

XXI.
Beiträge zur Simulationsfrage.

Von

Privatdozent Dr. H. König,

leitender Arzt an der Dr. Hertz'schen Privat-Heil- und Pflege-Anstalt in Bonn.

In einem im Jahre 1878 erschienenen Werke: „Die Seelenstörung“ weist Fielding-Blandford darauf hin, dass seit den ältesten Zeiten Störungen des Geistes simuliert worden sind, und führt als Beweis dafür den Blödsinn an, den David mit Erfolg heuchelte, und die vorgegebene Imbezillität, die dem Lucius Junius Brutus das Leben rettete. Dass man sich auch schon frühzeitig mit dieser Frage beschäftigt hat, beweist das im Jahre 1595 erschienene Buch von I. B. Silvaticus: „De iis, qui morbum simulant, reprehendendi libris“, in dem schon auf die grossen Schwierigkeiten der Simulationsdiagnose hingewiesen wird. In späteren Zeiten hat die Frage der Simulation geistiger Störung die Anschauung über ihre Häufigkeit, die Beurteilung über ihr Vorkommen ausserordentlich geschwankt, was ja nicht verwunderlich ist, da ja auch die Auffassung psychischer Krankheitszustände grossen Veränderungen unterworfen gewesen ist. In den zahlreichen zusammenfassenden Arbeiten der letzten Jahrzehnte, die dieser Frage gewidmet sind, ist dieser Werdegang eingehend geschildert und erläutert. Ich verweise nur auf die Arbeiten von Fürstner, Schott, Crell, Schäfer, Leppmann, Raimann, Bresler, Mönkemöller, Reiss, Peretti, Metzger (vom Standpunkt des Juristen) u. a. m. Als feststehenden und wohl auch endgültigen Gewinn aus diesen Arbeiten und zahlreichen kasuistischen Mitteilungen (Hoppe, Riehm, Nerlich, Schäfer, Siemerling, Rosenbach, Bennecke, Dedichen, Frank, Salgo, Jolly, Bolte, Snell, Kirchhoff, Claus, Wilbrand und Lotz, Knapp, Hamburger u. a.) können wir auch heute noch dieselben Punkte anführen, die Siemerling 1905 angeführt hat.

1. Simulation und Geisteskrankheit schliessen sich nicht aus. (Darin liegt inbegriffen, dass sie meist auf psychopathischer Grundlage vorkommt.)
2. Es ist unrichtig anzunehmen, dass reine Simulation überhaupt nicht

vorkommt. Als dritten Punkt können wir dazu, besonders in Hinblick auf einige sich besonders in den letzten Jahren geltend gemachte Tendenzen noch anführen: Es ist nicht angängig, in der Tatsache, dass ein Individuum simuliert, einen Beweis seiner krankhaften Veranlagung zu sehen, d. h. es kommt der Simulation als solcher, — wie Fritsch es ausdrückt, — nur in beschränktem Masse die Bedeutung einer pathologischen Erscheinung zu. Präziser noch sagt Raimann: „Man darf nicht *a priori* sagen: Dieser Mensch simuliert, ergo ist es nicht normal.“ Wenn wir uns diese 3 Punkte vor Augen halten, werden wir stets, wenn wir genötigt sind, an einen Fall mit der Frage: Simulation oder Geistesstörung oder, besser gesagt, Geisteskrankheit oder nicht? (Birnbaum), heranzutreten gezwungen sind — immer eine schwere und meist wenig dankbare Aufgabe — eine einigermassen feste Grundlage haben, die uns davor behüten wird, uns mit der Feststellung simulierter Symptome zu begnügen. Der Nachweis der Simulation als solcher darf nur ein Bruchteil, allerdings der zunächst im Vordergrund stehende und anzugreifende, unserer Arbeit sein. Ist es gelungen, diesen Nachweis zu führen, sei es durch wissenschaftliche Deduktionen, sei es durch das Eingeständnis des Untersuchten selbst, dann ist erst die Frage zu beantworten, was für eine Persönlichkeit ist der zu Beurteilende u. z. unabhängig von der jetzt festgestellten Tatsache der von ihm ausgeführten Vortäuschung. Ergibt diese Untersuchung dann Anhaltspunkte für die Annahme einer krankhaften Grundlage, so ist zu entscheiden, ob dieselbe so hochgradig ist, dass sie seine Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht. Findet sich keine krankhafte Grundlage, dann kommt der festgestellten Simulation als solcher auch nicht der Wert eines psychopathischen Symptoms zu. Wir dürfen ja nicht vergessen, dass außer der geistigen Erkrankung auch jede andere Art von Erkrankung, soweit eine Vortäuschung einer solchen praktisch möglich ist, ein oder das andere Mal simuliert wird, und dass man dabei wohl nur in den seltensten Fällen an eine krankhafte Grundlage denken wird. Dass unter den kriminellen Simulanten sich so zahlreich Psychopathen, Imbezille, Hysterische, kurz die Entarteten finden, stimmt doch damit überein, dass überhaupt ein grosser Teil der Kriminellen in diese Gruppe gehört.

Es ist nun allgemein anerkannt — nur Becker vertritt eine andere Anschauung — dass die Differentialdiagnose: simulierte oder echte Geistesstörung oder, besser ausgedrückt, simulierter oder echter psychopathischer Symptomenkomplex, so sonderbar es dem Laien klingen mag, ganz ausserordentlich schwierig, in manchen Fällen unmöglich sein kann. Es ist zuweilen, wie Leppmann sich ausdrückt, die Echtheit einer Geistesstörung unbeweisbar, ohne dass deswegen die Diagnose Simulation berechtigt wäre. Verständlich wird diese Schwierigkeit, wenn man sich klar macht, was simuliert wird, und wer simuliert. Es lässt sich keine genaue Symptoma-

tologie der Simulation geben. Es werden je nach der Veranlagung des einzelnen, seiner intellektuellen Fähigkeiten, und schliesslich, wenn ich mich so ausdrücken darf, seiner psychiatrischen Vorbildung, eben ganz verschiedene Bilder zustande kommen. Im allgemeinen kann man auch heute noch an der Einteilung von Fürstner festhalten: 1. Blödsinn, Apathie, Stummheit; 2. Bewusstseinstrübung zur Zeit der Tat, eventuell mit Halluzinationen; 3. Variable Symptomenkomplexe; 4. Erregungszustände. Genauer noch ist die Einteilung Hübner's, der folgende Krankheitsbilder als hauptsächlich simuliert aufführt: Epileptische Anfälle, Stummheit, bzw. Taubstummheit, Regungslosigkeit, Schwachsinn, Bewusstseinstrübungen, traurige Verstimmung oder Sinnestäuschungen und Wahnideen. Affekt-psychosen, Melancholie und Manie erscheinen seltener in Programmen der Simulanten, die letztere besonders wegen der praktischen Undurchführbarkeit, die jedem klar werden muss, der einmal einen echten Maniacus gesehen hat. Das kann nicht simuliert werden!

Zur Feststellung der Echtheit derartiger Symptomenbilder stehen uns nun, wie Leppmann ausführt, verschiedene Methoden zur Verfügung. Er nennt die Methode der Abschreckung, der Entlarvung, die psychologische und die empirische, wobei er einschränkend bemerkt, dass die psychologische Methode daran krankt, dass uns die Psychologie der geistigen Störungen noch nicht genau bekannt sei. Zur Kritik dieser Methoden wäre noch einiges zu sagen. Von der Abschreckungsmethode kommen höchstens noch „hydriatische Prozeduren“ (Siemerling) und elektrische Ströme in Betracht. Der Wert des positiven oder negativen Ergebnisses solcher Einwirkungen erscheint mehr wie zweifelhaft. Gerade die im Verlauf des Krieges gemachten Erfahrungen mit der Behandlung psychogener Störungen haben uns wieder deutlich und eindringlich in Erinnerung gebracht — was wir übrigens lange gewusst haben — dass unzweifelhaft nicht simulierte motorische Störungen hyperkinetischer oder akinetischer Art durch die Einwirkung elektrischer Ströme beseitigt werden können, dass speziell auch dadurch hysterische Anästhesien in verblüffend kurzer Zeit beseitigt werden können. Es muss demnach keineswegs für Simulation sprechen, wie Raimann meint, wenn der für Nadelstiche unempfindliche fragliche Simulant nach kurzer Behandlung mit der faradischen Bürste an derselben Stelle über Schmerzen klagt. Auch in dem Fall von Knapp erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Auffassung, dass der Betreffende durch die Anwendung starker elektrischer Ströme veranlasst worden ist, seine Simulation aufzugeben, zu Recht besteht, besonders wenn man erfährt, dass die fragliche Simulation vorher $3\frac{1}{2}$ (!) Jahre gedauert hat und nach dem Elektrisieren ein schwerer Suizidversuch erfolgte. Auch Stern erwähnt einen Fall einer Haftpsychose, der durch Elektrisieren stark beeinflusst wurde, meint aber, dass neben der Simulation

Aufmerksamkeitsstörungen und mangelhafte Auffassung bestanden hätten. In diesem Fall handelte es sich um einen Fall mit katatonen Erscheinungen. Abweichungen vom normalen Bewusstseinszustand, die durch den elektrischen Strom beeinflussbar sind, brauchen also keineswegs vorgetäuscht zu sein. Aus dem positiven Ausfalle eines solchen Elektrisierversuches können wir allein also keineswegs entscheidende Schlüsse ziehen. Nur im Zusammenhang mit dem Ergebnis der ganzen übrigen Untersuchung werden wir mit Vorsicht das Resultat verwerten können. In den weitaus meisten Fällen werden wir ganz darauf verzichten können, besonders wenn man bedenkt, dass es unzweifelhafte Simulanten gibt, die auch sehr starke elektrische Ströme vertragen, ohne dadurch aus der Rolle zu fallen. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass in einzelnen Fällen auch heroische Mittel wie Kostentziehung und eiserne Disziplinierung, wie Käutzner temperamentvoll schildert, mit Erfolg angewandt wurden, um den Simulanten zur Aufgabe seines Täuschungsversuches zu zwingen. Es versteht sich von selbst, dass man zu solchen Hilfsmitteln nur dann greifen darf, wenn man sich über den Charakter der vorliegenden Symptome bereits völlig im klaren ist. Uebrigens sind das Mittel, die nur in der Haft, niemals im Krankenhaus oder in der Klinik angewendet werden können.

Grössere Bedeutung kommt zweifellos der sogenannten Entlarvungsmethode zu, von der Hübner die Symptomsuggestion, das Auseinandersetzen der Chancen und schliesslich die Demonstration im Kolleg (Hoche) anführt. Davon erscheint mir die zweitangeführte, wenn man will, eine Art von Persuasion, die wertvollste zu sein. Sie hat mich auch in einem meiner Fälle zum Endziel kommen lassen. Versagen muss sie natürlich dann, wenn dem Arzt keine entsprechenden Unterlagen für seine Vorstellungen zur Verfügung stehen, d. h. wenn die Chancen beim Verharren in der scheinbaren Geisteskrankheit viel günstigere sind, wie bei einer eventuellen Verurteilung, wenn es sich zum Beispiel um ein Verbrechen handelt, das mit Todesstrafe geahndet wird. Dann ist natürlich davon von vornherein nichts zu erwarten. Andernfalls wird sie, geschickt angewandt, gute Dienste leisten.

Die Aufnahme oder das Ablegen einzelner Krankheitszüge nach suggestiven Fragen oder Massnahmen sprechen nicht ohne weiteres für Simulation, sagt Birnbaum, der annimmt, es handle sich um degenerative Krankheitszustände mit exquisiter Oberflächlichkeit, Labilität und Beeinflussbarkeit. Es ist ja auch zweifellos richtig, dass nicht nur diese Formen, sondern auch echte hysterische und manche katatonische Zustandsbilder weitgehend suggestiven Einflüssen zugänglich sind, so dass das „Hereinfallen“ auf irgend-eine suggestive Massnahme stets nur mit Vorsicht wird verwendet werden können. In einzelnen Fällen, so in dem Peretti's, wo der fragliche Epileptiker angesichts der Aussicht, einer Kastration unterzogen zu werden, seine

Täuschung einstellt, oder in dem Hamburger's, der, weil er gehört hatte, zum epileptischen Anfall gehöre das Herausstrecken der Zunge, beim nächsten Anfall dieses Symptom demonstrierte, wird sich natürlich das Ergebnis des Versuches verwerten lassen. In den meisten Fällen echter Simulation wird ein derartiger Versuch aber versagen, weil die betreffenden Individuen gewöhnlich zu gut vorgebildet sind. Durch Instruktion anderer, durch eigene Erfahrung sind die meisten der Simulanten so erfahren, dass sie derartigen Fallstricken geschickt ausweichen. Die Demonstration im Kolleg, die Hoche mit Erfolg verwendete, mag manchmal auch zum Erfolg führen, — meist auch wohl nur den weniger erfahrenen gegenüber — hat aber den Nachteil, worauf Mönkemöller hinweist, dass sie dazu hilft, dem betreffenden seine psychiatrischen Kenntnisse zu bereichern, ihm zu zeigen, was er nicht machen dürfe und was noch fehle. Ist er intelligent genug, so wird er das, was er da gelernt, das nächste Mal — und die Simulationsversuche wiederholen sich doch immer — verwerten und seine Sache besser machen.

Bleibt also die psychologische und empirische Methode, bzw. die Verknüpfung dieser beiden, die uns gewissermassen unabhängig von dem Untersuchten selbst instandsetzen soll, das von ihm dargebotene Symptomenbild richtig einzuschätzen und zu beurteilen, ein Vorgang, der dem bei der Diagnosenstellung eines Kranken entspricht. Man könnte sie daher auch die klinische Methode nennen.

Leppmann weist mit klaren Worten auf ihre Vorzüge und Mängel hin, welch letztere darin begründet sind, dass wir die psychologischen Gesetze der geistigen Störungen noch keineswegs alle genau kennen und auch immer noch auf Krankheitsbilder stossen, die uns neu sind. Besonders die genaue Kenntnis der degenerativen Psychosen, der Ganser'schen Symptomenkomplexe und der Situationspsychosen hat die Grenzen der Simulation verschoben, so dass manche Fälle, die in früheren Jahren als Simulation bezeichnet worden sind, heute wohl eine anders geartete Beurteilung erfahren würden. Schon in dem bereits erwähnten Buch von Fielding-Blandford wird darauf hingewiesen, dass „gewisse Mischformen, Uebergangsformen, und besonders die proteusartigen Degenerationsformen in foio manche Schwierigkeiten bereiten können.“ Solche Schwierigkeiten bestehen auch heute noch. Die Hafterkrankungen der Degenerierten, der Hysterischen bilden flüssige Uebergänge zu der echten Simulation und wir müssen offen eingestehen, dass wir in vielen Fällen nicht in der Lage sein werden, eine eindeutige Entscheidung zu treffen. Birnbaum weist auf das Kriterium der abnormen Affektlage und der beeinträchtigten assoziativen Tätigkeit bei den Degenerierten hin, Leppmann spricht von einem Zustand von Fassungslosigkeit mit wirren Reden und unverständlichen Handlungen bei solchen Individuen nach starken seelischen Erregungen,

Willmanns meint, dass die Schwierigkeit der Scheidung darin liegt, dass aus primärer Vortäuschung durch eine Art Autohypnose Geistesstörung entstehe. In ähnlicher Weise sagt Stern, dass dieselben Umstände, die anfangs zu Motiven der Simulation wurden, auch die Ursachen der späteren Geistesstörung bildeten, beides beruhe auf dem zugrunde liegenden Krankheitswillen, wozu eine besonders gesteigerte Autosuggestionsfähigkeit trete. Auch Jung spricht bei solchen Zuständen von abnormer Affektnachwirkung und Automatisation, oder Autohypnose, und meint z. B., dass das Ganser'sche Zustandsbild bloss eine aus dem Bewusstsein ins Unterbewusstsein geratene Simulation sei. Damit verwischen sich die Grenzen von Simulation und Geistesstörung immer mehr. Praktisch ist diese Frage jedoch nicht von so grosser Bedeutung, wie es zunächst den Anschein hat. In den allermeisten Fällen handelt es sich doch um Zustände, die in der Haft, meist ziemlich akut, entstanden sind. Ob man dieselben nun als bewusste Simulation bezeichnet oder mit Birnbaum annimmt, dass nur die Absicht der Simulation bestanden hat, Versuch und Durchführung derselben jedoch als sich automatisch vollziehender Krankheitsvorgang aufzufassen seien, so ändert das nichts an der Beurteilung des Geisteszustandes zur Zeit der Tat, die ja weiter zurückliegt. Der festgestellte Geisteszustand in der Haft ist also zunächst ohne direkte Beziehung zur Zurechnungsfähigkeit, die in erster Linie in Frage kommt. Die Frage der Haftfähigkeit wird auch kaum dadurch berührt, da die echten derartigen Störungen ja meist rasch, besonders nach einer Verlegung in eine Klinik oder in eine Anstalt zum Ablauf kommen. Für die lange durchgeföhrten Simulationen, für die andere Voraussetzungen in Frage kommen, haben auch andere Erwägungen als für die vorstehend angeführten Fälle Platz zu greifen.

Es versteht sich von selbst, dass zur Untersuchung eines fraglichen Simulantin in erster Linie auch eine genaue körperliche Untersuchung gehört. In den allermeisten Fällen wird uns dieselbe nicht viel Handhaben bieten können, denn die Fälle, in denen Paralyse zu simulieren versucht wird, wie aus einzelnen Mitteilungen hervorgeht, sind doch relativ selten und haben wenig Aussicht auf Erfolg. Reflektorische Pupillenstarre, artikulatorische Sprachstörung sind wohl kaum zu simulieren. Mit Hilfe der Blutuntersuchung und Lumbalpunktion wird wohl in allen Fällen Klarheit zu schaffen sein. Wichtig kann unter Umständen der Nachweis eines höheren Grades von Arteriosklerose sein. In allen sonstigen Fällen wird das Ergebnis der körperlichen Untersuchung, wenn man noch die eventuell festgestellten körperlichen Degenerationszeichen berücksichtigt, uns nicht viel helfen. Zu achten wäre auf die Beschaffenheit des Pulses, besonders in Stuporzuständen (Hoche) und schliesslich auch die Bumke'schen Pupillenuntersuchungen heranzuziehen und mit einer grossen Vorsicht bei der Diagnosenstellung zu ver-

werten (Hoche). Die unter der Aegide von Fauser in die Psychiatrie eingeführten Serumuntersuchungen Geisteskranker nach Abderhalden können meiner Ueberzeugung nach unter keinen Umständen bei einer forensischen Beurteilung herangezogen werden. Die Ergebnisse sind noch viel zu schwankend, die Basis noch zu wenig feststehend, als dass man die Untersuchungen in forensischen Fragen verwerten dürfte. Die Methode erfordert noch genaue lange Erprobung in Laboratorien und in der Klinik, bevor ihr der Einfluss in forensischen Fragen zugestanden werden darf.

Andere diagnostische Erwägungen müssen wir in den Fällen anstellen, in denen es sich nicht um fragliche geistige Störung zur Zeit der Untersuchung, sondern nur zur Zeit der Tat handelt, d. h. also, in denen die Tat in einem Zustand von verändertem Bewusstsein im weitesten Sinne begangen worden sein soll, was in dem Fehlen jeglicher oder dem Bestehen ungenauer Erinnerung ausgesprochen werden soll. Streng genommen handelt es sich dann um keine eigentliche Simulation, sondern um einfache Lüge. Simulation käme erst dann hinzu, wenn der Betreffende, um seinen Gedächtnisdefekt glaubhafter zu machen, auch zur Zeit der Untersuchung tatsächlich nicht vorhandene Abweichungen von der Norm vorzutäuschen versuchte. Andernfalls ist es einfache Lüge, der die Simulation ja stets sehr nahe steht, wie Bischoff hervorhebt, der daraus schliesst, dass auch jeder normale Mensch durch bestimmte äussere Gründe zur Simulation veranlasst werden könnte, besonders bei Mangel an Schuldbewusstsein. In diesen Fällen wird sich die Untersuchung ausser auf genaue Darstellung der in Frage stehenden Zeit darauf zu erstrecken haben, ob in dem ganzen bisherigen Vorleben und seinem derzeitigen Zustande sich Anhaltspunkte finden lassen dafür, dass bei ihm eine entsprechende Veranlagung vorhanden sei, die die Grundlage bilden könnte für das Zustandekommen von Bewusstseinsveränderungen. In Betracht kommen dafür Dämmerzustände auf epileptischer, hysterischer, neurasthenischer Grundlage, oder pathologische Rauschzustände. Die Feststellung oder Ablehnung derartiger Krankheitszustände ist bekanntermassen unter Umständen ausserordentlich schwierig, besonders wenn sich in der Anamnese epileptische Antezedentien finden. Nicht ohne weiteres wird man dann eine Amnesie für echt anerkennen dürfen. In einem weiter unten angeführten Fall meiner Beobachtung wird darüber noch zu sprechen sein. Sehr interessante und instruktive dahin gehörige Fälle hat Siemerling veröffentlicht.

Auf die Motive, die zur Simulation führen, noch näher einzugehen, erübrigt sich. Es ist stets der Gedanke, sich einen Vorteil zu verschaffen, sei es in positivem Sinne — Simulation in Renten oder Unfallangelegenheiten — sei es in negativem Sinne — Entziehung der straf- oder zivilrechtlichen Verantwortlichkeit. Motivlose Simulation, aus Freude an der Komödie wird

man selten finden, und diese wohl niemals bei geistig intakten Individuen. Kurz hinzzuweisen wäre auf die prophylaktische Simulation, von der einzelne Autoren sprechen, die jedenfalls auf einen besonders hohen Grad von Raffiniertheit schliessen lässt.

Der einzige Weg, auf dem wir zu einer immer weiteren Klarstellung der Simulationsfrage kommen könnten, ist der des praktischen Beispiels, entsprechend der Anschauung von Mönkemöller, der sagt, es werde immer einen grossen praktischen Wert haben, alle die Fälle zu veröffentlichen, in denen die Simulationsfrage praktische Folgen gehabt habe. Es ist anzunehmen, dass nach dem Kriege kommende Veröffentlichungen uns auch in diesem Punkte manches Neue bringen werden. Immerhin halte ich es für angebracht, einige interessante und praktisch wichtige Fälle, die ich Gelegenheit hatte, während meiner Assistentenzeit an der Klinik von Siemerling zu begutachten, mitzuteilen. Fürstner weist wohl mit Recht darauf hin, dass man bei Lektüre eines Gutachtens leicht zu anderer Auffassung kommen könne, da es unendlich schwierig sei, ein genaues Bild des Exploranden zu geben, von seinem psychischen Habitus, dem Mienenspiel, dem Benehmen und seinen Aeusserungen. Diese Mängel werden sich niemals ganz vermeiden lassen, so gut es geht, habe ich es versucht.

Zunächst einen Fall eines fraglichen epileptischen Dämmierzustandes, bei dem ich zu einem ablehnenden Urteil gekommen bin.

Fall 1. Auf Ersuchen des Königlichen Landgerichts K.. I. Strafkammer, verfehle ich nicht, im Auftrage meines Chefs, des Herrn Geheimen Medizinalrats Professor Dr. Siemerling ein Gutachten darüber abzugeben, ob bei dem wegen Sittlichkeitsverbrechens, Widerstands und Beleidigung angeklagten Kammerjäger H. zur Zeit der Taten (3. 3. 19..) die Voraussetzungen des § 51 StGB. vorgelegen haben, oder ob sie jetzt vorliegen.

Zur Verfügung standen mir:

1. Akten der Königlichen Staatsanwaltschaft K.
2. Akten der Königlichen Staatsanwaltschaft B.
3. Akten des Gefängnisses S.
4. Akten L.
5. Eigene Beobachtung.

Vorgesichte.

Auszug aus Strafakten der Staatsanwaltschaft beim Königlichen Landgericht K.

In einem Strafverfahren gegen H. wegen Sittlichkeitsverbrechens wurde am 23. 10. ein ärztliches Gutachten von Dr. S. erstattet, auf das ich bezüglich der Vorgesichte dieses Deliktes verweisen möchte.

In der Schilderung der Beobachtung, die sich vom 13. 6. bis 25. 7. erstreckte, wird ausgeführt, dass ausser einigen kleinen Narben keine körperlichen

Abweichungen nachzuweisen seien. H. zeigte während des grössten Teiles der Beobachtungszeit ein ruhiges und geordnetes Verhalten. Er habe angegeben, Krampfanfälle und Anfälle von Bewusstseinsverlust ohne Krämpfe zu haben, bisweilen traten auch furchtbare Kopfschmerzen bei ihm ein. Er trinke viel, er habe Arsenik gegessen.

Das Gedächtnis sei gut, die Prüfung seiner Kenntnisse ergebe entsprechende Resultate. Verschiedentlich sei H. stark verstimmt gewesen, habe über heftige Kopfschmerzen geklagt, der Gesichtsausdruck sei leidend gewesen, die Pulszahl sei von 76 auf 120 Schläge gestiegen. In der Zeit vom 4.—6. 7. sei ein epileptischer Dämmerzustand beobachtet worden. H. habe einem ängstlich verstörten Gesichtsausdruck gezeigt, habe am Morgen des 4. 7. zweimal erbrochen, über Kopf- und Magenschmerzen geklagt. Er sei umhergelaufen, habe gedroht, beim Fenster hinauszuspringen, über Aerzte und Gerichte geschimpft, die Umgebung verkannt, sei zeitlich und örtlich nicht orientiert gewesen, habe lebhafte Gehörtäuschungen gehabt. Er habe 2 Tage jede Nahrung verweigert, aber viel Wasser getrunken. Am 6. 7. sei er wieder ruhiger gewesen, habe angegeben, es flimmere ihm vor den Augen. Erst am 7. 7. sei er klar gewesen, habe für die letzten 3 Tage keine Erinnerung gehabt. An die ihm zur Last gelegten Straftaten, sowie die Vorgänge vor und nach denselben könne er sich nicht erinnern. Im Gutachten selbst wird ausgeführt, dass auf Grund der vorliegenden Aussagen, speziell des Dr. W., sowie der Beobachtung kein Zweifel darüber bestehen könne, dass H. Epileptiker sei. Es sei nun mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass H. sich bereits am 4. 3., am Tage vor der Tat, in einem Dämmerzustande befunden habe, aus dem er erst nach seiner Festnahme im Gefängnis erwacht sei. Mithin seien mit grösster Wahrscheinlichkeit die Bedingungen für den § 51 gegeben. Am 16. 11. äussert sich Dr. P. dahin, dass er dem vorstehenden Gutachten beitrete. H. sei als Epileptiker zu erachten, bei dem zeitweise Zustände von Verwirrtheit und Bewusstseinsveränderung auftreten, in denen er für sich und andere gefährlich sei.

Die in dem Gutachten von Dr. Sch. erwähnte Aussage von Dr. W. ist datiert vom 6. 10. und lautet dahin, er sei am 6. 12. nachts 11 Uhr zu H. gerufen worden und habe denselben in sehr schweren epileptischen Krämpfen vorgefunden. Schaum sei ihm vor dem Munde gestanden, die Gesichtszüge seien livide, das Bewusstsein geschwunden und der Körper in tonischen und klonischen Zuckungen gewesen. Am folgenden Tage sei H. noch nicht zum Bewusstsein zurückgekehrt, am dritten sei er zu sich gekommen, sei aber immer noch benommen gewesen.

In der Folge richtet H. wiederholt Schreiben an das Gericht, in denen er seine Unschuld beteuert, um Haftunterbrechung ersucht, von seinem kranken Magen spricht u. dgl.

In der Schwurgerichtssitzung vom 7. 12. wird H. wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in zwei Fällen zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 1 Jahr und 6 Monate zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren verurteilt, wobei 3 Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet werden. Bei der Strafzumessung wurde als mildernd in Betracht gezogen, dass H. an Epilepsie leide und nicht die moralische Kraft besitze wie ein gesunder Mensch.

Auch weiterhin aus dem Gefängnis in S. stellt H. wiederholt Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, auf neue Zeugenvernehmungen, betont immer wieder, er sei unschuldig, er sei krank, er wisse von nichts. Seine diesbezüglichen Anträge werden alle abgelehnt.

Am 7. 3. wird H. dann aus S. entlassen.

Auszug aus den Akten des Königlichen Gefängnisses zu S. .

7. 3. bis 7. 3.

31. 10. 4 Tage Kostbeschränkung wegen Schreibens eines Kassibers.

Etwas minderwertig, aber durchtriebener Simulant. Einsicht fehlt vollständig, Rückfall ist zu befürchten. Am 13. 3. ... äussert er zu einem Aufseher, er solle ihm helfen, dass er in eine Irrenabteilung komme, er werde ihm später dafür dankbar sein.

Am 31. 12. bescheinigt Dr. P. von H. Simulant. Nicht geisteskrank.

Aus dem ärztlichen Bogen geht folgendes hervor: H. scheine ein raffinierter Mensch zu sein.

5. 1. Behauptet, nicht richtig im Kopf zu sein, verweigert Arbeit.

9.—12. 1. Kopf- und Leibscherzen.

14. 1. Hatte gestern $\frac{1}{2}$ Stunde langen epileptischen Anfall.

1. 2. Verlangt Einlauf, obwohl er von selbst Stuhl hatte.

14. 4. Hat seit 4 Tagen jede Nahrung verweigert. Er will in eine Irrenanstalt. Sondenfütterung.

23. 4. Nimmt genügend Nahrung, Verdauung geregt, Stuhlgang normal verdaut. H. ist zu $\frac{1}{10}$ Epileptiker und zu $\frac{9}{10}$ Simulant.

11. 5. Wurde in die Tobzelle gebracht, da er skandalierte. Setzte dies fort, so dass die Tobzelle verdunkelt wurde.

13. 5. Gestern mit Unterbrechungen gelärmt, heute ruhiger.

4. 6. Angeblich matter, hat an Gewicht zugenommen.

11. 6. Hat viele Wünsche.

21. 6. Skandalisiert wieder seit einigen Tagen. Er sei unschuldig, wolle in Freiheit oder in eine andere Anstalt.

5. 7. Skandalisiert, als ihm Kautabak abgeschlagen wird.

13. 7. Skandalisiert weiter, nachdem er 3 Tage ruhig war.

22. 7. Verweigert Nahrung.

24. 7. Soll Sondenfütterung haben. Bittet, selbst essen. Trinkt 1 Liter Milch. Erklärt, sich aufhängen zu wollen. Erhält Handfesseln.

Brüllt danach wie ein wildes Tier, wirft Essnapf zum Fenster hinaus, kaut Glasscherben. Tobzelle.

25. 7. Ruhig.

28. 7. Ruhig, schlechter Schlaf.

8. 8. Hat Skandal gemacht. Tobzelle.

13. 8. Skandalisiert immer noch. Erhält Einpackung, nach 2 Stunden ruhig.

14. 8. Verweigert Nahrung, lässt Urin unter sich gehen.

3. 9. Bittet um Urlaub, weil er seit der Packung immer Urin unter sich gehen lasse. Hat während 5 tägiger Bewachung Urin nicht unter sich gehen lassen.

10. 9. Lässt Urin unter sich. Strohsack. Bettflasche.
 11. 9. Weigert sich, auf Strohsack zu schlafen. legt sich mit Decken auf den Boden. Bei Wegnahme von Decken Skandal. Tobzelle. Uriniert dort in eine Ecke.
 14. 9. Ruhig.
 19. 9. Queruliert.
 30. 9. Verstopfung.
 1. 10. Kopfweh.
 10. 10. Sehbeschwerden.
 4. 11. Zahnschmerz.
 12. 11. Kopfschmerzen.
 18. 11. Ebenso.
 22. 11. Ebenso.
 6. 12. Magenschmerzen.
 7. 3. In den letzten Wochen ruhig und geordnet gewesen. Hat 3,5 kg an Gewicht zugenommen.

Auszug aus Akten L.

24. 6. bis 2. 7.

Am 24. 6. eingeliefert, gibt er an demselben Tage die genauesten, detaillierten Auskünfte über seine persönlichen Verhältnisse. In einem Attest heisst es, H. sei nicht orientiert, zeitweise stark tobsüchtig und habe Verfolgungsideen. Er wolle an Epilepsie leiden. Er bedürfe der Aufnahme in L.

Am 29. 6. schreibt die Direktion, H. sei wieder soweit hergestellt, dass er entlassen werden könne. H. habe an einem vermutlich durch Alkoholabusus bedingten Erregungszustand gelitten.

Auszug aus Akten der Staatsanwaltschaft beim Königlichen Landgericht K.

Am 6. 3. 1914 meldet der Tapezierer L., dass sein Schlafbursche H. wahrscheinlich ein Schulmädchen mit auf sein Zimmer genommen habe und er (L.) in Sorge sei, dass H. mit dem Mädchen unsittliche Handlungen vornehmen könnte. Der Polizeikommissar Z. fand die Tür zu H.s Zimmer unverschlossen, den Schlüssel aussen steckend. H. lag angekleidet auf seinem Bett mit dem Gesicht nach unten. Das Zimmer war dunkel.

Die Schülerin Sch. lag unter H., von seinem linken Arm umschlungen. Sie zeigte einen verängstigten Gesichtsausdruck, fing sofort zu weinen an und sprang, sowie sie befreit war, von H. fort und bat um Schutz. Die Kleider des Kindes waren, wie es im Bett lag, bis über die Knie hochgeschoben. Sowie Z. an H. herantrat, rief er: „Was Ihr euch denkt, ist nicht geschehen, ich habe demKinde nichts getan.“ Z. hatte den Eindruck, dass H. sich über seine Handlungsweise und den Grund des Erscheineins des Z. klar war. Er hatte das Mädchen nicht selbst freigegeben, er musste zurückgezogen und das Kind unter ihm vorgezogen werden. Seiner Abführung auf die Wache setzte H. erheblichen Widerstand entgegen, so dass er geknebelt werden musste.

Auf der Wache versuchte er den Tobsüchtigen zu markieren. Er sagte, er sei schon früher geisteskrank gewesen. Auch seiner Einlieferung in das Polizei-

gefängnis setzte er heftigen Widerstand durch Umsichschlagen. Hinwerfen entgegen, so dass er getragen werden musste. Auch dort musste er zunächst an Händen und Füßen gefesselt werden. Auf der Wache hat er die anwesenden Beamten durch Beschimpfungen, wie Halunke, beleidigt.

Am 7. 3. meldet der Polizeikommissar Z., H. habe sich krank gestellt. Der ihn untersuchende Kreisarzt Dr. v. M. habe ihn für gesund erklärt.

Am 6. 3. werden folgende Zeugenaussagen erstattet:

Schulmädchen L.: Sie habe Auftrag gehabt, aufzupassen, ob das Mädchen herauskomme. Sie habe im Zimmer des H. ein Weinen gehört, gleich darauf sei die Polizei gekommen.

Tapezierer L.: Er sei ins Zimmer des H. gegangen, um nachzusehen, ob er ein Mädel dort habe, habe aber keines gesehen. Er sei dann auf die Polizei gelaufen. Dass H. früher Kinder mit sich genommen habe, sei nicht bemerkt worden. Er wohne 2 Wochen dort. Eines Nachts sei ein Mann in das Schlafzimmer seiner 16jährigen Tochter gekommen. Da diese geschrien habe, sei der Betreffende fortgelaufen, ohne dass sie ihn erkannt habe.

Schulmädchen Sch.: H. sei bei ihrem Vater, der Schuhmacher sei, gewesen, um reparierte Schuhe abzuholen. Er habe sie aufgefordert, ihm die Schuh zu bringen. Sie sei im Auftrage ihrer Mutter mitgegangen. Unterwegs habe er Schokolade gekauft, die sie haben sollte. Sie sei dann mit ihm in die Stube gegangen, habe die Tür aufgelassen, die er geschlossen habe. Wie sie habe fortgehen wollen, habe er sie zum Bleiben aufgefordert und ihr die Schokolade gegeben. Dann habe er sie am Arm gefasst, weiter in das Zimmer geschoben und ihr einen Kuss auf den Hals gegeben, nachdem er gesagt hatte: „Komm, meine kleine Deern.“ Wie er sie losgelassen hatte, habe sie fortlaufen wollen, er habe jedoch die Tür zugehalten. Wie sie habe rufen wollen, habe er ihr mit der flachen Hand den Mund zugehalten und ihr mit der anderen Hand unter die Röcke an den Geschlechtsteil gefasst und ihr zugeraut: „Sei stille.“ Er habe sie noch einmal an den Geschlechtsteil gefasst und dann aufs Bett geworfen. Er habe ihr dann wieder den Mund zugehalten und seinen Geschlechtsteil aus der Hose gezogen und sie aufgefordert, diesen anzufassen, was sie aber nicht getan habe. Sie habe jetzt einen Hilferuf ausstossen können, der auch gehört worden sei. H. habe sich dann auf den Rücken gelegt, ihr mit der einen Hand den Mund zugehalten, mit der anderen an ihren Geschlechtsteil gefasst und gesagt: „Wir wollen spielen.“ Wie die Polizei hereingekommen sei, habe er sich mit dem Gesicht nach unten gedreht und sich auf sie gelegt, sie umfasst und den Mund zugehalten. Er habe sie auch auf die Backe geküsst. Bevor er sich ins Bett legte, habe er seinen Geschlechtsteil wieder in die Hose gesteckt. Sie selbst trage vorne geschlossene Hosen, diese habe er entzweigerissen. Sie habe von ihm 75 Pfennige und ein grosses Stück Schokolade bekommen. Während sie im Zimmer gewesen sei, sei der Hauswirt gekommen und habe Kaffee gebracht. Währenddem habe H. sich vor sie gestellt, sie fest und ihr den Mund zugehalten. Das Zimmer sei dunkel gewesen. Früher sei sie noch niemals bei ihm gewesen.

H. selbst gab am 7. 3. 1914 folgendes an:

Er könne sich der gestrigen Vorgänge nicht erinnern, er sei während der ganzen letzten Wochen stark betrunken gewesen. Er leide auch zeitweilig an Epilepsie.

19.. sei er in B., 19.. in H. in der Irrenanstalt gewesen. Zuletzt, weil er eine Frau mit dem Tode bedroht haben sollte. Er habe Kinder gernie und beschenke sie stets. Er habe sich noch nie an solchen vergriffen.

H. verweigert die Unterschrift, weil er angeblich nicht sehen könne.

Im Gespräch erzählt dann H., dass er in Köln mit 2 Jahren Gefängnis bestraft worden sei, weil er an einer Witwe ein Sittlichkeitsverbrechen begangen haben sollte, auch sei er wegen Beleidigung des Kriminalkommissars bestraft. Er sei unschuldig verurteilt worden.

Am 7. 3. gab H. vor dem Amtsgericht R. an, er wiederhole seine vor der Polizei gemachte Aussage. Seine Unterschrift verweigert er. Aus dem Auszug aus dem Strafregister ist zu entnehmen, dass H. im ganzen 17mal vorbestraft ist, und zwar wegen Widerstand, Beleidigung, Unterschlagung, Bedrohung, Hausfriedensbruch, Hehlerei, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung, fahrlässige Körperverletzung und Sittlichkeitsverbrechen. Die Strafen erstrecken sich vom Jahre 18.. bis 19... Wegen des Sittlichkeitsverbrechens ist er in K. vom Schwurgericht am 7. 12. 19.. zu 1 Jahr 6 Monate Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Am 21. 3. wird vom Ersten Staatsanwalt K. beantragt, das Hauptverfahren gegen H. zu eröffnen.

Am 24. 3. berichtet das Königliche Amtsgericht R., H. habe von Anfang an versucht, den wilden Mann zu spielen. Er behauptete, schon früher in der Irrenanstalt gewesen zu sein. Er habe sich anfangs — offensichtlich, um für verrückt gehalten zu werden — unglaublich renitent und frech benommen. Er habe den Inspektor, sowie den Gefängnisarzt mit den gemeinsten Schimpfworten überhäuft und den Aufseher Brot an den Kopf geworfen. Seitdem er eine Woche Dunkelarrest mit Entziehung des Bettlagers und Schmälerung der Kost verbüßt hatte, sei er vernünftig geworden. Der anliegende Brief lasse wohl den sicheren Schluss auf die geistige Gesundheit des H. zu, der auch nach dem Dunkelarrest sehr vernünftig gesprochen und ein geradezu phänomenales Gedächtnis gezeigt habe. Er halte den H. in Uebereinstimmung mit dem Gefängnisarzt, der ihn mehrfach beobachtet habe, für einen ganz geriebenen Verbrecher, der seine Hoffnung darauf setzte, die ärztlichen Gutachter hinters Licht zu führen.

Der in diesem Bericht erwähnte Brief des H. ist datiert: R., den 14. und an Herrn und Frau Sch. gerichtet. H. schreibt darin, er wisse nicht, wie das zugegangen sei, dass er ins Gefängnis gekommen sei. Der Kommissar habe gesagt, der Hauswirt sei der schuldige Teil. Er solle ein Mädchen, das noch zur Schule geht, auf seinem Bett gehabt haben, habe der Kommissar gesagt, das kann ja möglich sein, braucht man drum doch nicht schlecht zu sein. Das ganze sei ein Racheakt von seiner Logiswirtin. Er habe doch die Tür offen stehen lassen, wenn er was Schlechtes vorgehabt hätte, würde er sie doch verschlossen haben. Er habe sich nie an einem Kinde vergangen. Wenn er so etwas gewollt hätte, hätte er es doch an der Tochter der Logiswirtin tun können. Er habe jetzt schon 12 Tage nicht gegessen, weil er wisse, dass er unschuldig sei. Nach dem Gesetze müsste man, wenn man 4—5 Tage nichts ässe, entweder mit Gewalt gefüttert werden, oder einer Irrenanstalt übergeben werden. Der Doktor scheint ihm aber hier nicht gewogen zu sein. Im weiteren Teil des Briefes gibt er detaillierte Anweisungen über seine Sachen

was man ihm bringen solle und was man aufheben solle. Der Brief enthält genaue Anweisungen, wo sich alles befindet. Auch von einem Portemonnaie mit 100 Mark und Freimarken spricht er und äussert gleich den Verdacht, ob die Logiswirtin das nicht weggenommen habe.

Der Brief ist gut und leserlich geschrieben.

Am 31. 3. berichtet das Königliche Amtsgericht R. an den Ersten Staatsanwalt K.: H. sei ein ganz abgefeimter Simulant. Er sei, nachdem er eine exemplarische Disziplinarstrafe erhalten habe und gesehen habe, dass sein Gebaren keinen Eindruck mache, vernünftig und ruhig geworden.

In einem Schreiben an den Ersten Staatsanwalt bestreitet H. sowohl das Sittlichkeitssverbrechen wie die Beschimpfung der Polizei. Er leide an epileptischer Krankheit und sei die ganze Woche betrunken gewesen, zwei Nächte sei er so gar nicht nach Hause gekommen. Er leide an Wutanfällen. Wenn er bei der Verhaftung gefesselt worden sei, „was ich aber alles nicht weiss“, so werde er Wutanfälle bekommen haben. Dann sei er für sein Tun nicht mehr verantwortlich. Ihm sei ein Portemonnaie abhanden gekommen, das hänge wohl mit der Anzeige seiner Logisleute zusammen. Er sei ein Kinder- und Tierfreund. Die Schokolade möge er wohl gekauft haben, aber Geld habe er dem Kinde keines gegeben. H. erwähnt dann nochmal die unverschlossene Tür und ersucht um Ueberführung in eine Krankenanstalt. Er habe schon 13 Tage nicht gegessen. Nach 5 Tagen nichts essen habe er noch 7 Tage strengen Arrest bekommen. Er stelle Strafantrag gegen den Doktor, Gefängnisvorsteher und den Aufseher. Er habe seit dem 5. 3. noch keinen Stuhlgang gehabt. Er werde behandelt wie in einer Marterkammer. Er sei schon 4 mal in einer Irrenanstalt gewesen.

In einem Brief an Frau Sch. vom 26. 3. schreibt H. neben einer Wiederholung des Inhalts des letzten Briefes auch, er habe die ganze Woche vor seiner Verhaftung getrunken, habe auch zu Hause einen Krampfanfall gehabt, denn sein Bett sei nass gewesen. Er habe das Bettzeug vom R. mit seinem vertauscht, weil er sich geschämt habe. Er gibt dann wieder ganz detaillierte Anordnungen wegen seiner Sachen und beklagt sich über die Behandlung, behauptet, im Gefängnis schon mehrere Anfälle gehabt zu haben. Zum Schluss äussert er wieder die Verdächtigung, dass er nur angezeigt worden sei, damit sich die Hausleute der 100 Mark bemächtigen könnten. Die 100 Mark wären sein Unglück gewesen.

Am 4. 4. wird das Hauptverfahren gegen H. eröffnet.

Am 7. 4. wird Professor Z. aufgefordert, ein Gutachten über den Geisteszustand des H. zur Zeit der Tat und jetzt zu erstatten.

Vom 5. 4. liegen wieder einige Briefe des H. vor. An Herrn L. nebst Frau (seine Logisleute) schreibt er, sie sollten seine Sachen der Frau Sch. geben. Er beschwert sich dann, dass sie das Mädchen, „wenn eins dagewesen ist“, nicht herausgeholt hätten. Er hätte das nicht um sie verdient. Er wisse von allem nichts, er sei mit einer Krankheit behaftet, wenn er die habe, so wisse er nicht, was er tue. In einem Brief an Sch. behauptet er, 19.. in K. unschuldig verurteilt worden zu sein. In einem Brief an den Gefängnisvorsteher ersucht er um Wäsche, „ich kann doch nicht wie ein Schwein die Anstalt verlassen“.

Ferner legt er in einem Schreiben Berufung gegen einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft M. ein.

Am 3. 4. schreibt Polizeikommissar Z., er glaube nicht, dass sein Vermieter oder dessen Angehörige ihm etwas entwendet haben. Die Leute seien gut beleumundet.

In einem Schreiben vom 30. 3., das im wesentlichen nichts Neues enthält, erzählt er seine Geschichte aus J., es habe ihm dort ein Matrose perversen Geschlechtsverkehr angeboten, was er abgelehnt hätte. Auch wegen des Sittlichkeitsverbrechens sei er unschuldig verurteilt worden.

Am 6. 5. teilt Professor Z. mit, dass H. in das Städtische Krankenhaus habe überführt werden müssen, da er alle Speisen erbrochen und seit 10 Tagen keine Stuhlentleerung gehabt habe. Es habe der Verdacht bestanden, dass er durch Einnahme von Gift diesen Krankheitszustand absichtlich hervorgerufen habe.

Am 13. 5. erwidert Professor Z. auf entsprechende Anfrage, dass er nach Durchsicht der Akten und Beiakten nicht glaube, auf Grund seiner Beobachtung im Gefängnis zu einem abschliessenden Urteil über H. kommen zu können. Er stelle daher den Antrag, H. auf Grund des § 81 StGB. in einer Irrenanstalt beobachten zu lassen.

Am 20. 5. beschliesst das Gericht, H. der psychiatrischen und Nervenklinik zwecks Vorbereitung für das eingangs Angeführte, erforderliche Gutachten zu überweisen.

Auf Anfrage gibt der Tapezierer L. am 17. 6. an, H. habe etwa 4 Wochen bei ihm gewohnt, er habe nichts Auffälliges in seinem Verhalten bemerkt. Er habe auch nicht bemerkt, dass H. viel Alkohol zu sich nehme; insbesondere sei er am 6. 3. nicht betrunken gewesen.

Die Eheleute Sch. geben an denselben Termin an, an dem Benachmen und dem Verhalten des H. sei ihnen am 6. 3. nichts aufgefallen, obwohl er sich die ganze Zeit, während seine Stiefel repariert worden seien, was wohl eine ganze Stunde in Anspruch genommen habe, bei ihnen aufgehalten habe. Den Eindruck eines Betrunkenen habe er nicht gemacht. H. sei schon vorher einmal, wohl 3 Wochen vorher bei ihnen gewesen.

Eigene Beobachtung.

Vom 29. 5. bis 4. 7.

H. wird durch Polizei aus dem Städtischen Krankenhaus gebracht.

Die körperliche Untersuchung ergab folgendes: Grösse 1,69 m, Gewicht 64,3 kg. Temperatur 37,2. Mittelgross, ziemlich kräftiger Knochenbau, leidlich entwickelte Muskulatur, ziemlich gute Ernährung, etwas gerötetes Gesicht, ziemlich grosse Glatze. Uebriges Haupthaar stark ergraut. Auf der rechten Seite des Schädels in Scheitelhöhe lineare, 3 cm lange, verschiebliche, reaktionslose, nicht druckempfindliche Narbe. Schlafenschlagadern beiderseits stark geschlängelt. Schädel in Stirngegend angeblich druckempfindlich. Masse: 54,5:17,9:13,6 cm. V. Gehirnnervy. Ist beiderseits druckempfindlich. Pupille mittelweit, Spur entrundet, gleich. Reaktion auf Licht vorhanden. Augenbewegungen frei, in den Endstellungen leichte nystagmusartige Unruhe. Konjunktiven etwas injiziert. Konjunktival-

reflex vorhanden. Gesicht symmetrisch innerviert. Zunge gerade herausgestreckt, zittert, etwas rissig, ganz schwach belegt. Gaumenbögen gleichmässig gehoben. Rachenreflex fehlt. Keine Struma. Sprache artikulatorisch ungestört, doch etwas willkürlich erscheinendes Stottern bei Paradigmata. Spontansprache glatt. Mechanische Muskelerregbarkeit lebhaft. Vasomotorisches Nachröteln lebhaft. Reflexe der oberen Extremitäten vorhanden, ziemlich lebhaft. Motilität der Arme frei, linke Ellbogengegend etwas geschwollen, man fühlt unter der Haut zwei etwa erbsengrosse Knochenstückchen, die unter der Haut hin- und hergeschoben werden können, unterhalb etwas rötlich gefärbte Stelle. Grosse Nervenstämme nicht sonderlich druckempfindlich. Tremor der Finger etwas grobschlägig. Finger etwas leicht ankylosiert im Grundglied-Mittelgliedgelenk. Ataxie der oberen Extremitäten fehlt. Grobe Kraft ziemlich gut gleich, Dynamometer rechts 80, links 70 kg. Bauchdeckenreflexe vorhanden, lebhaft. Kniezeichen vorhanden, rechts gleich links. In Aussen- und Innenseite des linken Oberschenkelns eine flache, dünnhäutige Narbe. Achillesreflex vorhanden. Puls 108, regelmässig, gut gefüllt und gespannt. Arterienwand etwas rigide. Herzähnigung nicht verbreitert. Herzschläge sehr pausenartig. 2. Aortenton stark akzentuiert. Desgleichen 2. Pulmonalton. 1. Töne etwas unrein, Lungen ohne Besonderheiten. Leib etwas vorgetrieben, eindrückbar, links etwas druckempfindlich. Leber nicht vergrössert, Urin frei von Eiweiss und Zucker. Blutdruck: 140 mm Hg. (R. R.). Die übrige Untersuchung und der weitere Verlauf der Beobachtung gestaltete sich folgendermassen:

Persönlich orientiert.

(Oertlich) sei in einem Krankenhaus, in welchem, wisse er nicht.

(Zeitlich) „Datum weiss ich nicht.“

(Monat) richtig.

(Jahr) richtig.

(Wochentag) „Freitag“ [richtig].

(Anfang oder Ende Mai?) „Ende Mai.“

(Woher?) „Aus Städtischem Krankenhaus.“

H. ist klar, geordnet.

Auf Befragen: Sein Vater sei mit 50 Jahren gestorben, was ihm gefehlt habe, wisste er nicht, die Mutter sei alt gestorben. Er habe 5 Geschwister gehabt, eine Schwester lebe noch in Berlin, sie sei verheiratet an einen Schreiner O. in der O.-Str. Er habe sie zuletzt beim Kaiserfest gesehen, beim 25jährigen Jubiläum des Kaisers. Von Krankheiten in seiner weiteren Familie sei ihm nichts bekannt. Sein Vater sei Zigarrenmacher gewesen. Ein älterer Bruder sei Arzt in K. gewesen, Oberarzt am B.-Hospital, sei mit 38 Jahren in den 80er Jahren gestorben. Ein anderer Bruder sei Eisenbahninspektor in K. gewesen. Der habe Dummheiten gemacht, sei nach Indien gegangen, dort Offizier in der holländischen Armee geworden, er sei dann später gestorben. Ein Bruder sei Kaufmann gewesen, der sei auch schon gestorben, ebenso wie eine Schwester. Er selbst sei um 20 Jahre jünger gewesen als der älteste Bruder.

Augenbefund (Professor Oloff):

Augenbewegungen frei. Pupillen regelrecht. Pupillengrenzen stellenweise etwas unscharf, sonst ohne Besonderheiten. 30. 5. Gibt an, die Nacht wenig ge-

schlafen zu haben. Er schlafe überhaupt schlecht, habe meist Pulver bekommen. Appetit sei leidlich. Stuhlgang sei immer angehalten, seit 3 Tagen habe er keinen Stuhlgang gehabt.

Ist völlig klar und geordnet. Auf Befragen: In der Kindheit immer gesund gewesen. In der Schule habe er gut gelernt, sei ein guter Schüler gewesen. Nach der Schule sei er als Friseur in die Lehre gekommen. Sei $1\frac{1}{2}$ Jahr dort gewesen, dann sei der Prinzipal gestorben. Dann sei er nach Antwerpen gegangen in eine Limonadenfabrik.

Von dort sei er nach einiger Zeit mit einem Kapitän als Steward auf einem portugiesischen Schiffe nach Portugal und Spanien gefahren und mit dem Schiff wieder zurück. Es sei 1879 oder 80 gewesen. Der Kapitän des Schiffes habe Rose geheissen. 1881 sei er zum Militär gekommen. Er habe $1\frac{1}{2}$ Jahr in D. a. d. L. und $1\frac{1}{2}$ Jahr in B. bei einem Inf.-Regt. gedient. Seine Führung sei mittelmässig gewesen, einmal habe er 3 Tage strengen Arrest bekommen. Avanciert sei er infolgedessen nicht. 1884 sei er vom Militär abgegangen. Er sei damals noch gesund gewesen, nur sei ihm aufgefallen, dass er schwindlig geworden sei, wenn er hoch am Turngerät gegangen sei. Beim Militär habe er noch $\frac{1}{2}$ Jahr Barbier gelernt. Nach der Militärzeit habe er in einem Holzlager gearbeitet. In der Zeit habe er geheiratet, 1885. Seine Frau sei dann 1892 im Wochenbett gestorben. Aus der Ehe stamme eine Tochter, die sei in Berlin in Stellung als Köchin bei einem Kommerzienrat, dessen Name er nicht wisse. Sie wohne in der Fr.-Strasse. 1896 habe noch mal geheiratet, von dieser Frau sei er geschieden worden, 1906. Er sei als schuldiger Teil erklärt worden. Der Ehescheidungsprozess habe in K. gespielt. Aus dieser Ehe seien keine Kinder vorhanden. 1885 habe er in Düsseldorf in einer Fabrik, Röhrenwalzwerk P., gearbeitet. Damals habe er den ersten Anfall bekommen, es sei in E. gewesen. Er habe sich ein Pferd und einen Wagen gekauft gehabt, weil er habe mit der Kammerjägerei anfangen wollen. Da sei seine Frau mit ihm ausgefahren, habe aber Angst gehabt. habe nicht haben wollen, dass er das Pferd laufen lasse. Sie sei ausgestiegen. Da habe er sich sehr aufgereggt. Wie er nach Hause gekommen sei, habe er Wagen und Pferd stehen lassen, sei in seine Wohnung in die 1. Etage und sei dort hingefallen. Er habe Krämpfe gehabt, sei bewusstlos geworden. Seine Frau habe einen Arzt geholt. Wie lang er dagelegen sei, wisse er nicht, auch nicht, wann er zu sich gekommen sei. Der Arzt habe ihm dann geraten, er solle eine etwas weniger schwere Arbeit machen; da habe er sich ganz auf die Kammerjägerei verlegt. Weiterhin habe er dann nur selten Anfälle gehabt, höchstens alle Jahre einmal. Er merke das Kommen des Anfalles, er werde so schwindlig im Kopf und bekomme Stechen in der Herzgegend. Seit dem Jahre 1886 sei er dann selbständiger Kammerjäger. Er sei meist in K. gewesen. Erst in den letzten Jahren sei er mehr von dort weg, weil er ungerecht mit 4 Monaten Gefängnis bestraft worden sei. Er reise jetzt von Stadt zu Stadt und von Dorf zu Dorf und übernehme das Reinigen von sämtlichem Ungeziefer. Dabei habe er völlig genug verdient. Von H. aus habe er E. und J. mit Umgegend erledigt und sei dann Mitte Februar d. J. nach R. gekommen. Er habe dort ganz schönes Geld verdient. Nun sei ihm von dort sein Gehilfe R. Sch. mit 300—400 Mark durchgegangen. Die Mutter habe ihm geschrieben, dass er jetzt im Ausland sei. Dieses Durchbrennen sei gleich in den

ersten Tagen gewesen. Der Sch., der 28 Jahre gewesen sei, sei schon 6—8 Monate bei ihm gewesen. Er habe ihn sehr gern gehabt. Eines Tages sei er weggewesen. Darüber habe er sich nun sehr aufgeregt, es komme ihm so vor, als ob er eines Morgens sein Bett nass gefunden hätte. Das habe er sich dadurch erklärt, dass er nachts einen Anfall gehabt habe. Er sei auch immer durstiger wie sonst, und im Kopf gehe ihm alles durcheinander, er wisse nicht, woran er sei. Er erinnere sich noch, dass der Sch. abends einmal bei ihm gewesen sei und Taschengeld verlangt habe. Er habe ihm dann Vorwürfe gemacht wegen des unregelmässig einkassierten und unterschlagenen Geldes. Da habe Sch. ihm gesagt, er solle ihn doch verhaften lassen. Das habe er aber nicht getan, weil er niemand ins Unglück stürzen wolle. Von dem Abend an wisse er nichts mehr, könne nichts Bestimmtes mehr sagen. Ganz klar sei er erst wieder hier im Städtischen Krankenhaus geworden. Nur schwebe ihm dunkel vor, dass er in R. im Gefängnis gewesen sei und hier in K. auch. Wie er ins Gefängnis gekommen sei, aber alles Nähere sei ihm völlig unklar. darüber wisse er gar nichts. Er sei sehr erstaunt gewesen, wie er gehört habe, was vorgefallen sei. Er sei aus dem Gefängnis ins Städtische Krankenhaus gebracht worden, weil er gar nichts mehr bei sich behalten habe. Dort sei es allmählich besser geworden. Jetzt habe er noch viel Aufstossen und starke Stuhlverhaltung. Sonst fühle er sich wohl, nur schwach und matt.

Er sei wiederholt bestraft, aber es seien immer harmlose Sachen gewesen, er sei nie schuldig gewesen. Einmal habe er 3 Monate wegen Hehlerei gehabt. Dann $1\frac{1}{2}$ Jahr Gefängnis wegen eines Sittlichkeitserbrechens, das er überhaupt nicht begangen habe. 1911 sei er dann noch wegen Beleidigung eines Kommissars zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Was er getan habe, wisse er nicht, er habe solche Wutanfälle. 1908 sei er in der Nähe von H. etwa 12 Tage in einer Anstalt gewesen. Wie er hingekommen sei, wisse er nicht. Eines schönen Tages sei er dagewesen. Man habe ihm gesagt, er habe eine Frau mit Totschlag bedroht gehabt, deshalb sei er dorthin gekommen. 1906 sei er zur Beobachtung in B. gewesen. Dann sei er noch in A. und in M. in Anstalten gewesen. Wie er in die Anstalten gekommen sei, wisse er nicht. In A. solle er ins Wasser gegangen sein. Das sei im Jahre 1907 gewesen. Er sei beim Professor B. gewesen, Er habe sich immer rasch erholt, sei nach wenigen Tagen wieder herausgekommen.

3. 5. Er leide seit dem Jahre 1885 an epileptischen Krampfanfällen. Das Herannahen der Krämpfe merke er an einem eigenartigen Schwindelgefühl. Bis zu 8 Tagen vorher merke er es schon, dann höre er Stimmen und sehe Gestalten. Es seien deutlich drohende Stimmen. Zuletzt, wo es gewesen sei, wisse er nicht mehr, habe er einen Amtsrichter und Leute von der Polizei gesehen. In der Zeit arbeite er auch nicht. Dabei habe er ständig so ein Angstgefühl, so einen Druck. Ob er es diesmal in R. gehabt habe, wisse er nicht, aber es schwebe ihm so im Kopf herum. Auch nach den Anfällen sei er einige Tage ganz durcheinander, wie von Sinnen. Einmal in K. soll er 3 Tage in einem totähnlichen Zustande, einer Art Starrkrampf gelegen haben. Er selber wisse davon nichts. Ausser diesen Krampfanfällen habe er auch noch Wutanfälle. Diese kämen, wenn ihn jemand reize, oder ihm etwas Ungerechtes gesagt werde. Dann kenne er sich nicht mehr, dann zertrümmere er alles, was ihm in die Hände komme. Wie lange so ein Wutanfall dauere, wisse er

nicht. Im Gefängnis habe er die Anfälle sehr oft gehabt, in K. und dann in S. fast während der ganzen Zeit. In der Zeit sei er überhaupt nicht recht bei Sinnen gewesen. Ob er da Stimmen gehört habe, wisse er nicht mehr bestimmt, aber es müsse wohl so gewesen sein. Es habe kein Wärter in die Zelle zu ihm kommen dürfen, sobald er so gewesen sei; es seien auch alle zu bange gewesen davor. Wenn er zuletzt Wutanfälle gehabt habe, wisse er nicht. Er selbst habe an das, was er in diesen Wutanfällen mache, keine Erinnerung. Er wisse nur, was man ihm davon erzählt. Diese Wutanfälle hätte er schon viele Jahre, schon beim Militär sei er sehr reizbar gewesen. Mit Trinken hatten die Wutanfälle nichts zu tun, sie kamen ebensogut nüchtern, sogar viel eher, da man ihn überhaupt nicht ärgern könne, wenn er betrunken sei.

Ausser diesen Krampf- und Wutanfällen habe er noch Herzkrämpfe. Die hätten schon angefangen nach seiner Militärzeit. Er sei deshalb militärunbrauchbar geworden. Das komme auf einmal ohne Grund. Er könne sich dann gar nicht bewegen, es sei, als ob das ganze Herz mit Stichen auseinandergerissen würde. Diese Krämpfe kämen selten, oft in langen Pausen. Es sei ihm auch gesagt worden, er bekäme mal einen Herzschlag. Ofters leide er auch an Schwindelanfällen, so dass er hinfalle, er sei auch schon mit dem Rad gestürzt. Es sei ein Gefühl, als ob man plötzlich total besoffen würde. Er sei dann wohl ein paar Sekunden bewusstlos, dann komme er wieder zu sich. Besonders in letzter Zeit habe er das oft gehabt. Sobald er aufgereggt sei und esse etwas, so käme das sofort wieder heraus, habe überhaupt schwachen Magen, könne mitunter gar nichts essen. Der Stuhlgang sei von jeher sehr angehalten. Beim Militär habe er viel Schnaps getrunken, später nicht mehr, aber seitdem er Kammerjäger sei, regelmässig Bier getrunken. Jeden Tag, wenn er im Geschäft sei, 20—30 Glas Bier und zwischendurch mal einen Kognak. Sei danach nicht betrunken. Wenn er Wein trinke, sei er direkt betrunken. Er habe nicht bemerkt, dass die Krampfanfälle nach vielem Trinken kommen. Betrunken sei er nur, wenn er aufgereggt sei, er sei dann aber auch immer noch nach Haus gekommen und habe sich ausgeschlafen. Nur in Ma. habe er einmal bei einem Schützenfest Wein getrunken, da habe er sich dann im Walde wiedergefunden, seine Tasche sei verschwunden gewesen. Er habe nicht gewusst, wie er in den Wald gekommen sei. 19.. habe er sich einen Tripper geholt, der sei später einige Male wiedergekommen. Schanker habe er nicht gehabt, er sei nur einmal am Glied etwas wund gewesen, das sei aber wieder weggegangen.

1. 6. Klagt über schlechten Schlaf, doch schläft er nach Bericht der Nachtwache ganz gut. Klagt auch über schlechten Appetit und Stuhlgangbeschwerden, Schmerzen im Leib. Verhält sich sonst durchaus geordnet und ruhig. Isst ziemlich.

2. 6. Hat nach 2,0 Chlorhydrat die Nacht gut geschlafen, gibt es selbst zu. Klagt über Uebelkeit, unangenehmes Gefühl im Leib. Wenn er Brot esse, so komme es im Munde wieder hoch, das passiere überhaupt leicht, er könne nur leichte Sachen vertragen. Sonst habe er noch über häufige Kopfschmerzen zu klagen.

Liegt ruhig im Bett, liest Zeitung oder Bücher, unterhält sich auch mit anderen Kranken, zum Arzt immer ruhig und freundlich.

(Wie heisst das Mädchen, mit der sie was gemacht haben wollen?) „Das weiss ich nicht.“

(Kennen Sie sie?) „Nein.“

(Hat man Ihnen bei Vernehmung nicht gesagt, wer es war?) „Das weiss ich nicht.“

(Sind Sie vernommen worden?) „Das weiss ich nicht.“

(Wissen Sie nichts von Ihren Vernehmungen?) „Mir schimmert so was, aber ich weiss nicht, was ich darüber sageu soll.“

(Was an dem Tag gemacht?) „Ich weiss gar nicht, was ich in der ganzen Woche gemacht habe.“

(Haben Sie Stiefel beim Schuster gehabt?) „Nein.“

(In R. Schuhe reparieren lassen?) „Ja.“

(Wann?) „Am Anfang wie ich da war, mein Gehilfe hat sie weggetragen.“

(Bei welchem Schuster?) „Den kenn ich nicht.“

(Bezahlt, was gekostet?) „Ja, ich bin mich eben am Besinnen, es war so in einer Gasse, ich glaub', ich hab' sie selber geholt meine Schnürschuhe.“

(Auch bezahlt?) „Ich glaube 2,80 Mark.“

(In welcher Strasse?) „Weiss ich auch nicht.“

(Noch einmal dort gewesen?) „Ja, das weiss ich nicht.“

(Später nochmals Schuhe zur Reparatur?) „Das ist mir unerklärlich, es ist mir wohl in Erinnerung, als ob die Zugstiefel schief wurden, dass die gemacht wurden, weiss ich nicht.“

(Beim Schuster ein Mädchen gesehen?) „Nein, nein.“

(Wieviel Schuhe haben Sie?) „Zwei Paar.“

(Wo waren die?) „Zu Hause.“

(Welche zuletzt getragen?) „Zugschuhe.“

(Welche schlecht geworden?) „Die Schnürschuhe sind bescholt gewesen und Absätze.“

(Die Zugstiefel?) „Das waren neue Schuhe, die hab' ich fast noch gar nicht getragen.“

(Doch gesagt, sie seien schief gewese i?) „Ja, neue Schuhe werden auch leicht schief.“

(Deshalb zum Schuster?) „Jedenfalls — ob die Zugstiefel gemacht sind, das weiss ich gar nicht.“

(Wissen Sie, wie ins Gefängnis gekommen?) „Nein.“

(Deshalb zum Schuster?) „Jedenfalls — ob die Zugstiefel gemacht sind, das weiss ich gar nicht.“

(Wissen Sie, wie ins Gefängnis gekommen?) „Nein.“

(Wann nach K.) „Das weiss ich auch so genau nicht.“

(Erinnern Sie sich an die Reise von R. hierher?) „Wie ich hier nach K. gekommen bin, das kann ich gar nicht so genau sagen.“

(Wie im Gefängnis in R. ergangen?) „Das schwebt mir so vor, als ob es mir da schrecklich schlecht ergangen hätte.“

(Warum?) „Dass ich nicht ordentlich behandelt worden bin da.“

(Worin bestand das?) „Das muss mit meiner Krankheit zusammenhängen, Gefängniskost hab ich niemals gegessen.“

(?) „Es schwebt mir vor, als ob ich keinen Stuhlgang gehabt hatte.“

(Aufregungen gehabt?) „Ja, ja.“

(Streit gehabt?) „Das glaub ich nicht . . . Es flimmt mir auch vom Kommissar, als ob der gesagt hätte, die Logiswirte hätten was gegen mich.“

(Sonst nichts erinnern?) „Wenn ich im Gefängnis bin, dann bin ich kein Mensch, dann ist nicht mit mir umzugehen, dann kenn' ich mich auch nicht.“

(Wie im Kieler Gefängnis?) „Es war mir immer schlecht, ich war krank.“

(Wie lange dort?) „Ich weiss nicht.“

(Wann ins Städtische Krankenhaus?) „Das weiss ich auch nicht so genau ich muss aber wohl 2 Monate schon dort sein.“

(Kennen Sie Professor Z.?) „Nein.“

(Im Gefängnis vom Arzt untersucht?) „Nein.“

(In R.?) „Ja, das weiss ich nicht so genau, ich hab' aber von einem Arzt eine Rechnung.“

(Wie heisst der Arzt?) „Das weiss ich nicht.“

(Hier in K. nicht untersucht?) „Soviel ich weiss, nicht.“

(Wie ging's im Städtischen Krankenhaus?) „Ich habe immer alles ausgebrochen und bin von hinten gefüttert worden mit Kraftklystier.“

(Seit wann besser?) „Jetzt eine kurze Zeit, weil das Essen bei mir bleibt.“

(Wer behandelt im Städtischen Krankenhaus?) „Da bin ich von vielen behandelt worden.“

(Stationsarzt?) „Weiss ich nicht.“

(Direktor?) „Weiss ich auch nicht.“

(Welche Schwester?) „Ich glaub', die Schwester hiess Frieda, wo ich zuletzt bei war, der Wärter hiess K.. glaub' ich.“

(Wie lange dort?) „Das weiss ich so genau nicht.“

(Wissen Sie, wessen Sie beschuldigt werden?) „Ja, es steht ja auf dem Dinge, was mir zugeteilt worden ist.“

(Glauben Sie, dass Sie es gemacht haben?) „Nein, wenn ich das glauben würde, würd' ich nicht mehr leben, sobald ich hier entlassen würde“ (mit Pathos).

(Was glauben Sie dann?) „Ich glaube, es sei Heimtückerei gewesen wie damals. Da ist die Zeugin, die gegen mich geschworen hat, gekauft gewesen.“

(Von wem?) „Von der Wirtschafterin, die ist mir ausgerückt und hat mir alles verkauft.“

(Von wem jetzt die Heimtückerei?) Vom Häuswirt. Mir sind doch das Portemonnaie mit 100 Mark und Marken weg.“

Auf Befragen: Es schwimme ihm so vor, als ob er mit den Leuten, wo er gewohnt habe, im Kino gewesen sei. Es sei in einer der drei Wochen gewesen, die er dort gewohnt habe.

(Was glauben Sie, was der Wirt gemacht hat?) „Das kann ich nicht sagen.“

(Sie haben keine Erinnerung an die Zeit?) „Nein.“

(Dann können Sie es doch gemacht haben?) „Ja — möglich — wenn ich nur an die Möglichkeit denke, könnt' ich schon verrückt werden“ (mit Pathos).

Erzählt dann mit grosser Beredsamkeit, dass er in seinem Leben immer unschuldig verurteilt worden sei, u. a. sei daran zuerst der Vorsitzende Dr. v. S. in schuld. Bei dem habe er die Etage reinigen wollen, habe es aber nicht fertig ge-

macht, da habe derselbe ihm geschrieben, er werde ihn schon zu fassen bekommen. Den Brief habe er nicht mehr. Wie er dann angeklagt worden sei, da sei der Vorsitzender gewesen. Das sei keine Hehlerei gewesen damals. Die Frau habe er 1906 auch nicht angefasst, da sei ein Meineid geleistet worden. Jetzt sei er auch wieder unschuldigerweise mit 4 Monaten wegen Sachbeschädigung verurteilt worden, er sei aber gar nicht dabei gewesen. Sein Geschäft sei sehr zurückgegangen, früher habe er pro Tag 20 Mark verzehren können und mehr. Sein Geschäft verstehe er doch noch besser, wie alle anderen. Er könne sofort unterscheiden, ob ein Gift, Arsenik, Strychnin od. dgl. rein sei. Er brauche es nur zu kosten. Er könne alle Gifte vertragen, früher habe er immer Arsenik geschluckt, in letzter Zeit habe er es sich abgewöhnt, aber er könne es auch jetzt noch vertragen. Das Abgewöhnen sei ihm sehr schwer gefallen.

3. 6. Laut Kontrolle der Nachtwache $7\frac{1}{2}$ Stunden geschlafen. Gibt an, er habe sehr schlecht geschlafen. Klagt über Brennen in der Magengegend, das oft einen krampfartigen Charakter habe. Auch im Kopf habe er viele Schmerzen. In letzter Zeit habe sein Sehvermögen abgenommen. Appetit ziemlich gut. Stuhlgang nach Einlauf. Völlig ruhig, geordnet.

4. 6. Auf Befragen: Er sei kein Trinker. Wenn er nicht müsse, trinke er nicht. Aber mit seinem Beruf komme er viel mit Wirten in Berührung, verkehre dort und da müsse er natürlich trinken. Sonst könne er kein Geschäft machen. Da trinke er dann meist Bier. Davon könne er viel vertragen. Er glaube, davon allein könne er gar nicht betrunken werden. Zwischendurch trinke er mal, wenn es kalt sei, einen Kognak, im Sommer nicht. Auch abends, wenn er nicht einschlafen könne, trinke er Kognak. Da trinke er wohl ziemlich viel. Betrunken sei er selten gewesen, das komme auch hauptsächlich, wenn er Wein getrunken habe. Im allgemeinen habe er den aber nicht gern. Wann er zuletzt betrunken gewesen sei, wisse er nicht, auch nicht, ob er in R. mal betrunken gewesen sei. Wenn er sich geärgert hätte, dann trinke er, und dann werde er auch eher betrunken wie sonst.

Dass seine Anfälle mit dem Trinken zusammenhängen, könne er nicht sagen, soviel er sich erinnere, habe er keine Krämpfe nach einer Betrunkenheit gehabt. Bedürfnis nach Alkohol habe er eigentlich nie.

(Was erinnern Sie sich noch genau aus R.) „Dass ich im Gefängnis war.“

(Sie haben doch gesagt, sie wussten das nicht genau.) „Es kommt mir so vor . . . weil ich doch so matt in den Knochen war.“

(Woran erinnern Sie sich genau?) „Von R. aus kann ich mich an gar nichts genau erinnern.“

(In welcher Strasse gewohnt?) „Das ist direkt bei der Wachstube.“

(Name?) „Das weiss ich nicht.“

(Hausnummer?) „Das weiss ich auch nicht.“

(Etage?) „Ich habe unten gewohnt.“

(Name des Logiwirts?) „Weiss ich nicht mehr.“

(Wie sah Ihr Zimmer aus?) „Da waren zwei Betten drin.“

(Was noch?) „Ein Kleiderschrank, ein Sofa.“

(Farbe des Sofas?) „Weis ich nicht mehr . . . ich glaub', es waren auch gepolsterte Stühle da.“

(Wieviel Fenster?) „Ich glaub' ganz bestimmt, eins.“

(Türen?) „Eine.“

(Wohin ging die?) „In den Hausflur.“

(Das Fenster?) „Auf den Hof.“

(Vorhänge?) „Jawohl, so weisse Gardinen oder gelb, eigentliche Vorhänge waren nicht.“

Auf Befragen: In dem Zimmer sei es immer hell des Tags, wie es damals gewesen sei, wie das mit dem Mädchen passiert sein soll, wisse er nicht.

(Verkehrt in R.?) „Bei Frau Sch. bin ich gegangen, den Eltern von meinem Gehilfen.“

(Sonst ausgegangen?) „Ich bin auch mal abends ausgegangen in den Tingeltangel.“

(Geschlechtlich verkehrt?) „Das schwebt mir so vor, da war eine Frau, die hat mich angesprochen in dem Tingeltangel. Der hab ich noch 5 Mark gegeben. Die ist von dort mitgegangen.“

(Wo gewesen?) „Bei mir zu Hause.“

(Dort geschlafen?) „Ich hab' sie nicht lange dabeihalten, ich war sie bald satt, da hab' ich sie wieder herausgelassen.“

(Wann war das?) „Anfangs wie ich in R. war.“

(War der Gehilfe noch da?) „Ja, der war hauptsächlich schuld daran.“

(War er in der Wohnung?) „Ja.“

(Zugesehen, wie Sie verkehrt haben?) „Nein, ich hab' gar nicht verkehrt, ich hab' sie gleich wieder weggelassen.“

(Sonst mal geschlechtlich verkehrt?) „Nein.“

(Wann zuletzt?) „Das kann ich gar nicht sagen, das ist lange her, ich glaube in M.... nein, in J., ehe ich nach R. gekommen bin.“

(Geschlechtlich einmal sehr erregt gewesen?) „Das kann ich gar nicht sagen, ich krieg gar keine Gedanken darauf, sonst wär ich längst verheiratet“ (gibt prompt schlagfertige Antwort).

5. 6. Klagt immer über krampfartige Schmerzen im Leib. Stuhlgang ist angehalten, auf Einlauf entleert sich nur wenig weisslich gefärbter, harter Stuhlgang. Hat ziemlich Appetit, doch trinkt er lieber Flüssigkeiten. Im Wesen geordnet.

Auf Befragen über seine geschlechtliche Entwicklung gibt er folgendes an: Er habe erst spät Geschlechtsverkehr gehabt, beim Militär zuerst. Da sei er durch Kameraden dazu gebracht worden. Kurze Zeit darauf habe er geheiratet. Aufgeklärt sei er erst kurze Zeit vor der Militärzeit worden über geschlechtliche Dinge, die Sache habe aber keinen sehr grossen Eindruck auf ihn gemacht. Wie er als 17jähriger Mensch in Belgien gewesen sei, hätten wohl Mädchen öfters Absichten auf ihn gehabt, doch habe er kein Interesse dafür gehabt. Onanie habe er nie betrieben, weder früher, noch später. Mit seiner Frau habe er dann normalen Geschlechtsverkehr gehabt, einmal in der Woche. Er sei nie sinnlich gewesen, habe kein besonderes Bedürfnis gehabt. Nach dem Tode seiner ersten Frau habe er dann öfters mit käuflichen Mädchen verkehrt. Nach 4 Jahren habe er wieder geheiratet, die zweite Frau habe einen innerlichen Fehler gehabt, mit der habe er schlecht den Beischlaf ausüben können. Solange er mit seiner Frau zusammengewesen sei,

sei er nicht zu anderen gegangen. Nur, wenn seine Frau weg gewesen sei. 1906 sei er dann im Gefängnis gewesen. Wie er heraus gekommen sei, habe er einen Hass auf die Weiber gehabt, weil er wegen einer unschuldig habe büßen müssen. Er habe sie eigentlich töten wollen. Sei dann aber auf Rat eines Pastors weg von K. Er habe auch jetzt noch kein Bedürfnis danach, in den ganzen Jahren habe er noch nicht 10 mal mit einem Weib verkehrt. Er habe auch keine anderen Gelüste gehabt. In J. sei mit ihm in der Neujahrsnacht ein Matrose nach Haus gegangen, habe ihm angeboten „Eulenburg“. Da habe er ihn heraus gesetzt, habe ihn verhaften lassen wollen. Auch auf Kinder habe er kein Verlangen gehabt. Er habe Kinder immer sehr gerne gehabt. Jungen und Mädchen. Er sei Kinder- und Tierfreund. Er habe den Kindern immer Bonbons gegeben. Auch in N. seien die Kinder immer zu ihm gekommen, hätten von ihm Geld gebettelt, um sich Schokolade aus dem Automaten zu holen. In R. habe er nichts mit Kindern zu tun. Dort, wo er gewohnt habe, sei ein Mädchen gewesen, das habe 148 Pfund gewogen, sei aber noch nicht 14 Jahre alt gewesen. Sein Gehilfe habe an die ran wollen, er habe ihn aber gewarnt und zurück gehalten.

(Andere Kinder gekannt?) „Nein.“

(Mal Schokolade geschenkt?) „Nein, dass ich weiss nicht.“

(Nach Trinken geschlechtlich erregt?) „Nein, das nicht.“

Er sei überhaupt wenig erregbar. In N. sei er einmal bei einer Frau gewesen. die habe ihn aufgefordert, er solle doch wieder kommen, da sei er nach zwei Tagen wieder hingegangen. Sie habe wieder verkehren wollen mit ihm, er habe aber keine Lust gehabt, sei so weggegangen.

8. 6. Schläft nachts ohne Mittel nach genau geführter Schlafliste recht gut, erwacht nur, wenn irgend etwas im Saale los ist. Behauptet aber immer, schlecht zu schlafen. Appetit ist leidlich. Stuhlgang nur nach Einlauf. — Verhält sich sonst durchaus ruhig und geordnet, freundlich, etwas süßliches Wesen.

11. 6. Dauernde Stuhlverstopfung, Stuhlgang erfolgt nur auf Einläufe. Gegen innere Medikamente sehr refraktär. Nahrungsaufnahme mässig, vorwiegend weißen Flüssigkeiten genommen und vertragen. Schlaf wird jetzt auch von ihm selbst als gut bezeichnet. Das Gewicht hat etwas abgenommen. Zeitweise klagt er über Stiche in der Herzgegend. Stimmung ist durchaus gut, immer geordnet. Keine Angaben über Schwindel, keine Bewusstseinsverluste, keine Krämpfe. Manchmal Klagen über Kopfschmerzen.

(Wer ist Herr L.) „Kenne ich nicht.“

(Sie haben ihm doch einen Brief geschrieben?) „L.... kenne ich nicht.“

(?) „So ... L.... kenn' ich nicht ... wo wohnt er denn?“

(In R.) „Da hab ich mit keinem verkehrt, nur mit Sch.“

(Sind das vielleicht Ihre Logisleute?) „Das weiss ich nicht.“

Bleibt auf Vorbehalt dabei, den Namen nicht zu kennen, auch nicht zu wissen, wie seine Logisleute geheissen hätten. Beim Mieten hätte er nicht nach dem Namen gefragt, und später habe er wohl einen Namen gelesen, aber nicht darauf geachtet, welcher es gewesen sei.

(Aus Gefängnis R. Brief an ihn geschrieben?) „Da hätt' ich vielleicht die Adresse notiert.“

- (Dort keine Brieftasche gehabt?) „Ja . . . dann war der Sch. bei mir.“
 (Nein, der war nicht da.) „Ja, ich weiss von nichts, ich kenne den Namen nicht.“
 (Was ist mit Ihren Sachen?) „Ja, das weiss ich nicht.“
 (Wem anvertraut?) „Nee, ich habe ja geschrieben.“
 (Wem?) „Dem Kommissar.“
 (Was?) „Wie das mit den Sachen ist, die Sch. haben mir geschrieben, als ob der Kommissar die Sachen hätte.“
 (Kleider usw.?) „Das ist alles zusammen.“
 (Wer hat das?) „Das weiss ich nicht.“
 (Wen beauftragt, aufzuheben?) „Frau Sch., die soll es aufheben.“
 (Wann beauftragt?) „Ja, das weiss ich auch nicht mehr, da kann ich mich gar nicht mehr dran erinnern.“
 (Gesagt oder geschrieben?) „Geschrieben.“
 (Hat sie geantwortet?) „Ja.“
 (Was?) „Ich glaube, sie hat geschrieben, der Kommissar hat die Sachen.“
 (Vielleicht die Polizei in Verwahrung genommen?) „Das kann sein.“
 (Ist etwas in Verlust geraten?) „Das weiss ich nicht . . . ich weiss nur, dass ich in einem Portemonnaie einen Hundertmarkschein hatte und Freimarken. Das hab' ich nicht mehr.“
 (Seit wann wissen Sie das?) „Das kann ich nicht sagen.“
 (Wann verhaftet worden?) „Das weiss ich auch nicht.“
 (Wochentag?) „Das weiss ich nicht.“
 (Erzählen Sie mal die Vorgänge des Tages?) „Da können Sie mich totschlagen, ich weiss von der ganzen Woche nichts.“
 (Welche Woche?) „Von der Zeit an, wo der Gehilfe von mir Geld wollte und hatte nichts getan.“
 (Wann war das?) „Montag oder Dienstag, da hab' ich mich so aufgereggt.“
 Auf Befragen: Der Gehilfe sei so frech geworden, habe gesagt, er wolle ihn doch verhaften lassen. Da sei er so aufgereggt gewesen, habe dann viel getrunken. Von den ganzen nächsten Tagen wisse er nichts, nicht das geringste könne er sagen von dieser Zeit.
 (Wissen Sie was vom Gefängnis in R.?) „Nein, gar nichts, sobald ich ins Gefängnis komme, bin ich kein Mensch mehr.“
 (Briefe aus dem Gefängnis geschrieben, die völlig vernünftig sind?) „Das weiss ich nicht.“
 Auf Vorhalt: Von Briefen aus dem Gefängnis wisse er nichts. Hier aus der Krankenanstalt habe er geschrieben.
 (Im Gefängnis gesessen?) „Das weiss ich nicht, ich weiss nur, dass ich aussah wie der Tod.“
 (Wann so ausgesehen?) „Hier im Krankenhaus.“
 (Wer Ueberführung ins Krankenhaus veranlasst?) „Das weiss ich nicht.“
 (Darum angesucht?) „Nein, nein, so viel ich weiss, nein.“
 Am Nachmittag nach der vorstehenden Exploration ist H. etwas verstimmt, klagt wieder sehr über Brennen in der Kehle und im Magen.
 18. 6. Auf Befragen: Er sei in K. in die Sch.-Gasse in die Schule gegangen.

Er sei nicht der Dummste in der Schule gewesen. 1874 sei er gefürmt worden. Lesen und Schreiben habe er gut können, auch gut Rechnen.

($7 \times 9?$) „63.“

($11 \times 12?$) „132.“

($170 - 26?$) „144.“

(200 Mark zu $3^{1/2}$ pCt. in 1 Jahr?) „Das ist mir nicht ganz verständlich, im Kopfrechnen bin ich sonst gut.“

(Unterschied von katholisch und evangelisch?) „Katholische glauben an Mutter Gottes und Evangelische nicht.“

(Andere Religionen?) „Heilsarmee, Juden, Altkatholisch . . .“

(Interessieren Sie sich für Politik?) „Nein.“

(Sonst noch Religionen?) „Heiden . . . mit der Religion befass' ich mich nicht.“

(Reichskanzler?) „Das weiss ich wirklich nicht. Ich weiss nur, dass mein Hauptmann R. v. B. Feldmarschall sein soll.“

(Reichstag?) „Ja, da sind die Sozialdemokraten und Zentrum und all die andern.“

(Irrtum — Lüge?) „Einer kann sich irren, der andere lügt mit Wissen.“

(Fluss — Teich?) „Teich der steht, Fluss der läuft.“

(Leiter — Treppe?) „Die Leiter geht man herauf . . . die Treppe auch.“

(Auf Vorhalt.) „Treppe ist bequemer, hat Geländer, manche Treppen sind fest.“

(Aus Haus kommt: Pastor, Arzt, Notar. Was bedeutet das?) „Da könnte jemand im Sterben liegen.“

(Von 12 Sperlingen werden 4 weggeschossen, wieviel bleiben sitzen?) „8 . . . wenn sie nicht fliegen gehen.“

(K. zu welcher Provinz?) „Das hab ich noch nicht gehört.“

(Auf Vorhalt.) „Rheinland.“

(Rheinland?) „Zu Preussen.“

(Preussen?) „Zu Deutschland.“

(Andere Bundesstaaten?) „Sachsen, Braunschweig, Hamburg, Brandenburg, Bayern.“

(Andere Staaten ausser Deutschland?) „Frankreich, Belgien, Holland, Oesterreich, Dänemark, Italien . . .“

(Wieviel Einwohner in Köln?) „Das weiss ich nicht . . . es soll jetzt eine Millionenstadt sein, zu meiner Zeit war das noch nicht.“

(Wodurch Köln berühmt?) „Durch den Dom, den Rhein.“

(Was noch?) „Weils ein gutes Bier da gibt, das Kölsch.“

(Was noch?) „Kölner Wasser . . . da ist alles berühmt in Köln.“

(Was für Gifte brauchen Sie?) „Arsenik, Phosphor, Strychnin, Cyankali.“

Auf Befragen: Da mache er sich Mischungen davon, je nach den Tieren, die er vertilgen wolle. Er habe 1885 in Berlin $1^{1/2}$ Jahr beim Kaiserlichen Kammerjäger S. gelernt. Da habe er 2000 Mark dafür zahlen müssen. Er habe sich noch selbst weiter ausgebildet. Es gebe Giftbücher, aus denen man noch lernen könne. Er selbst sei berühmt, besonders für Rattenvertilgen. Er hole aber auch alles kleine Ungeziefer heraus. Der Erfolg liege eben an den Mischungen, die er sich mache. Die Gifte habe er immer bei sich. Er trage sie in einer Tasche, die schliesse er dann

zu Haus in seinen Schrank ein. In seiner ständigen Wohnung müsse er einen Giftschrank haben. Es sei ihm nie etwas passiert, wohl aber sei er öfters, besonders von Frauen, angegangen worden, ihnen Gift zu geben. Das habe er natürlich immer abgelehnt. Erzählt im Laufe des Gesprächs über seine Jugend davon, dass in den 80er Jahren einmal der Erzbischof verhaftet worden sei, es sei förmlich Revolution in Köln gewesen. Der Erzbischof sei nachts aus seinem Palais geholt worden und ins Gefängnis gebracht worden. Es sei zur Zeit des Kulturkampfes gewesen. Der Bischof habe einen Erlass herausgegeben, den die Regierung nicht gebilligt habe. Er sei dann einige Zeit im Gefängnis gewesen, er habe zwei durcheinandergehende Zimmer gehabt. Ihm (H.) habe sie seinerzeit der Aufseher im Gefängnis gezeigt. H. verhält sich während der ganzen Zeit völlig geordnet und ruhig. Zeitweilig klagt er über Beschwerden von seiten des Magens, erbittet sich öfters Einläufe zur Regelung seines Stuhlganges. Zeigt keine Reizbarkeit, keine Stimmungsschwankungen. Nimmt gut Nahrung zu sich, schläft sehr gut, unterhält sich zeitweise gut mit anderen Patienten.

23. 6. Klagt dauernd über mangelhaften Stuhlgang, nur vorübergehend mal über Ohr und Zahnschmerzen. Obwohl er nach Einlauf reichlichen Stuhl hatte, behauptet er noch ganz voll zu sein. Die Stimmung ist gut, er steht auf, spielt Mühle mit anderen Kranken oder liest Zeitung. Nahrungsaufnahme gut und zwar vorwiegend Flüssigkeiten. Schlaf ist gut.

30. 6. Angeblich immer Magenschmerzen, Brennen im Schlund und Kopfschmerzen, niemals Stuhlgang ohne Einlauf. Durch Kontrolle des Pflegepersonals ist festgestellt, dass er behauptet, keinen Stuhlgang zu haben, wenn er auch gehabt hat. Auch ist er in Abwesenheit des Arztes ganz guter Stimmung, liest, spielt mit den Patienten Dame. Sowie der Arzt kommt, zeigt er schlechte Stimmung und hat viel Klagen. Behauptet, immer nichts essen zu können. Nimmt aber an Gewicht zu. Hat heute auf Einlauf normal gefärbten Stuhlgang von weicher Konsistenz gehabt, und zwar in durchaus entsprechender Menge, behauptet aber, nicht genügend Stuhlgang zu haben und von Krämpfen in der Magengegend gequält zu sein. Davon sei ihm der Kopf zum Zerspringen. Klagt zeitweise über Schmerzen in der linken Ellbogengegend, möchte, dass die Knochensplitter entfernt werden.

Gibt auf Befragen an, etwa 4 Wochen hier zu sein, es müsse bald am Ende sein.

(Hat sich Ihr Kopf und Ihr Gedächtnis mittlerweile geklärt?) „Ja, ja.“

(Bessere Erinnerung?) „Ja.“

(Wessen werden Sie beschuldigt?) „Wie Sie sagen, wegen eines Mädchens, und davon weiss ich nichts aber Herr Doktor.“

(Mit welchem Mädchen?) „Ich glaube immer, es sei mit dem Mädchen, wo ich gewohnt habe, die war oft bei mir. Die heisst Paula.“

(Nicht gesagt, welches Mädchen?) „Da weiss ich nichts von.“

(Vernommen worden?) „Da kann ich nichts drüber sagen.“

(Wissen Sie nichts von Vernehmungen?) „Nein, das weiss ich nicht.“

(An welchem Tag soll es gewesen sein?) „Den Tag weiss ich nicht, Anfang März.“

Spontan: Er wisse nur, dass er am 1. oder 2. März von Bekannten in einen Puff mitgenommen worden sei. Er habe dort für 5 Mark Bier bezahlt. Wer ihn

dahin mitgenommen habe, wisse er nicht. Beischlaf habe er dort nicht ausgeführt, er habe gar keine Lust dazu gehabt.

(In welcher Strasse gewohnt?) „Da komme ich jetzt nicht drauf, wie die Strasse heisst.“

(Hauswirt geheissen?) „Das weiss ich nicht.“

(Kennen Sie Herrn L.?) „Da haben Sie mir ja schon von gesagt. Ich mein', das ist ein Lehrer.“

(Wieviel Stiefel besitzen Sie?) „Drei Paar, ein Paar hab ich in H. noch.“

(Was für welche?) „Ein Paar Schnürstiefel und ein Paar Zugstiefel habe ich in R. gehabt.“

(In R. Schuhe reparieren lassen?) „Ja, die hat mit mein Gehilfe getragen.“

(Wer abgeholt?) „Ich meine, die hab' ich selbst geholt.“

(Bei wem waren die Schuhe?) „Wie der heisst, weiss ich nicht, auch die Strasse kenn' ich nicht.“

(Später nochmals dort?) „Nein.“

(Wann Schuhe abgeholt?) „Das weiss ich auch nicht.“

(Welche Schuhe zuerst?) „Die Schnürstiefel.“

(Das zweitemal?) „Das ist mir ja so auffallend, ich weiss nicht, ob die auch gemacht sind.“

(Was kaput gewesen?) „Es kann höchstens an den Absätzen gewesen sein, die lauf ich direkt schief.“

(Wie ist die Erinnerung an das Gefängnis?) „Da kann ich nichts genaues darüber sagen, ich nutmasse, dass ich da schlecht behandelt worden bin.“

(Wann von R. nach K.?) „Das weiss ich nicht.“

(Wie hierher gekommen?) „Das weiss ich nicht.“

(Hier im Gefängnis?) „Ja, ich bin von hier im Gefängnis nach dem Krankenhaus gekommen.“

(Vom Krankenhaus hierher?) „Mit dem Wagen.“

(Was für Wagen?) „Ja, wie sagt man dazu, es hat mich ein Schutzmann hierher gebracht.“

Gibt prompte Antworten, weicht bei unangenehmen Fragen sehr schlagfertig aus.

2. 7. Erzählt anlässlich seines Gesprächs über seinen Aufenthalt in S., der Direktor dort sei froh gewesen, wie er draussen gewesen sei. Er sei auch zu ihm gekommen, habe ihm zugeredet, er solle doch nur ruhig sein, mehr verlange man gar nicht von ihm, er brauche ja nicht zu arbeiten, so bringe er ihm die ganze Abteilung in Aufruhr. Er sei öfters dort in der Tobzelle gewesen, einmal 3 Tage, einmal 7 Tage, dann sei es verboten worden, dann habe er nicht hineingebracht werden dürfen. Er habe nicht wieder herauswollen, es habe ihm dort besser gefallen, als in der anderen Zelle, weil alles glatt gewesen sei, er sich nicht habe stossen können. Einmal seien ihm Handfesseln angelegt worden, weil er sich die Pulsadern habe aufschneiden wollen, er hätte sie aber abgestreift.

Bei anderer Gelegenheit erzählt er wieder, wie auch schon früher, während der ganzen Zeit in S. sei er kein Mensch, sondern wie ein wildes Tier gewesen, er könne sich auch an nichts aus der Zeit erinnern.

Ist heute gereizt, weil ihm auf seine Klagen über seine Magenbeschwerden usw.

gesagt worden war, dass er an Gewicht zugenommen habe. Das sei nur auf seinen mangelhaften Stuhlgang zurückzuführen. Isst heute auch gar nichts Festes, sondern trinkt nur Flüssigkeit, aber in ausreichender Menge.

4. 7. Seit gestern etwas gereizt, schreibt Brief an den Staatsanwalt, man solle ihn erst gesund machen, hier sei er „überzählig“.

Erzählt, dass er nur auf Reisen gegangen sei, um „das Weib“ zu finden, die ihn 1906 in K. unglücklich gemacht hätte. Wenn er sie aufgefunden hätte, dann hätte sie ausgelebt, „dann ist auch meine Wanderschaft zu Ende“.

H. hat dabei pathetischen Tonfall. H. hat heute morgen spontan reichlich Stuhlgang gehabt, was vom Pfleger mit Sicherheit festgestellt wurde. H. versuchte es zu leugnen, war ärgerlich, dass es ihm nicht geglaubt wurde. Das Gewicht ist von 64,3 erst auf 62 kg zurückgegangen, dann wieder auf 65 kg gestiegen.

Geht nachmittags äußerlich ruhig, aber etwas erregt, blass im Gesicht, mit, als ihm mitgeteilt wird, er werde abgeholt.

Nach beendeter Beobachtung entlassen.

Gutachten.

H. ist zur Zeit nicht geisteskrank. Die Beobachtung hat mit Sicherheit festgestellt, dass kein einziges Symptom bei H. vorhanden ist, dass auf das Bestehen einer geistigen Störung schliessen lassen könnte. Er ist frei von Wahnsvorstellungen, Sinnestäuschungen, zeigte keine Bewusstseinstrübungen oder Verluste, hat keinen nur irgendwie erheblichen Intelligenzdefekt. Auch auf körperlichem Gebiet finden sich keine Erscheinungen einer organischen Nervenkrankheit, die für die Beurteilung seines Geisteszustandes von Bedeutung sein könnte. Die im Blute vorhandene positive Wassermann'sche Reaktion beweist nur, dass er einmal eine Syphilis erworben hat, die nicht ganz aus seinem Körper geschwunden ist. Auch sonst sind auf körperlichem Gebiet keine erheblichen Abweichungen festzustellen gewesen, wohl aber klagte H. dauernd über Magenbeschwerden, Ubelkeit, Kopfschmerzen und Stuhlverstopfung. Die ersten Beschwerden entziehen sich naturgemäß einer objektiven Nachprüfung — dass die Nahrungsaufnahme trotzdem eine durchaus ausreichende war, beweist ja unter anderem die Gewichtszunahme, — während es in bezug auf seine Angaben über Stuhlverstopfung einigemal mit Sicherheit gelungen ist, nachzuweisen, dass seine Angaben auf Unwahrheit beruht haben. Man wird infolgedessen mit einiger Wahrscheinlichkeit berechtigt sein, auch in seine übrigen Angaben Zweifel zu setzen, und dieselben seinem Bestreben zuschreiben dürfen, als kranker Mann zu gelten und womöglich einer Krankenhausbehandlung teilhaftig zu werden. Im übrigen war sein Benehmen in Abwesenheit der Aerzte auch nicht das eines Menschen, der dauernd von Magen- und Kopfschmerzen gequält ist. Auch sein Schlaf erwies sich bei genauer Kontrolle als durchaus ausreichend, er schlief mit indifferenten Mitteln im Durchschnitt 7—8 Stunden. Sein ganzes Ver-

halten während der Beobachtungszeit war im übrigen ein durchaus geordnetes, seine Stimmung ziemlich gut, zeitweise sogar zu Scherzen aufgelegt, und nur bei eingehenderen Explorationen, bei denen er übrigens stets ausserordentlich geschickt und geistesgegenwärtig antwortete, trat eine leichte Gereiztheit zutage, die in den letzten Tagen, wo er seine baldige Abholung erwartete, sich etwas steigerte. Während H. also zurzeit ein durchaus sinngemässes Benehmen zeigte und in seinen Aeusserungen bezüglich seiner Kenntnisse und den Angaben über sein früheres Leben keinen nennenswerten Defekt erkennen liesse, gab er für die ihm zur Last gelegte Straftat, kurze Zeit vorher und längere Zeit nachher völlige Erinnerungslosigkeit an. Diese Spanne Zeit ist seinen Angaben zufolge völlig aus seiner Erinnerung gelöscht. Als Erklärung für dieses merkwürdige, von vornherein nicht sehr wahrscheinliche Faktum gibt er an, er leide an epileptischen Krämpfen und Wutanfällen und was sich in diesen Zeiten abspiele, verliere sich völlig aus seiner Erinnerung. Er weist die Möglichkeit einer Tat, wie sie ihm zur Last gelegt wird, mit Pathos und Entrüstung zurück, behauptet, die Anzeige sei auf einen Racheakt zurückzuführen, es sei ihm bei der Gelegenheit Geld gestohlen worden. Er behauptet also, die Tat nicht begangen zu haben, gibt die Möglichkeit nicht zu, behauptet aber gleichzeitig, für die ganze Zeit keine Erinnerung mehr zu haben.

Wenn man zunächst das Fehlen der Erinnerung im Zusammenhang mit dem von ihm behaupteten epileptischen Leiden ins Auge fasst, so müsste es sich bei H. um einen sogenannten epileptischen Dämmerzustand gehandelt haben, wie er bei solchen Kranken vor oder nach einem Krampfanfall, manchmal aber auch ohne einen solchen als sogenanntes epileptisches Aequivalent zur Beobachtung gelangt. Ein derartiger Zustand müsste bei H. als vorliegend erachtet werden können, um ihm seine Angabe des Fehlens der Erinnerung glauben zu können. Dazu wäre in erster Linie der Nachweis des epileptischen Grundleidens notwendig. Die Annahme eines solchen kann sich bei H. ausser auf seine eigenen Angaben, denen man naturgemäß nur mit einem Zweifel gegenüberstehen wird, auf den von Dr. W. im Jahre 1905 in K. beobachteten Anfall und den Verwirrtheitszustand, der von Dr. Sch. in der psychiatrischen Klinik in B. im Jahre 1906 beobachtet worden ist, stützen, wobei noch erwähnt werden kann, dass in den Akten über seine Strafverbüßung in S. einmal die Angabe enthalten ist, er habe einen epileptischen Anfall gehabt. Die von Dr. W. entworfene Schilderung des Anfalls entspricht ja ungefähr dem Symptomenbilde eines epileptischen Krampfanfalles, doch enthält sie keine Angaben über das Verhalten der Pupillen und des Fussohlenreflexes, die als die wichtigsten differentialdiagnostischen Merkmale des epileptischen Anfalls bezeichnet werden können. Auch der von Dr. Sch. geschilderte mehrtägige Verwirrtheitszustand ist nicht so ein-

deutig, dass er nur als epileptischer Dämmerzustand aufgefasst werden könnte, und mit dem einfachen Aktenvermerk „epileptischer Anfall“ ist natürlich gar nichts anzufangen. Mit Sicherheit erscheint mir demnach bei H. das Bestehen eines epileptischen Leidens nicht erwiesen. Aber selbst wenn man die Annahme, H. sei Epileptiker, zu recht bestehen lässt, so ist damit noch lange kein Strafausschliessungsgrund gegeben. Vor allem steht fest, dass die Anfälle — was übrigens von H. selbst zugegeben wird — sehr selten auftreten, in jahrelangen Pausen, und dass keine nur irgendwie erhebliche Beeinträchtigung der Intelligenz oder der Merkfähigkeit bei H. im Laufe der Jahre eingetreten ist. Sein Gedächtnis ist — soweit er sich erinnern will, — ein glänzendes, für jahrelang zurückliegende Dinge, seine Intelligenz ist durchaus gut, er muss sogar als recht gewandt, schlagfertig und geistesgegenwärtig bezeichnet werden. Ausserdem entsprechen die von H. gemachten Angaben über seinen Erinnerungsausfall nicht dem, was man bei einem Dämmerzustand erwarten könnte. Derlei Attacken erstrecken sich in den seltensten Fällen über länger als einige Tage, der Erinnerungsausfall von H. erstreckt sich über mehrere Wochen! Er beginnt schon einige Tage vor der Tat, angeblich im Anschluss an eine unbewiesene Aufregung und stärkeren Alkoholgenuss, von dem die Zeugen aber auch nichts wissen, und erstreckt sich über mehrere Wochen bis etwa zu seiner Verlegung ins Städtische Krankenhaus; eine genaue Grenze, wann seine Erinnerung wiedergekehrt sei, gibt es nicht, er drückt sich immer in etwas unbestimmter Weise aus. Aus dieser ganzen Zeit will er nichts wissen, nichts von seinen Vernehmungen, seinen Untersuchungen durch die Aerzte, seinen Erregungszuständen, und dabei hat er in der Zeit ganz geordnete, völlig klare, wohlüberlegte Briefe geschrieben, in denen er detaillierte Anordnungen über seine Sachen trifft! Sein Erinnerungsausfall geht aber angeblich noch weiter. Er will den Namen des Hauswirtes, bei dem er wochenlang zur Miete gewohnt hat, den Namen der Strasse u. dgl. nicht mehr wissen. Dies alles trägt von vornherein den Stempel der Unwahrrscheinlichkeit an sich. Wenn man dazu noch bedenkt, dass in der ganzen in Betracht kommenden Zeit kein Anfall beobachtet worden ist, wird man die Annahme, dass es sich um einen epileptischen Zustand gehandelt hat, mit Fug und Recht ablehnen können. Dass H. angibt, er glaube in den Tagen einen Anfall gehabt zu haben, da morgens sein Bettuch nass gewesen sei, ist kaum von irgendwelcher Bedeutung, um so weniger, als er selbst erzählt, er habe sein Bettuch mit dem des Gehilfen ausgewechselt, weil er sich geschämt habe, woraus mit Sicherheit hervorgeht, dass sich an diesen hypothetischen Anfall der Dämmerzustand nicht angeschlossen haben kann, da H. für das Erwachen und seine völlig zielbewusste Handlungsweise volle Erinnerung selbst angibt.

Was die Tat selbst anbelangt, so muss zugegeben werden, dass sie die

eines im Dämmerzustande handelnden Epileptikers sein könnte, nur erfolgen diese meist impulsiver, rücksichtsloser, brutaler, ohne die Präliminarien, wie sie in diesem Falle vorgelegen haben, der sexuelle Angriff der Epileptiker erfolgt plötzlicher, instinktmässiger irgendeinem zufällig vorhandenen Objekt gegenüber. Der bei der Verhaftung ausgebrochene Erregungszustand lässt sich differentialdiagnostisch in keinem Sinne verwerten. Es konnte sich dabei ebensogut um den Erregungszustand eines Epileptikers als den eines Psychopathen handeln, als der H. wohl zweifellos aufzufassen ist. Die günstige Wirkung der strengen Disziplinierung auf denselben, seine lange Dauer sprechen übrigens für die letztere Annahme. Auch das weitere Verhalten des H. der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigung gegenüber, entspricht nicht dem des Epileptikers. Dieser steht meist infolge seines völligen Erinnerungsausfalles der Anklage fassungslos gegenüber, er kann sich nicht verteidigen, weil er von dem Faktum nichts weiss. Anders H. Er begnügt sich nicht damit, zu sagen, ich weiss davon nichts, sondern er bringt sofort ein ganzes Verteidigungssystem. Zuerst betont er, er sei betrunken gewesen, er wisse von nichts, dann bringt er die Anschuldigung, es sei ein Racheakt, ausserdem sei ihm Geld abhanden gekommen. Nun ist H. nicht nur ein vielfach vorbestrafter Mensch — wenn man ihm Glauben schenken wollte allerdings immer ungerechterweise — sondern er ist auch bereits einmal, allerdings wegen eines andersgearteten Sittlichkeitsdeliktes verurteilt worden. Es handelt sich um einen unsittlichen Angriff auf eine zufällig zu ihm auf Wohnungssuche kommende Frau. Es ist nun ebenso interessant wie charakteristisch, dass das Verteidigungssystem, das H. damals verfolgte, genau dasselbe war, wie das jetzt von ihm verfolgte. Dort wie hier: Betrunkenheit, dann Beschuldigung des Racheaktes und des Diebstahles, dort gegen seine Wirtshafterin, hier gegen seine Hauswirtin. Mit diesen Gegenangriffen sucht er die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu entkräften. Sowohl nach dem Inhalt der Akten wie nach seinen eigenen Angaben erscheint H. ein recht unstetes Leben geführt zu haben, scheint auch dem Alkoholgenuss ziemlich stark ergeben zu sein. Im ganzen erscheint H. als ein von Haus aus etwas minderwertiger, moralisch ziemlich verommener Mensch mit geringem sittlichen Halt, der vielleicht an zeitweise auftretenden epileptischen Anfällen leidet, der wohl auch in sexueller Beziehung nicht einwandfrei ist, wenn sich darüber auch nichts bestimmtes sagen lässt, da man in dieser Beziehung ja nur auf seine Angaben angewiesen ist, denen man in Anbetracht des in Frage stehenden Verbrechens keinen Glauben schenken kann.

Zusammenfassend gebe ich demnach mein Gutachten dahin ab:

1. Es finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass H. zur Zeit der ihm zur Last gelegten Straftaten, d. i. am 6. 3. 19., sich in einem Zustande

von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befunden habe, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

2. H. ist als ein psychopathisch Minderwertiger anzusehen, der vielleicht an seltenen epileptischen Anfällen leidet. Wie weit dieser Faktor bei der Beurteilung seiner Zurechnungsfähigkeit herangezogen werden soll, muss richterlichem Ermessen überlassen bleiben.

Der vorstehende Fall gehört zu jener Gruppe, von der ich oben gesprochen habe, bei der die Angeschuldigten eine völlige Amnesie für die Zeit der Tat angeben. Sie leugnen diese selbst nicht, ziehen zunächst auch keinen Krankheitszustand zur Erklärung heran, sondern beschränken sich darauf: Ich weiss von nichts. Nach kurzer Zeit jedoch bringen sie selbst die scheinbare Erklärung dafür: „Wenn ich das getan habe, muss ich krank sein, ich habe Anfälle.“ So ungefähr ist immer der Gedankengang. Natürlich setzt ein derartiger Simulationsversuch voraus, dass der Betreffende weiß, dass bei Epileptikern derartige Dämmerzustände vorkommen. Weitere Kniffe oder Fähigkeiten erfordert das Festhalten an dieser Lüge eigentlich nicht, es sei denn, dass der Versuch gemacht wird, dem untersuchenden Arzt einen Anfall — womöglich aber in dessen Abwesenheit! — einen Dämmerzustand, oder mindestens einen krankhaften Erregungszustand vorzuführen. Wir wissen aus zahlreichen Publikationen, dass es auch möglich ist, epileptische Anfälle oder, besser gesagt, wie solche aussehende Krampfanfälle nachzuahmen, so dass selbst dieses Kriterium, ohne das man niemals die Diagnose Epilepsie stellen soll (Siemerling), nicht ohne weiteres als beweisend angesehen werden darf. In dem vorliegenden Fall H. ist einmal ein Krampfanfall ärztlich beobachtet worden. Seine Schilderung erscheint nicht beweiskräftig, ebensowenig der angebliche Dämmerzustand während der Beobachtung. Aber selbst angenommen, H. hätte an seltenen epileptischen Anfällen gelitten — selten müssten die gewesen sein, sonst hätten wohl mehr Leute darum gewusst — so wäre damit für den angeblichen Dämmerzustand z. Zt. des Sittlichkeitsverbrechens nichts bewiesen. Das Verhalten vor, während und nach der Tat, der Umfang der angeblichen Amnesie, die sich über Zeiten erstreckt, in denen er durchaus geordnete Briefe und Eingaben an das Gericht geschrieben hat, berechtigen durchaus, diese angebliche Amnesie für erlogen zu bezeichnen, H. selbst dementsprechend als für die Tat zurechnungsfähig.

Der nächste Fall, dessen Krankengeschichte ich hier mitteilen will, stand auf der Grenze zwischen Situationspsychose und reiner Simulation.

Ich habe mich für die letztere Annahme entschlossen.

Fall 2. Auf Ersuchen des Gerichtes der Hochseeflotte verfehle ich nicht, im Auftrage meines Chefs, des Herrn Geh. Medizinalrates Prof. Dr. Siemerling ein Gutachten darüber zu erstatten, ob bei dem Matrosen T. die Voraussetzungen des § 51 RStGB. vorliegen.

Zur Verfügung standen mir:

1. Zwei Bände Akten des Gerichtsherrn und Chef des X. Geschwaders.
2. Akten des Gerichtsherrn und Kommandanten.
3. Eigene Beobachtung.

Vorgeschichte.

Auszug aus Untersuchungsakten wegen militärischen Diebstahls und Hehlerei gegen Matrosen T. und Obermatrosen M. des Gerichtsherrn und Chef des X. Geschwaders.

T. ist geboren 15. 11. 1891 in Berlin, in Zivil nicht vorbestraft, bei der Marine am 23. 5. 1910 mit 3 Stunden Strafexerzieren und am 2. 8. 1911 mit 3 Tagen mittleren Arrest wegen Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen vorbestraft.

Vom 19. 2. 1912 liegt folgender Tatbericht vor:

T. hat sich bei der Begehung des Diebstahls in 13 Fällen schuldig bekannt, und zwar hat er Geld, Portemonnaies mit Geld, Uhren, Wertgegenstände, Rasiermesser, Zigarretten entwendet, das Geld für sich resp. seine Kameraden verbraucht, die Wertgegenstände verkauft. T. gibt an, von anderen unterstützt, resp. angestiftet zu sein.

Am 13. 2. 1912 sagt Obermatrose W. aus, er habe T. beobachtet, weil er im Verdacht des Diebstahls gestanden habe. T. habe grössere Geldsummen bei sich gehabt und auf dem Lande flott gelebt, Wein getrunken. T. habe dauernd gelogen, habe erzählt, sein Vater sei Fabrikbesitzer, seine Mutter sei Schauspielerin, während er (Zeuge) sich überzeugt habe, dass sein Vater Bierkutscher und seine Mutter lungenleidend sei.

Obermatrose R. sagt aus, T. sei an Land viel mit zwei Mädels zusammen, für die er viel Geld ausgebe.

Obermatrose G.: T. habe an Land viel Geld ausgegeben, den Kellnerinnen viel Trinkgeld gegeben.

Obermatrose S.: T. habe ihm gesagt, er habe überhaupt keine Lust mehr zum Dienst, deshalb habe er gestohlen, so käme er wenigstens los.

Obermatrose B.: T. sei mit zwei Mädels im Kaffee G. gewesen, habe viel Geld ausgegeben, viel getrunken. T. gibt die Diebstähle zu.

Obermatrose L.: T. habe erzählt, sein Vater sei ein wohlhabender Mann, Fabrikbesitzer, und schicke ihm viel Geld.

Am 22. 2. 1912 wurde T. verhaftet.

Am 22. 2. erklärt T., er räume die 13 Diebstähle ein. Er sei durch den entlassenen Obermatrosen M. verleitet worden.

Am 22. 2. sagt Zeugin M. aus: Sie kenne T. nicht näher, er sei ihr durch Geldausgaben nicht aufgefallen.

Zeugin J. dasselbe, ebenso Zeugin R. und H.

Am 12. 3. wird die Anklage gegen T. wegen Diebstahls in 17 Fällen erhoben.

Am 25. 3. erklärt T. bei seiner Vernehmung, er nehme die Angabe, dass ein anderer Matrose von seinen Diebstählen gewusst habe, zurück. Er habe nur weitergelogen, weil er zuerst dem I. O. falsche Angaben gemacht habe.

T. wurde zu einer Strafe von 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis in die 2. Klasse des Soldatenstandes verurteilt. Die Strafe verbüste T. in Köln und zwar vom 26. 3. 1912 bis 28. 9. 1913.

Auszug aus Untersuchungsaakten des Gerichtsherrn und Kommandanten S. M. S.

Am 5. 2. 1914 wird ein Tatbericht erstattet, dass T. wiederholt mit Mützenband gesehen worden sei, wegen welchen Vergehens er bereits mit 14 Tagen strengen Arrestes bestraft sei. Am 12. 2. gibt T. an, er gebe zu, das Mützenband getragen zu haben, weil er sich geschämt habe.

Am 23. 2. wird T. dann wegen Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen zu 28 Tagen strengen Arrest verurteilt.

Auszug aus Untersuchungsaakten des Gerichtsherrn und Chef des . . . Geschwaders gegen T. wegen verleumderischer Beleidigung eines Vorgesetzten.

Vom 30. 1. 1914 liegt folgender Tatbericht vor: T. habe dem Obermatrosen P. gegenüber geäussert, es befänden sich noch mehr Leute an Bord, die seinerzeit mit ihm gestohlen hätten, und diese Leute wären zum Teil jetzt Unteroffiziere. Diese Aeußerung ist gefallen etwa 4 Wochen, nachdem T. von Festung gekommen ist. Am 2. 2. 1914 sagt T. folgendes aus: Seine Behauptung, dass nicht er die Diebstähle begangen habe, sondern Obermatrosen, die zum Teil jetzt Unteroffiziere geworden sind, entspricht der Wahrheit. Die Sachen seien ihm von diesen zum Verkaufen resp. Versetzen gegeben worden. Er habe die Strafe auf sich genommen, weil er die Kameraden vor Strafe habe schützen wollen. Er habe nur die Zigaretten gestohlen. Er beantrage Wiederaufnahme des Verfahrens.

Am 19. 2. 1914 wird vom Reichs-Militärgericht der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen. Am 2. 3. bleibt T. trotz den gegenständigen Zeugenaussagen bei seiner Behauptung. Am 9. 3. wurde T. wegen verleumderischer Beleidigung eines Vorgesetzten unter Einschluss der vom Standgericht am 23. 2. 1914 verhängten Strafe von 28 Tagen strengen Arrest zu einer Gesamtstrafe von 9 Monaten 14 Tagen Gefängnis verurteilt.

Am 11. 3. 1914 legt T. gegen seine Verurteilung Berufung ein. Ein Brief des T. an seine Eltern ohne Datum erhält folgendes: Es gehe ihm schlecht, er werde die ewigen Schmerzen nicht los, er wisse genau, was los sei. Nach seiner festen Ueberzeugung habe er einen Wurm im Kopf, der ihm durch sein Nagen und Kriechen die Schmerzen mache. Wenn er sich ruhig hinlege, lasse es nach, dann schlaffe er wohl. Wenn er die Augen schliesse, könne er das schreckliche Tier mit seinen sprühenden Augen direkt sehen. Wenn er nicht bald besser werde, mache er sei am Leben ein Ende. Er habe die Schmerzen schon seit einem Jahr, aber nie so stark, wie die letzten 3 Wochen. Er sei traurig, dass der Brief gelesen werde und so seine Vorgesetzten erfahren, was los sei. Er habe es noch niemand gesagt, nur zwei Freunden, die gesehen hätten, wie er vor Schmerzen umgefallen sei. Man solle ihm zu Ostern ein Paket schicken.

In der Sitzung des Oberkriegsgerichtes der Hochseeflotte vom 4. 4. 1914 sagt T. folgendes: Er wolle jetzt frei und offen sprechen. Er leide seit K. an heftigen Kopfschmerzen, dort habe er auch Schwindelanfälle gehabt, sei umgefallen. Habe sich einmal den Kopf an der Dampfheizung verbrannt, ebenso sei er später an Bord umgefallen. Die Aesserung zu P. sei gelogen gewesen, er habe die Diebstähle begangen und die Strafe zu recht bekommen. Nachher sei er zu feige gewesen, seine Lügen einzustehen. Geisteskrank sei er nicht, er habe nur Schmerzen im Kopf. Diese würden immer ärger. In K. sei er 3 Monate in Einzelhaft gewesen.

Es wird beschlossen, T. auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen.

In einem Brief des T. vom 9. 4. 1914 an seine Eltern heisst es: Es werde täglich schlechter bei ihm. Das Tier nage und krieche immer weiter und schreie ihm zu: „Du bist schuld.“ Wenn er bete, lache es ihn aus. Es zögen unheimliche Bilder vorüber, es sei entsetzlich. Es schreie ihm eben wieder die entsetzlichen Wörter zu: „Ach könnte ich doch sterben“.

Am 20. 5. 1914 erstattet Marinestabsarzt Dr. K. folgendes Gutachten:

Bei der Aufnahme im Lazarett W. am 21. 4. 1914 sei finsterer, etwas blöder Gesichtsausdruck gefunden worden. Antworten erfolgten langsam, mit monotoner Stimme. Er erzählte sofort von seinem Wurm. Es habe in K. vor etwa einem halben Jahr angefangen. Er könne ihn sehen, wenn er mit geschlossenen Augen nach oben blicke. Es fänden sich einige Entartungszeichen und Zeichen von nervöser Reizung. T. sei erst nach etwa 8 Tagen etwas lebhafter geworden, einmal habe er sich die Stirn zerkratzt, angeblich wegen starker Schmerzen. Er liege vielfach zusammengekrümmt unter der Bettdecke. Er habe den Wurm auf Verlangen aufgezeichnet. Schläfe nachts unruhig. Einmal sei er von der Nachtwache beobachtet worden, wie er sich umhergewälzt habe, dann zusammengezuckt sei und nach seinem Tischmesser gegriffen habe und auf einen Lehnsstuhl losgestürzt sei. Erst bei Wegnahme des Messers sei er erwacht. Bei dem Gespräch mit P. gebe er an, Stimmen gehört zu haben, die gesagt hätten, er solle sagen, nicht er, sondern andere hätten gestohlen. Höre auch sonst Stimmen, aber erst seit letzter Zeit an Bord. Beschreibt den Wurm ganz detailliert, 5–6 em lang, dunkel, grüne Augen, hochstehende Ohren, rote Zunge, blase sich auf.

Bei der Intelligenzprüfung gebe er anscheinend wissentlich falsche, lächerliche Antworten. Lasse sich nicht überzeugen, dass in seinem Kopf kein Wurm sei. Er sei bereit zu jedem operativen Eingriff. Es käme in Frage bei T. eine paranoische Erkrankung, eine Haftpsychose auf degenerativer oder hysterischer Grundlage, Simulation. Es handle sich um eine Mischung dieser drei Dinge. Eine geistige Erkrankung läge zurzeit sicher vor. es sei auch nicht mit absoluter Sicherheit auszuschliessen, dass T. schon zur Zeit seines Gespräches mit P. krank gewesen sei. Gutachter neige der Ansicht zu, dass § 51 zutreffe. T. sei strafvollzugsunfähig und d. u. gemeldet.

In einem undatierten Brief an die Eltern des T. heisst es: Alle seien gut zu ihm, wenn ihm nur das Tier nicht die Schmerzen bereitete. Im Garten habe er ein Schaf gestreichelt, das habe „bää“ gemacht. Er könne die Sprache nicht verstehen, es sei aber ein niedliches Vieh. Wenn seine Eltern kämen, möchten sie ihm einen Revolver mitbringen, er könne nicht mehr leben.

Am 13. 6. 1914 beschliesst das Flottengericht auf Antrag des Verteidigers T. in eine öffentliche Irrenanstalt zu überweisen zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand.

Eigene Beobachtung.

T. wurde vom 26. 6 bis 29. 7. 1914 in der Klinik beobachtet. Die körperliche Untersuchung ergab folgendes: Grösse 1,56 m, Gewicht 57,3 kg, Temperatur 36,7. Untermittelgross, mittelkräftiger Knochenbau, gut entwickelte Muskulatur, gute Ernährung. Bräunliche Gesichtsfarbe, Schleimhäute gut durchblutet. Ohrläppchen angewachsen. Ausserordentlich starker Haarwuchs auf Brust und Bauch. Dunkle Hautfarbe. Auf der rechten Stirnseite etwa Fünfzigpfennigstück grosse, flache, verschiebbliche, reizlose Narbe (Brandnarbe). Ausserdem noch 2 kleine reaktionslose Narben auf der Stirn. Masse: 54,5:18, 4:15, 9 cm. Schädel auf Beklopfen nicht empfindlich, auch auf Druck nicht. V. Gehirnnerv 1. Ist links etwas druckempfindlich, Pupillen übermittelweit, rund, rechts gleich links. Reaktion auf Licht und Einwärtssehen vorhanden, prompt. Deutliches Blinzeln. Augenbewegungen frei, in seitlichen Endstellungen, besonders beim Blick nach rechts, deutliche, nystagmusartige Zuckungen. Bindehautreflex fehlt beiderseits. Hornhautreflex vorhanden. Augenhintergrund ohne Besonderheiten. Gesicht symmetrisch innerviert. Zunge gerade hervorgestreckt, zittert nicht, stark belegt. Zahneindrücke, Zähne gross. Starke, auffallend weite Zwischenräume. Gaumenbögen gleichmässig gehoben. Rachentreflex fehlt. Sprache artikulatorisch frei. Mechanische Muskelerregbarkeit und vasomotorisches Nachröhren vorhanden, Dermographie später. Reflexe der oberen Extremitäten lebhaft, gleich. Kein Zittern der Finger. Kein Ausfahren (Fingernasenversuch sicher). Motilität der Arme frei. Grosse Nervenstämme nicht druckempfindlich. Dynamometer rechts und links 30 kg. An der Rückseite des rechten Unterarmes flacha Narbe, ulnarwärts alte Kontusionsstelle. Auffallend wohlgepfligte Hände, sehr gepflegte und spitzgeschnittene Nägel. Bauchdeckenreflex vorhanden, ebenso Hodensackreflex. Kniezeichen lebhaft, gleich. Achillesreflex lebhaft, gleich. Zehen beim Bestreichen der Fussohlen gebeugt, schwach. Kein Schwanken beim Stehen mit geschlossenen Augen, Lidflattern vorhanden, gering. Gang ohne Besonderheiten, Füsse feucht und kühl. Pinselberührung lokalisiert. Spitz und stumpf unterschieden. Schmerzempfindung ist so erheblich herabgesetzt, Hautfalte ohne Schmerzäusserung zu durchstechen. Nasenscheidewand ist etwas empfindlich. Puls 100, regelmässig, gleich, ziemlich gut gefüllt und gespannt.

Herztöne rein, laut. Lungen ohne Besonderheiten. Leib weich, eindrückbar, nirgends druckempfindlich. Urin frei von Eiweiss und Zucker.

Die übrige Untersuchung und Beobachtung gestaltete sich folgendermassen:

Persönlich orientiert.

(Zeitlich.) „26. 4. 14.“

(Ortlich.) „Krankenhaus in K.“

(Welche Art Krankenhaus?) „Für Nervenkranke.“

(Wo kommen Sie her?) „Aus Marinelaazarett K., Abteilung 4.“

(Wie lange dort?) „Seit Sonnabend.“

(Vorher?) „Im Lazarett in W. Auch Abteilung 4.“

(Vorher?) „Da war ich an Bord.“
 (Nicht in Untersuchungshaft?) „Ja . . . in der Zelle war ich.“
 (Wissen Sie nicht bestimmt?) „Nein . . . ich weiss es nicht so genau.“
 (Weshalb jetzt angeklagt?) „Wegen Beleidigung.“
 (Sonst nichts?) „Nein.“
 (Schon Verhandlung gewesen?) „Ja, sie haben mich wieder weggeschickt.“
 (Warum?) „Weiss nicht.“
 (Schon bestraft?) „Ja, wegen Diebstahl.“
 (Wann?) „Voriges Jahr.“
 (Womit bestraft?) „18 Monate Gefängnis.“
 (Wo verbüßt?) „In K.“
 (Wann?) „Voriges Jahr im September bin ich entlassen worden.“

Auf Befragen: Er sei ein uneheliches Kind. Seinen Vater habe er nicht gekannt, seine Mutter sei mit einem anderen verheiratet. Er sei bei seiner Mutter aufgewachsen, sie hätte genährt. Not hätten sie nicht gelitten. Seine Mutter sei lungrkrank und ganz heiser. Er habe keine echten und keine Stiefschwester. Ob er als Kind gesund gewesen sei, könne er nicht sagen. In der Schule habe er schlecht gelernt. Er sei in die Gemeindeschule in der Kasernenstrasse, Berlin N., gegangen. Er habe das Ziel der Schule nicht erreicht, sei aus der 3. Klasse konfirmiert worden. Alles Lernen sei ihm schwer gefallen. Nach der Schule sei er zu Haus gewesen, mit 17 Jahren sei er 1908 zur Marine gegangen. Sei als Schiffsjunge auf S. M. S. . . . eingetreten, dann 1910 auf S. M. S. . . als Matrose gekommen. Auch da sei es ihm gut gegangen. Soviel er sich erinnere, sei er nicht bestraft gewesen bis zu der Diebstahlsgeschichte.

(Was gestohlen?) „Eine ganz kleine Masse.“
 (Warum gestohlen?) „Ich weiss nicht, wie ich dazu gekommen bin.“
 (Sie haben die Sachen doch gestohlen?) „Ja, ich muss wohl.“
 (Was heisst das?) „Ja, sie sagen's ja alle, dass ich's gestohlen habe, auch der Wurm sagt das.“

(Welcher Wurm?) „Der Wurm, den ich im Kopf habe,“ und auf Befragen: Diesen Wurm habe er im Kopf, seitdem er gestohlen habe. Der Wurm sei ihm durch die Nase hineingekrochen, und zwar sei das eine Strafe dafür, dass er gestohlen habe. Der Wurm sei etwa 7 cm lang, nicht ganz so dick wie ein kleiner Finger und ganz schwarz. Er habe noch nie einen derartigen Wurm sonst gesehen. Der Wurm kriecht im Kopf herum, er schnupft ihn auch aus.

(Wann zuerst gemerkt?) „Auf Festung.“
 (Am Anfang?) „Gemerk't habe ich ihn gleich, dann hat er mir aber so gebissen, dass ich umgefallen und ins Lazarett gekommen bin.“

(Seitdem immer?) „Ja.“
 Auf Befragen: Es sei ihm nach der Entlassung aus dem Gefängnis ganz gut gegangen. Der Wurm habe dann weniger gestört. Er habe ganz gut seinen Dienst machen können, sei ausgegangen, auch zum Tanz. Einmal sei er bestraft worden, weil er ein Mützenband getragen habe. Er habe gewusst, dass er das nicht dürfe.

(Warum getan?) „Weil ich doch nicht so gehen kann.“
 (Geschämt?) Nickt: „Ja.“

Auf Befragen: Er sei mit stengem Arrest bestraft worden, mit wieviel, wisse er nicht mehr. Dann sei die Sache mit der Beleidigung gekommen.

(Wann?) „Voriges Jahr.“

(Welchen Monat?) „November.“

(Auf Vorhalt, dass es im Januar 1914 gewesen sei:) „Dann wird es wohl so gewesen sein.“

(Worin hat die Beleidigung bestanden?) „Ich soll gesagt haben, der Bootsmaat W. hat gestohlen.“

(Wissen Sie nicht, dass Sie es gesagt haben?) „Nein.“

(Glauben Sie, dass er gestohlen hat?) „Nee.“

(Warum gesagt?) „Weiss nicht mehr.“

Auf Befragen: Er sei dann in Untersuchungshaft genommen worden, sei dann ins Lazarett gekommen. Jetzt momentan schlafet der Wurm, und zwar seit geste n abend. Wann er sich schlafen gelegt habe, wisse er nicht mehr. Wie lange er schlafet, sei unbestimmt, er mache das, wie er wolle. Wenn er wach werde, so beisse er, das tue weh. Er spüre es überall im Kopf. Was der Wurm fresse, wisse er nicht. Er beisse ihn immer in den Kopf und ins Fleisch. Heraus komme der Wurm nie. Im Kopf habe er sich direkt Gänge gemacht, er könne genau merken, wo er laufe. Manchmal schimpfe der Wurm auch. Die Stimme klinge wie eine Menschenstimme. Der Wurm schimpfe darüber, dass er gestohlen habe. Er erzähle auch sonst noch allerhand, z. B. was seine Eltern und seine Braut machten. Andere Stimmen höre er nicht, nur die des Wurms. Er könne den Wurm auch sehen, wenn er vorne in der Stirne laufe. Das Tier habe eine ganze Meng Beine, gezählt habe er sie noch nicht. Es laufe manchmal schnell und manchmal langsam. Es habe einen langen Kopf und eine lange Schnauze. Es habe auch Zähne, strecke auch die Zunge raus. Die sei rot. Ganz grüne Augen habe das Tier. Was das für ein Tier sei, wisse er nicht. Er meine aber, es müsse raus. Er möchte, dass man den Kopf aufmache und das Tier herausnehme.

(Wegen des Diebstahls unschuldig verurteilt?) „Nein.“

(Wiederaufnahmeverfahren beantragt?) „Weiss ich nicht.“

Sitzt ruhig, mit gesenktem Kopf da, stiert meist vor sich hin, macht mürrischen Eindruck, antwortet meist unwillig und zögernd. Nur bei Gesprächen über den Wurm wird er etwas lebhafter.

Auf Befragen negiert er Geschlechtskrankheit.

Seit 1908 trinke er viel Bier und Schnaps. Sei oft betrunken gewesen. Wann zuletzt, wisse er nicht mehr. Habe auch viel geraucht, hauptsächlich Zigaretten, oft 20—30 Stück im Tag. Er habe von zu Haus Zuschuss bekommen, sie hätten ihm geschickt, wenn er geschrieben hätte.

27. 6. Hat die Nacht gut geschlafen. Morgens gut gegessen. Gibt auf Befragen an, der Wurm habe ihn stark gebissen, jetzt sei es aber wieder besser. Liegt ruhig im Bett, sieht nicht ganz ohne Interesse um sich, verfolgt Vorgänge der Umgebung. Auf Befragen: Was er damals alles gestohlen habe, wisse er nicht, es seien sehr viele Sachen gewesen. Auf die einzelnen Gegenstände könne er sich nicht besinnen, wisse auch nicht mehr, ob eine Uhr dabei gewesen sei. Die ganzen Diebstähle hätten sich innerhalb kurzer Zeit im Sommer abgespielt. Innerhalb von ein

paar Wochen. Vorher habe er noch nie jemanden was weggenommen gehabt. Wie er damals dazu gekommen sei, die Diebstähle zu begehen, wisse er nicht. Er sei damals stark in Schulden gewesen, habe gar nicht gewusst, was er anfangen sollte vor Schulden. Er habe vielleicht bis 100 Mark Schulden gehabt. Er sei damals besonders leichtsinnig gewesen, habe viel Geld für Trinken und für ein Mädchen ausgegeben, habe auch immer viel darauf gehalten, dass er gut angezogen gewesen sei. In seiner Verzweiflung sei er damals auf die Idee gekommen, die Sachen wegzunehmen. Er sei dann festgenommen worden. Er habe die Diebstähle eingestanden, sei dann vom Kriegsgericht im Winter 1912 zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Wann er seine Strafe in K. angetreten habe, wisse er nicht mehr, es sei im Frühjahr 1912 gewesen. Er sei anfangs in Gemeinschaftshaft gewesen, habe als Flickschneider gearbeitet. Es habe ihm ganz gut gegangen, einige Wochen nach Beginn der Strafe sei aber die Sache mit dem Wurm losgegangen. Er habe gemerkt, dass ihm etwas im Kopf herumkrieche, dann habe der Wurm zu beissen angefangen und zu ihm gesprochen. Er habe gleich gewusst, dass das ein Wurm sei. Anfangs habe er nur so unbestimmte Stimmen gehört, dann habe er gesagt: „Ich bleibe jetzt bei dir, ich mache dich kaputt.“ Es sei dann immer ärger geworden, er habe so starke Schmerzen im Kopf bekommen von dem Beissen des Wurmes, dass er öfters ohnmächtig geworden sei. Er sei dann ins Lazarett gekommen und habe dem Arzt die Sache erzählt. Es seien ihm Pulver gegeben worden, es sei aber nicht besser geworden. Das sei so gegen Mitte der Strafe gewesen. Er sei dann mehrere Monate im Lazarett gewesen. Wie lange, wisse er nicht. Er sei dann nach dem Revier wieder geschickt worden, und den Rest der Strafe sei er in Einzelhaft gewesen, weil er einen Brief geschrieben habe, genau wisse er nicht mehr, was damit los sei. Als er befragt wird, ob er vielleicht einen Brief durchgeschmuggelt habe, wird er gereizt, abweisend, sagt auf alles „ich weiss nicht“. Aeussert, man solle ihn hier herauslassen oder den Kopf aufmachen. Was man aufschreibe, sei egal. Trägt dabei ein freches Benehmen zur Schau. Nach Entlassung aus dem Gefängnis im Sommer 1913 sei er an Bord S. M. S. . . . gekommen. Den Wurm habe er dauernd gespürt. Er habe öfters viel getrunken, um sich zu betäuben. Er habe eine Braut, mit der sei er öfters zusammengekommen. Von dem Wurm habe er ihr nichts erzählt. In letzter Zeit sei es viel schlimmer geworden.

30. 6. Hat sich letzte Nacht die Stirne mit den Nägeln zerkratzt. Gibt auf Befragen an, er wisse nicht, wann er es getan habe, er müsse es wohl vor Schmerzen getan haben. Liegt dauernd zu Bett, mürrisches Wesen, finster, isst und schläft gut.

2. 7. Intelligenzprüfung.

(Kaiser?) „Kaiser Wilhelm II.“

(Welches Land 1870 erobert und behalten?) „Lothringen.“

(Was von Luther?) „Luther hat die Bibel übersetzt.“

(Was von Schiller?) „Den Namen habe ich gehört, von ihm selbst weiss ich nichts.“

(Was war er denn?) „Dichter.“

(Wo hier?) „In Kiel.“

(Wozu gehört Kiel?) „Schleswig-Holstein.“

(Erdteile?) „. . . die Erde ist eine Kugel.“

- (Was sind Erdteile?) „Die Erde und die Sterne sind alles Erdteile.“
 (Europa?) „Ist Deutschland.“
 (Noch andere Länder in Europa ausser Deutschland?) „Nein.“
 (Wozu gehört Frankreich?) „Ist eine Republik.“
 (Gehört es auch zu Europa?) „Ist doch ein Land für sich.“
 (Wozu gehört Algier [Patient war dort?]?) „Zum Balkan.“
 (Hauptstadt von Deutschland?) „Berlin.“
 (Hauptstadt von Frankreich?) „Paris.“
 (Hauptstadt von England?) „London.“
 (Hauptstadt von Russland?) „— — — Warschau.“
 (Hauptstadt von Belgien?) „. . . .“
 (Hauptstadt von Spanien?) „Vigo.“
 (Hauptstadt von Portugal?) „Portugal.“
 (Hauptstadt von Bayern?) „. . . .“
 (Hauptstadt von Württemberg?) „Württemberg.“
 (Woher kommt die Wolle?) „Vom Schaf.“
 (Eiche und Tanne?) „Eiche hat Blätter, Tanne hat Nadeln.“
 (Woraus 5-Pfennigstück?) „Aus Silber.“
 (Ist aus Nickel?) „Nein, aus Silber.“
 (1 und 2 Pfennig?) „Kupfer.“
 (50-Pfennigstück?) „Silber.“
 (Was ist mehr: Pfund oder Kilogramm?) „Kilogramm hat 2 Pfund.“
 (Wieviel Zentimeter hat ein Meter?) „10.“
 (Wieviel Sekunden eine Minute?) „60 Sekunden.“
 (Wieviel Wochen ein Jahr?) „. . . 48.“
 (Wieviel Tage ein Jahr?) „365.“
 (Immer?) „Ja.“
 (Schaltjahr?) „Da hat der Februar nur . . . ich weiss nicht ob 28 oder 29 Tage.“
 (Also wieviel Tage ein Jahr manchmal?) „Dafür haben die anderen Monate
 an Tagen einen mehr.“
 (Monate?) Richtig.
 (Rückwärts.) „12, 11, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1.“
 (Fluss und Teich?) „Fluss ist schmal und Teich ist gross.“
 (Irrtum und Lüge?) „Wenn einer was Falsches sagt, er kann sich geirrt haben.“
 (Was ist schlimmer?) „Lüge.“
 (Was ist Neid?) „Wenn einer auf den anderen neidisch ist.“
 (Gegenteil von Gerechtigkeit?) „Ungerechtigkeit.“
 (Gegenteil von Fleiss?) „Faul.“
 (Darf man stehlen?) „Nein.“
 (Warum nicht?) „Ist verboten.“
 (Aber wenn es niemand sieht?) „Dann auch nicht.“
 (Was schwerer: Pfund Blei oder Pfund Federn?) „Pfund Blei.“
 (Es schwamm ein Hund durch einen Wasserstrom und hatte ein) Stück
 (Fleisch) im (Maule). Da er nun das Bild des Fleisches im (Wasser) sah, (glaubte er,
 es) sei (auch Fleisch und) schnappte gierig danach. Da er aber das Maul (aufstet,

entfiel ihm) das (Stück Fleisch, und das) Wasser (führte es weg. Also verlor) er (beides, das Stück) Fleisch und den Schatten.

(Richtig ergänzt.)

(5-Pfennigmarke?) „Grün.“

(10-Pfennigmarke?) „Rot.“

(20-Pfennigmarke) „Braun.“

(4 × 14?) „... 56.“

(16 + 35?) „... 51.“

(31 — 19?) „... 12.“

(369 : 3?) „... 53.“

($\frac{3}{4}$ Mark? Pfennig?) „75 Pfennig.“

3. 7. Pat. werden einzelne Fragen vorgelegt, die er schon einmal bei einer Intelligenzprüfung am 22. 5. (bzw. in den folgenden Tagen) beantwortet hat.

Die [] eingeklammerten Stellen bedeuten die früheren Antworten:

(131 — 17?) [114.] „114.“

(Wo geht die Sonne auf?) [Im Süden.] „Im Westen.“

(Deutsche Flüsse?) [Oder, Spree, Rhein, Weichsel, Donau.] „Elbe, Spree, Weichsel, Donau.“

(Kolonien?) [Südwest-Afrika, Tsingtau.] „Südwest-Afrika . . . weiss keine mehr.“

(Wann werden die Blätter welk?) [Im Herbst.] „Im Herbst.“

(7 2 5 8 6?) „7 2 5 8 4 1.“

(7 5 9 8 7 6?) „7 5 . . . ach bitte noch mal sagen.“

(6 3 2 8 1 9?) „6 3 2 . . . 8 . . . 1 . . . 9.“

(4 2 6 8 5 9?) „4 2 6 8 . . . 5 9.“

Schreibt heute folgenden Brief an seine Eltern, der formell durchaus entsprechend ist:

„Liebe Eltern!

Ich habe das Paket mit bestem Dank erhalten. Ich bin jetzt in K. in der Nervenklinik. Der Arzt hat heute zu mir gesagt, er will den Wurm rausholen, wenn er es doch bloss täte. Wenn ich nun dabei sterbe, so lasst mich bitte verbrennen, damit der Wurm auch tot ist. Meine Adresse ist B. T., Nervenklinik, K.

Viele Grüsse und Küssse sendet Euch Euer lieber Sohn

Bruno.“

4. 7. Liegt ruhig, meist mit finsterem Gesicht, zu Bett, gibt auf Befragen aber an, es gehe ihm besser. Fragt manchmal, ob man ihm nicht den Kopf aufmachen wolle, um den Wurm herauszunehmen. Auf Zuspruch, dass es auch anders besser werden könne, und dass er gar keinen Wurm habe, meint er, das hätte Stabsarzt K. auch erst gesagt, sich aber dann überzeugt, dass es so sei.

(Das ist wohl ein Irrtum, Sie haben keinen Wurm im Kopf!) „Ja ich habe aber doch die Schmerzen.“

(Die können auch anders erklärt werden!) „Aber die Stimme, die ich höre.“

(Das ist eine vorübergehende geistige Störung.) T. bricht in heftiges Weinen und Schluchzen aus, beruhigt sich erst allmählich.

(Warum weinen Sie?) „. . . .“

(Weil ich an den Wurm nicht glaube?) Nickt: „Ja.“

(Deshalb weinen Sie?) „Ja, weil ich ihn raushaben möchte.“

Auf Befragen: Er könne nicht glauben, dass das nur krankhafte Gedanken seien.

Stiert vor sich hin.

(Weshalb hierher geschickt?) „Ich soll den Wurm rausgemacht kriechen.

(Zur Beobachtung auf den Geisteszustand?) „Nein, ich bin nicht verrückt.“

(Sie stehen unter Anklage?) „Ist das nicht aufgehoben?“

(Weshalb unter Anklage?) „Wegen Beleidigung.“

Auf Befragen: Er habe an Bord von S. M. S.... einem Obermatrosen P. etwas erzählt über Bootsmannsmaat W., was nicht wahr gewesen sei. Er sei mit dem P. am Abend auf dem Aufbaudeck gesessen, da habe der ihn gefragt, warum er auf Festung gewesen sei. Da habe er dem P., den er gern gehabt habe, weil er immer nett zu ihm gewesen sei und ihn gut behandelt habe, alles erzählen wollen, wie das gekommen sei, er habe sein Herz ausschütten wollen. Wie er angefangen habe, von Diebstahl zu sprechen, seien die Stimmen in dem Kopf losgegangen. Erst habe er nur ein Sausen gehört, dann sei es eine Stimme gewesen, die habe gesagt, er solle nicht so dumm sein und die Wahrheit erzählen, sondern doch irgend etwas anderes erzählen; dieser Aufforderung der Stimme habe er entsprochen und lügenhafterweise erzählt, dass der Bootsmannsmaat W. mit beteiligt gewesen sei. Der P. habe das geglaubt. Wie er mit dieser Erzählung fertig gewesen sei, habe die Stimme dauernd gelacht. Er habe sich dann hingelegt, habe aber nicht schlafen können, weil er sich Gedanken gemacht habe, dass er das erzählt habe, und weil die Stimme ihn immer ausgelacht habe. Wer dann die Anzeige gemacht habe, wisse er nicht, das Gespräch mit P. sei etwa 4 Wochen nach seinem Anbordkommen gewesen, etwa im November vorigen Jahres. Im März dieses Jahres sei er dann erst verhaftet worden. Vom Geschwadergericht sei er dann zu 9 Monaten Festung verurteilt worden.

(Zu Unrecht verurteilt?) „Ja.“

(Warum?) „Wenn ich nicht dauernd das im Kopf hätte, würde ich nicht soweit kommen.“

Auf Befragen: Er wisse nicht, ob das krankhaft sei, er sei doch früher ein anständiger Mensch gewesen.

Auf alle weiteren Vorhalte bleibt er dabei, erst solle man ihm den Kopf aufmachen, und dann könne man ihn einsperren. Wenn man ihm den Wurm nicht rausnehme, dann wolle er sich totschiessen.

Nach Beendigung der diesmaligen Unterredung ist T. lebhaft erregt, weint, hat starken Schweißausbruch, die Pulsfrequenz beträgt 136 in der Minute.

6. 7. Gestern gutes Befinden, heute verstimmt, liegt im Bett, die Decke über den Kopf gezogen, isst nicht, wehrt ab, antwortet nicht auf Fragen. Hat tagsüber nichts gegessen, liegt mit finsterem Gesicht zu Bett. Gibt auf Befragen etwas zögernd an, er dürfe nichts mehr essen, der Wurm habe es ihm gestern Abend verboten, der habe gesagt, er solle Papier essen, da habe er gestern abend ein Blatt Zeitungspapier gegessen. Bringt diese Angaben alle leise, kurz vor.

7. 7. Heute wieder besserer Stimmung, hat aber bereits gestern abend gegessen.

13. 7. Stimmung wechselt stark, meist ganz vergnügt, steht einige Stunden auf, äussert den Wunsch, in den Garten zu gehen, isst und schläft gut. An manchen Tagen jedoch verstimmt, ablehnend, einsilbig. Finsternes Gesicht, manchmal auf dem Bauch liegend, Kopf in die Kissen vergraben. Dann tut ihm der Wurm weh. Die übrige Zeit ist „er“ ruhig. Wenn er verstimmt ist, äussert er, wenn man ihm nicht bald den Kopf aufmache, wisse er schon, was er tun werde.

15. 7. Heute vormittag längere Unterredung mit T. über seine Klagen, sowie Intelligenzprüfungsfragen, die zum Teil ganz läppisch beantwortet werden. Z. B. behauptet er, die Sonne gehe im Westen auf und im Süden unter, die Hauptstadt von Italien sei Neapel usw. Er bleibt fest dabei, einen Wurm im Kopf zu haben, erscheint unbelehrbar. Gibt nur zu, seit 5 Tagen nichts von dem Wurm gemerkt zu haben. Nachdem ihm gesagt worden war, man glaube ihm die Sache mit dem Wurm nicht und aus dem Arztzimmer in den Saal entlassen worden ist, sagt er zum Pfleger, er habe sich gärgert, legt sich ins Bett auf den Bauch, steckt den Kopf ins Kissen, ist abweisend und gereizt, isst nichts.

Gegen Abend wird er wieder zugänglich, isst auch zum Abendessen. Als er einen Brief erhält, der durch das Gericht geöffnet und mit einer Marke verschlossen worden ist, wird er gereizt, ärgerlich, fragt, seit wann seine Briefe aufgemacht würden, das sei nie geschehen, er habe in W. ein Telegramm des Flottengerichts erhalten, dass seine Untersuchungshaft aufgehoben worden sei. Ist gereizt, sagt er will an das Gericht schreiben und sich beschweren.

16. 7. Heute wieder besserer Stimmung, steht auf, raucht eine Zigarette, isst gut, beschäftigt sich mit Zeichnen, unterhält sich mit anderen Kranken. Ist ganz heiter, wenn er ärztlich nicht beobachtet wird wenn der Arzt kommt und mit ihm spricht trachtet er, das Gespräch bald auf das Thema „Wurm“ zu bringen. Als ihm heute seine Zeichnungen des Wurms gezeigt wurden, bestätigt er, dass er so aussche. Als darauf hingewiesen wird, dass der von ihm gezeichnete Wurm eine grosse Aehnlichkeit mit einem auf dem Arm eines anderen Kranken tätowierten sogenannten chinesischen Drachen zeigt, ist ihm das sichtlich unangenehm.

17. 7. Bei einer neuerlichen längeren Unterredung, bei dem ihm das Unglaublich-würdige seiner Angaben, sowie das Unwahrscheinliche seiner Aeusserungen vor Augen geführt wird, wird er innerlich sehr erregt, beherrscht sich aber ziemlich gut, zeigt sehr starken Schweissausbruch und auffallende Blässe des Gesichtes.

18. 7. Gestern tagsüber ganz vergnügt, unterhält sich mit anderen, isst gut. In der Nacht gut geschlafen. Heute morgen bittet er den Arzt bei der Visite um Strychnin. Einige Zeit danach Strangulationsversuch mit Taschentuch und einem Bleistift. Der Versuch wird dadurch bemerkt, dass T. plötzlich zu stöhnen anfängt und seine Beine in die Luft wirft. Als ihm dies abgenommen wird, legt er sich wieder auf den Bauch, steckt den Kopf in die Kissen. Keine Strangulationsmerkmale.

Klagt später über Herzklopfen.

21. 7. In den letzten Tagen gute Stimmung, steht seit gestern auf seine Bitten etwas auf, isst gut, raucht gern, schläft gut. Während der letzten Tage wurde mit T. nicht über den Wurm gesprochen. Heute erzählt T. bei der Morgenvisite, er habe heute nacht gegen 12 Uhr ein Gespenst vor dem Fenster vorbeigehen sehen. Es habe ausgesehen wie eine katholische Schwester, ganz schwarz, mit einer Haube

auf dem Kopf. Erzählt das mit ganz vergnügter Stimmung, freut sich sichtlich bei der Erzählung. Als ihm vom Arzt scherhaft erweise gesagt wird, das sei bestimmt der Wurm, der aus dem Kopf herausgegangen sei, und sich in diese Gestalt verwandelt habe, lacht er herzlich mit. Nachmittags legt er sich plötzlich, ohne ersichtlichen Grund, zu Bett, nachdem er sich vorher darüber beschwert hat, das ihm ein Brief, den er an seine Eltern geschrieben habe, weggekommen sei. Zieht sich die Decke über den Kopf, so dass er stark schwitzt. Ins Arztzimmer gerufen, sitzt er finster vor sich hinstierend da, gibt anfangs keine Antwort. Puls 96, regelmässig.

Auf weiteren energischen Zupruch wird er etwas zugänglicher, fängt zu sprechen an, bittet, der Arzt möge ihn doch aufklären, was mit ihm eigentlich los sei. Gestehst zu, an den Wurm nicht mehr zu glauben, auch die Stimmen reduzieren sich auf unbestimmte Geräusche, Sausen im Ohr, manchmal Glauben, den Namen gehört zu haben, dies alles nur in Momenten von Erregung.

Er rege sich so sehr leicht auf, besonders seit er in Strafe gewesen sei, seitdem habe er auch die Kopfschmerzen. Jetzt gehe es ihm hier viel besser. Wird im weiteren Verlauf des Gespräches immer zugänglicher und verständiger, spricht sich über d'e Verstimmung aus, die auf ihm laste wegen der Lage, in die er gekommen sei, die sich manchmal steigere, dass er gar nicht wisse, was er tue, und dass er sich am liebsten aus der Welt schaffen möchte. Seine Strafe wolle er gerne auf sich nehmen.

22. 7. Hat die Nacht gut geschlafen, ist heute ganz guter Stimmung. Bestont, er habe jetzt keine Kopfschmerzen mehr.

29. 7. Verhält sich durchaus ordentlich, isst und schläft gut, hat keine Klagen, nur über zeitweise auftretendes Herzklopfen und leichte Erregbarkeit, besonders nach körperlichen Anstrengungen. Eine genaue Pulskontrolle hat ergeben, dass tatsächlich zeitweise eine recht erhebliche Pulsbeschleunigung besteht, und zwar meist nach relativ geringen, psychischen Emotionen, wie z. B. die ärztliche Visite, besonders aber auch nach körperlichen Anstrengungen, z. B. 5 Minuten langem Bohnern. Dabei steigt die Pulsfrequenz bis 150 und 160 in der Minute. Sonst ist die Pulsfrequenz auch immer etwas beschleunigt, sie beträgt 100—110 Schläge in der Minute. Sein Benehmen ist geordnet und vernünftig. Für das Krankhafte seiner Vorstellung von dem Wurm im Kopf hat er Einsicht. Er meint, das Ganze sei wie eine Art Traum gewesen.

Abends von Marinemannschaft in Untersuchungshaft abgeholt.

Benimmt sich durchaus geordnet und vernünftig, verspricht, er wolle sich ordentlich halten, gehetzt entlassen.

Bei einer schon an anderer Stelle vorgenommenen Begutachtung des T. wurde der § 51 wahrscheinlich als vorliegend erachtet. Die Diagnose schwankte zwischen paranoider Erkrankung, psychogener Haftpsychose und Simulation. Gegen die Annahme einer paranoiden Erkrankung, die wohl auf Grund der anfänglich mit grosser Zähigkeit festgehaltenen Wahnvorstellung von dem im Kopf befindlichen Wurm und den von diesem ausgehenden Stimmen, in das Bereich der diagnostischen Erwägungen gezogen

wurde, sprach von vornherein die eigenartige, isolierte Wahnvorstellung bei sonst völlig korrektem, sinngemässem, der Umgebung angepasstem Benehmen. Mehr Wahrscheinlichkeit hatten die beiden anderen Annahmen, Haftpsychose bzw. Simulation. Der Angeklagte war zweifellos ein von Haus aus wenig begabter, nervös veranlagter Mensch, wie aus einer Reihe von Degenerationszeichen einerseits, Zeichen gesteigerter nervöser Reizbarkeit andererseits geschlossen werden konnte, wobei ich besonders die Lebhaftigkeit der Herzaktion und deren grosse Beeinflussbarkeit durch psychische Vorgänge oder körperliche Anstrengungen hervorheben möchte. Den von T. angegebenen Kopfschmerzen, die zeitweise sich bis zu Schwindelanfällen gesteigert haben sollen, kommt wohl keine besondere für die Form seiner Minderwertigkeit charakteristische Bedeutung zu. Die Idee mit dem Wurm tauchte zuerst in der Haft auf, um sofort nach Entlassung aus derselben zu verschwinden, und erst in der erneuten Haft wieder aufzutauchen. Nach längerer Zeit erst bringt er das Vorhandensein dieses Wurms in Zusammenhang mit seinen Aeusserungen, die ihn unter Anklage gebracht haben. An diesen Angaben hält er dann fest, bis er während des Aufenthaltes in der Klinik unter dem Einfluss der aufklärenden Zusprache (Persuasion!) allmäthlich die Sache ganz fallen lässt. Gleichzeitig ändert sich seine Stimmung, dieselbe wird gleichmässiger, freier. Die sicher vorhandene psychopathische Veranlagung hätte wohl die Grundlage für eine unter dem Einfluss des unlustbetonten Affekts, der misslichen Situation entstehende Situationspsychose sein können (der Wunsch krank zu sein, Flucht in die Krankheit). Die eigenartige Form sprach nicht dagegen, denn wir wissen — zuletzt hat noch Stern darauf hingewiesen — dass die Symptomatologie solcher Psychosen ausserordentlich regellos sein kann. Dagegen sprach der eigentümliche Charakter der angeblichen Sinnestäuschungen. Wie Raimann betont, sind bei echten Geisteskrankheiten meist Gehörstäuschungen im Vordergrund, während von Simulanten mit Vorliebe visuelle angegeben werden. T. hat ja auch viel von Stimmen gesprochen, die ihn ja angeblich zu der Tat veranlasst haben, aber stark im Vordergrund steht das Bild, dass er den Wurm im Kopf sieht, den er sogar aufzeichnet! Auch von einer Beeinträchtigung der assoziativen Tätigkeit, wie Birnbaum sie bei seinen Kranken gesehen hat, war nichts zu bemerken. Alle diese Erwägungen und nicht zuletzt der Verlauf, das Ergebnis der „Auseinandersetzung der Chancen“ (Hübner), liessen mich zu der Annahme der Simulation gelangen und zwar bei einem psychopathisch Minderwertigen. Seine Simulation erscheint als eine durchdachte Unwahrheit und wohlüberlegte Lüge, was Dietz sehr fein als Typus der Simulation der geistig nicht Intakten bezeichnet, während der geistig Gesunde bei seiner Simulation nur wirklich vorhandene psychische Grundstimmungen bewusst übertreibt. Die Angabe, dass er durch Stimmen zu der inkriminierten Aeusse-

rung veranlasst worden sei, müsste als bewusste Lüge angesehen werden auch für den Fall der Annahme einer nach der Verhaftung entstandenen Psychose. Es ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er während seines Aufenthaltes in K. in der Festungshaft durch Mitgefangene auf die Idee der Vortäuschung einer Geistesstörung gebracht worden ist.

Die isolierte, halluzinatorisch bedingte Vorstellung, ein Tier im Körper zu haben, ist bei Geisteskranken nur relativ selten zu finden. Auch in der Kasuistik der Simulanter finde ich nur wenig ähnliches. Allein bei Mönkemöller finden sich 2 Fälle, die eine gewisse Aehnlichkeit zeigen. Der eine — Fall Ric. — spricht davon, es sei ihm Quecksilber in den Kopf gegossen worden, der andere — Fall Hi. — behauptet, ein „Ding“ im Kopf zu haben, das ti-ti-ti mache.

Zu einer ganz anderen Kategorie von Simulantern wie die vorhergehenden gehört der folgende, der in mehrfacher Hinsicht interessant und lehrreich war.

Fall 3. Auf Ersuchen des Herrn Ersten Staatsanwalts A., verfehle ich nicht, im Auftrage meines Chefs, des Herrn Geh. Med.-Rats Dr. Siemerling ein Gutachten über den Heinrich D. zu erstatten.

Zur Verfügung standen:

1. Akten des Herzoglichen Landgerichts B.
2. Akten des Landgerichts M.
3. Akten der Staatsanwaltschaft R.
4. 2 Bände Akten der Staatsanwaltschaft G.
5. Akten der Staatsanwältschaft B.
6. Akten des Amtsgerichts A.
7. Entmündigungsakten des Amtsgerichts R.
8. Akten desselben wegen Wiederaufhebung der Entmündigung (2 Bände).
9. Entmündigungsakten des Amtsgerichts K.
10. Krankengeschichte H.
11. Krankengeschichte L.
12. Krankengeschichte G.
13. Eigene Beobachtung.

Vorgeschichte.

Strafakten. Auszug aus den Akten des Herzoglichen Landgerichts B.

In einem gegen D. im Februar 1894 anhängigen Betrugsprozess, bei dem D. sich Di genannt hat, heisst es am 10. 4. 1894 in einer Auskunft der städtischen Polizei B., D. sei ein lügenhafter Mensch, der nur darauf ausgehe, durch Schwindleien seine Mitmenschen zu schädigen. Seinen Logiwirt habe er auch unter allerhand Vorspiegelungen betrogen.

D. verbüsste zu der Zeit eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monaten wegen Unterschlagung. Bei seiner Vernehmung gab D. an, er habe sich Di. genannt, weil er unter seinem richtigen Namen steckbrieflich verfolgt worden sei. Am 23. 7. 1894 wird D. unter Einbeziehung seiner früheren Strafe wegen Urkundenfälschung und Betrugs zu einer Strafe von 2 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt.

Am 27. 7. legt D. gegen das Urteil Berufung ein. D. macht dabei sehr eingehende und wohlüberlegte Eingaben gegen das Urteil.

Am 4. 12. 1894 verwirft das Reichsgericht die Revision des D.

Am 27. 1. 1895 heisst es in einem Attest des städtischen Krankenhausarztes von H., D. sei zurzeit aus der Haft entlassen und befindet sich als hilfsbedürftiger Geisteskranker im Stadtkrankenhouse. Es seien bereits Unterhandlungen zur Ueberführung des D. in eine Irrenanstalt eingeleitet.

Am 1. 2. attestierte derselbe Arzt, D. leide an Geisteskrankheit mit Epilepsie. Am 28. 8. 1895 teilt die Anstalt in L. auf Anfrage der herzoglichen Staatsanwaltschaft in B. mit, dass eine Heilung des D. nicht ausgeschlossen sei. Am 17. 2. 1896 schreibt D., er werde voraussichtlich in den nächsten Monaten entlassen werden.

Am 26. 3. 1896 wird er als geistig genesen bezeichnet.

Am 23. 4. 1896 lässt D. durch seinen Verteidiger einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen, dem am 7. 5. vom Landgericht entsprochen wird.

Am 26. 6. 1896 erstattet Dr. W. über D. folgendes Gutachten:

D. habe angegeben, durch schlechte Umgebung zu Unterschlagungen veranlasst worden zu sein. Im Gefängnis sei D. Ende des Jahres 1894 dadurch aufgefallen, dass er nachts aufgestanden sei und allerhand Unfug verübt habe, wovon er am nächsten Tag nichts habe wissen wollen. Auch habe er geäussert, der Wärter habe ihm Gift in das Essen gegeben und werfe ihm einen Menschen zum schlachten in die Zelle. Im Krankenhaus seien Schwindelanfälle gewesen, er habe Männer mit 3 Köpfen gesehen, kleine Soldaten, Hunde, Feuer, habe rufen gehört; mehrere Male solle er nach Angabe des Wärters Krampfanfälle gehabt haben. Er sei umgefallen, habe gezuckt, und sei etwa 20 Minuten ohne Besinnung gewesen. Während des Aufenthaltes in L. habe sich D. höflich und bescheiden verhalten. Ueber seine Vergangenheit habe er sich bis zuletzt nicht offen ausgesprochen. Er behauptete, die Straftaten seien von ihm in krankhaftem Zustand begangen worden, habe aber später zugestanden, dass er sich an die Begehung der Taten erinnere. Die von ihm bei den Akten befindlichen Schriftstücke, behauptete er, seien ihm diktiert worden. Es seien mehrere Male kurz dauernde Anfälle von Bewusstlosigkeit vor gekommen, die aber ärztlich nicht beobachtet worden seien. Er glaube, dass D. tatsächlich an Epilepsie leide. Es sei jedoch nicht anzunehmen, dass seine Straftaten in Dämmerzuständen begangen worden seien. Er halte aber die Annahme für zutreffend, dass D. im Gefängnis an einer Geistesstörung gelitten habe, die durch seine epileptischen Anfälle herbeigeführt sei.

Im Juli 1896 erstattet Dr. L., H., ein neuerliches Gutachten, indem er unter Berücksichtigung desselben Materials wie im Vorhergehenden zu denselben Schlussfolgerungen kommt.

Auch das vom Stadtphysikus am 24. 7. erstattete Gutachten schliesst sich den beiden vorhergehenden an.

Am 18. 8. 1896 erstattet Direktor Sch. von L. ein Gutachten, in dem er D. als geistig gesund und gewandten, moralisch zweifelhaften Menschen bezeichnet. Es bestehe kein Anhalt, dass D. sich zurzeit der ihm zur Last gelegten Straftaten in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befunden habe, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei.

Am 17. 9. wird dann der Antrag des D. auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen.

Am 3. 11. schreibt dann die Ehefrau des D. an das Gericht, ihr Mann leide noch an heftigen Anfällen, in denen er sein Zeug zerreisse und Sachen zerschneide. Sie bittet daher um einen weiteren Strafaufschub.

Am 3. 11. bescheinigt Dr. W. in H., dass D. ihn seit Juli d. J. mehrfach wegen seiner Anfälle aufgesucht habe und von ihm behandelt worden sei.

Nachdem D. dann am 12. 11. verhaftet worden ist, ersucht er um Aufschub der Strafvollstreckung, da seine Frau einer Niederkunft entgegensehe und sie mittellos sei. Daraufhin wird D. wieder aus der Haft entlassen.

Am 28. 11. reicht D. ein Majestäts gesuch ein um Begnadigung. Am 27. 12. schreibt der Stadtphysikus von H., D. sei wahrscheinlich unheilbar. Er habe keine Bedenken, die Angaben des D. über seinen Zustand als richtig anzunehmen. Es sei mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass durch einen Strafvollzug der Zustand des D. sich verschlimmern würde.

Am 10. 9. 1900 richtet D. ein Gnadengesuch um Erlass der Strafe an den Prinzen Albrecht von Preussen. Dieses Gesuch wird am 29. 1. 1901 abschlägig be schieden.

Am 19. 5. 1903 erstattet der Kreisphysikus Dr. D. in R. ein Gutachten, in dem es heisst, D. sei in den letzten Jahren mehrfach in Irrenanstalten gewesen. Das Grundleiden sei stets Epilepsie gewesen, durch die Erregungs- und Unruhezustände hervorgerufen worden seien. Ungünstige Einflüsse können eine Verschlimmerung des Zustandes hervorrufen, er steuere einer Verblödung entgegen.

Am 21. 12. 1903 macht D. ein neuerliches Gnadengesuch durch seinen Vor mund, das am 5. 2. 1904 mit Erlass der Strafe beantwortet wird.

Auszug aus Akten des Strafgerichtes M.

In einem Dezember 1893 gegen D. anhängig gemachten Betrugsprozesse hat sich derselbe ebenfalls, wie sich aus der Untersuchung ergibt, des Namens Di. be dient. In dieser Sache hat D. ebenfalls einige sehr zweckmässige Eingaben gemacht. Die Verhandlung hat D. durch Angabe über sein Fussleiden immer hinauszuschieben gewusst. Am 4. 12. 1894 wird mitgeteilt, dass D. an Geistesstörung verfallen sei.

Am 10. 8. 1896 führt D. in einer Eingabe an, er hätte zur Zeit der Tat an Epilepsie und hochgradiger Nervosität gelitten, so dass er die Folgen seiner Hand lungen nicht übersehen könne.

Am 20. 9. 1896 teilt der San.-Rat Dr. Sch in H. auf Anfrage mit, dass der § 51 nicht in Frage kommen könne bei D.

In den Akten finden sich dann weiter Abschriften der bereits ausgezogenen, über D. erstatteten Gutachten vor.

Am 8. 3. 1897 fügt Dr. W. seinem Gutachten noch hinzu, dass auch in dem vorliegenden Falle D. zur Zeit der Straftat nicht an einer Störung seiner Geistes tätigkeit gelitten hat, durch den seine freie Willensbestimmung aufgehoben war. In demselben Sinne äussert sich am 17. 4. Dr. Sch.

Am 31. 5. ersucht D., ihn mit Rücksicht auf seinen zerrütteten und erregten

Gesundheitszustand vom Erscheinen in der Verhandlung zu entbinden und ersucht um Vernehmung eines Dr. G. in Hannover, der bekunden solle, dass er seit Jahren an periodisch auftretenden Geistesstörungen leide. Am 6. 6. attestiert Dr. W. in H., dass D. seit dem 1. 6. krank und erwerbsunfähig sei. Mit Berufung auf dieses Attest ersucht D. neuerlich um Verschiebung dieses Termins und Entbindung vom Erscheinen bei demselben.

Am 11. 7. gibt die Ehefrau des D. vor Gericht an, dass derselbe geisteskrank sei, und seitdem er die Ladung zu dem Termin erhalten habe, hochgradig erregt sei. Sie ersucht deshalb um Verschiebung des Termins.

Am 14. 8. gibt D. bei seiner Vernehmung an, er könne sich der betreffenden Vorgänge nicht mehr erinnern. Er wolle nicht bestreiten dass seine in den Akten enthaltenen Angaben richtig seien. Am 9. 9. gibt die Ehefrau des D. an, ihr Mann könne die Strafe nicht antreten, da er geisteskrank sei. Sein Zustand sei momentan besonders schlimm. Er schlafte nur unter Anwendung künstlicher Mittel, und werde auf das höchste aufgeregt, wenn bei der Untersuchung gegen ihn die Rede sei. Sie habe ihm die Ladung zur Strafhandlung bisher vorenthalten, weil sie wisse, dass er in Krämpfe verfallen werde, wenn sie sie ihm gebe. Sie bitte daher, von dem Strafantritt vorläufig abzuschen.

Am 21. 8. 1898 teilt die Polizei R. mit, dass Dr. med. L. seine Meinung dahin geäussert habe, dass eine Vollstreckung der vierwöchentlichen Gefängnisstrafe gegen D. in absehbarer Zeit nicht angängig sei.

Am 10. 9. 1900 richtet D. an S. M. den Kaiser ein eigenhändig geschriebenes Gnaden gesuch um Erlass der Strafe. Dieses Gesuch wird abschlägig beschieden.

Am 8. 1. 1901 reicht D. ein Gesuch an die Staatsanwaltschaft ein mit der Bitte um eine weitere Befristung von 2 Jahren, da sein Gesundheitszustand ein völlig zerrütteter sei.

Am 2. 2. 1904 teilt die Polizei R. mit, dass nach Ansicht des Herrn Stadtphysikus Dr. D. die Anfragen den D. nicht derart aufgeregt hätten, dass seine Gesundheit darunter gelitten habe.

Am 29. 12. 1903 reicht der derzeitige Vormund des D. ein neuerliches Majestätsgesuch um Erlass der Strafe ein.

Am 21. 10. 1906 beantragt D. die Wiederaufnahme des Verfahrens, da er behauptete, schon zur Zeit der Tat geisteskrank gewesen zu sein. Es sei jetzt erst festgestellt, dass er erblich belastet sei und mit aller Wahrscheinlichkeit seine geistige Erkrankung schon beim Militär bestanden habe. Dieses Gesuch wird abschlägig beschieden.

Am 20. 12. 1906 schreibt der Vormund, Rechtsanwalt S., dass D. verhaftet werden solle. D. sei entmündigt, und er ersuche deshalb um Einstellung der Strafvollstreckung.

Am 3. 1. 1907 richtet D. neuerlich ein Gesuch an das Justizministerium mit der Bitte, ihm die Strafe zu erlassen, weil er wegen Geisteskrankheit entmündigt und schon zur Zeit der Tat geisteskrank gewesen sei. Die Nachfragen regten immer so sehr auf. Nachdem dieses Gesuch wieder abschlägig beschieden ist, beantragt D. am 21. 1. neuerlich eine Wiederaufnahme des Verfahrens, wobei er bemerkt, dass er mit grösster Wahrscheinlichkeit bereits zur Zeit der Tat geisteskrank gewesen

sei. Er beantrage die Ladung eines Irrenarztes als Sachverständigen. Am 12. 2. schreibt D. neuerlich, er behauptet, dass er zur Zeit der Tat an epileptischen Dämmerzuständen gelitten hätte. Sein Antrag wird von der Strafkammer in der Sitzung vom 22. 2. zurückgewiesen. In der Begründung wird angeführt, dass, solange die jetzige Entmündigung bestehe, der Angeklagte nicht zur Haft gebracht werden könne.

Am 16. 5. 1909 schreibt D. aus dem Untersuchungsgefängnis in R. an das Landgericht B. folgenden Brief:

„Vor etwa 13 Jahren wurde ich durch Urteil des Königl. Schöffengerichtes zu M. zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt. Infolge meiner Entmündigung wegen Geisteskrankheit hat die Vollstreckung bislang nicht stattgefunden. Das Landgericht hatte derzeit beschlossen, die Vollstreckung seit der Dauer der Entmündigung auszusetzen. Auch seien von mir gestellte Anträge rechtsungültig. Heute bitte ich nun, da ich nicht mehr krank bin, die Strafe während der Dauer der hiesigen Untersuchungshaft jetzt verbüßen zu dürfen, gleichviel, ob meine Entmündigung noch besteht oder nicht. Es kommt dann die Sache doch endlich mal aus der Welt.“

Hochachtungsvoll H. D.“

Am 24. 11. 1911 teilt das Amtsgericht R. auf Anfrage mit, dass die Entmündigung des D. aufgehoben sei.

Am 18. 12. wird D. zum Strafantritt aufgefordert.

Am 21. 12. schreibt die Ehefrau des D., sie ersuche auf Grund eines ärztlichen Attestes um einen Strafaufschub von mindestens 6 Monaten. In der in Abschrift beiliegenden, von Dr. S. in R. ausgestellten Bescheinigung heisst es, D. sei wegen Zuckerharnruhr seit Mitte Juni in seiner Behandlung. Allem Anschein nach entspreche die Beobachtung des Herrn D., dass psychische Aufregungen die Zuckerausscheidung ganz bedeutend steigerten, den Tatsachen. Es sei ihm sehr zweifelhaft, ob D. jetzt imstande sei, eine vierwöchige Freiheitsstrafe zu verbüßen, ohne seine Gesundheit sehr zu gefährden.

Am 21. 12. richtet Frau D. ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft in B., in dem sie ausführt, dass D., mit dem sie seit 31. 5. d. J. verheiratet sei, wenige Tage nach der Heirat in einer geschäftlichen Angelegenheit nach B. gefahren sei und dort durch einen Strassenbahnzusammenstoß eine traumatische Psychose bekommen habe. Im weiteren Verlauf hätte sich bei ihm Zuckerausscheidung eingestellt, die durch die geringste Aufregung gesteigert werde. Nach der Heilung dieses Unfalls habe er sich in M. eine schwere Fussverstauchung und Sehnennzerrung zugezogen, indem er mit dem rechten Fuss in das Loch eines Läufers gekommen sei. Durch den Zucker seien bei D. so schwere Depressionszustände ausgelöst worden, dass das Schlimmste zu befürchten sei, wenn diese Strafe jetzt vollstreckt würde. Sie ersuche deshalb um Strafaufschub von mindestens 6 Monaten. Diesem Ansuchen wird am 4. 1. 1914 entsprochen.

Am 19. 6. 1912 ersucht die Ehefrau, unter Berufung auf ein Attest des Dr. W. in B., um einen neuerlichen Strafaufschub von einem Jahr. Ihr Mann leide außer an seiner Zuckerkrankheit an solchen Erregungszuständen, dass er kürzlich ohne jede Veranlassung ihren Schreibtisch vollkommen zertrümmert habe. Ferner habe er für 20 Mark Wäsche zerschnitten. Wenn nicht eine Besserung eintrete, werde

sie wohl wieder eine Entmündigung beantragen müssen. Die Zuckerausscheidungen betragen zurzeit bei strengster Diät immer 4 pCt. In dem von Dr. W. ausgestellten Attest vom 6. 6. 1912 heisst es, D. sei seit längerer Zeit bei ihm in Behandlung. Er sei schwer zuckerkrank und könne eine Strafe nicht verbüßen. Ihr Mann müsse vorsichtige Diät halten, da sonst Lebensgefahr bestehe. Sie erteiche deshalb unter Berufung auf zwei beiliegende Atteste um Strafaufschub von einem Jahr. In einem vom 24. 4. 1913 von Dr. F. in B. ausgestellten Attest heisst es, D. sei schon bei ihm wegen eines Herz- und Zuckerleidens in ärztlicher Behandlung gestanden, außerdem habe er am 2. 4. 1913 einen Unfall erlitten, indem er ausglitt und sich eine Kontusion des linken Beines zuzog.

In einem Attest vom 21. 10. 1912 von Dr. W. in B. heisst es, er sei am 17. 10. mittags zu D. gerufen worden, der erklärte, er sei gefallen. Er habe eine Verstauchung des rechten Ellbogengelenkes, eine Zerrung im rechten Handgelenk und der Strecksehnen der rechten Daum-, Ring- und Zeigefinger festgestellt. Außerdem habe sich D. nach dem Unfall in starker nervöser Erregung befunden. Am 17. 8. 1913 richtet die Ehefrau des D. neuerlich ein Gesuch an das Justizministerium um Erlass der Strafe mit Berufung auf die Geisteskrankheit. Dieses Gesuch wird wieder abschlägig beschieden. Am 18. 9. 1913 ersucht die Ehefrau des D. neuerlich, die Strafvollstreckung auf die Dauer von 3 Jahren einstellen zu wollen. An eine Wiederherstellung ihres Mannes sei überhaupt nicht zu denken. Nach Mitteilung des Attestes des Dr. S. in Be. wird bescheinigt, dass D. zuckerkrank sei. Die Zuckerkrankheit habe sich durch zwei im letzten Halbjahr aufgetretene Unfälle derart verschlimmert, dass der Prozentgehalt von 3 bis 6,98 pCt. gestiegen sei, und dass sich sogar Azeton finde. Die mit der Zuckerkrankheit einhergehenden Beschwerden von seiten des Nervensystems seien ebenfalls so gestiegen, dass zeitweilig derartige Erregungszustände vorlägen, dass dieselben zu unmotivierten Handlungen führten. Jedenfalls sei zurzeit auf die Dauer eines Jahres an Haftfähigkeit nicht zu denken.

Auszug aus Akten Staatsanwaltschaft R. gegen d. D. wegen Betrugs.

Am 3. 3. 1904 erstattet der Akkordunternehmer Franz J. folgende Anzeige: Er habe anfangs Februar auf ein Inserat, in dem er eine Stellung als Vorschneider suchte, von D. ein günstiges Angebot erhalten. Er habe dann mit D. eine Rücksprache gehabt und diesem 25 Mark Vorschuss gegeben. D. habe dann die Sache durch Telegramme hingezogen und immer wieder Geld verlangt. Im ganzen habe er ihm 300 Mark gegeben: D. habe für ihn überhaupt keine Stellung i. A. Aussicht gehabt.

Eine ähnliche Anzeige erstattet am 25. 3. der Vorschneider K. G. gegen D., der im ganzen um 350 Mark geschädigt worden ist.

Ferner erstattet ein gewisser F. Anzeige gegen D. wegen Betrugs.

Am 5. 5. 1904 teilt die Direktion der Irrenanstalt G. auf Anfrage der Staatsanwaltschaft in R. mit, dass D. sich vom 17. 3. bis 5. 6. in der Anstalt befunden habe. Während dieser Zeit sei das Verhalten des D. eine durchaus geordnetes und sachgemäßes gewesen. Es seien keinerlei Erscheinungen von Geistesstörungen hervorgetreten, insbesondere seien keine epileptischen Erscheinungen beobachtet worden.

Am 8. 5. teilt dieselbe Direktion mit, dass D. sich aller Wahrscheinlichkeit zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung nicht in einem Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei.

Am 13. 5. gibt D. bei seiner Vernehmung an, er sei derartig aufgereggt, dass er zurzeit nicht imstande sei, sich zu erklären. Bei seiner weiteren Vernehmung am 16. 5. gibt er seine Betrügereien zu und fügt hinzu, er halte sich nicht für geistesgestört, und sei es seines Wissens niemals gewesen. Er leide an epileptischen Anfällen und sei hochgradig nervös. Eine gerichtliche Untersuchung errege ihn auf das höchste. Er sei wiederholt in Anstalten gewesen und habe seine Betrugstaten vorwiegend unter dem Einfluss seiner verstorbenen Frau getan. Diese sei allerdings jetzt gestorben, aber er hätte noch viele Schulden aus der Zeit gehabt.

In einem gleichzeitig überreichten Brief des D. heisst es, er habe jetzt den unerschütterlichen Entschluss gefasst, ein neues Leben zu beginnen. Nun habe man alte Sachen herausgesucht, er bitte die doch ruhen zu lassen. Er habe von Geheimrat Sch. und aus S. Unterstützungen erhalten, um eine neue Tätigkeit anfangen zu können.

Ein neuer Betrugsfall findet sich in den Akten, in dem D. unter der Vorspiegelung, einen Käufer für eine Villa zu haben, dem Verkäufer versucht hat, grössere Beträge abzuschwindeln. Am 22. 6. 1904 beantragt die Staatsanwaltschaft, gegen D. das Hauptverfahren zu eröffnen und zwar wegen der im Vorstehenden kurz erwähnten 4 Fälle. Gegen diesen Antrag wendet sich D. am 5. 7. 1904 mit einem Schreiben, in dem es heisst, es müsse von seiten der Anklage der Beweis geführt werden, dass er zur Zeit der Tat zurechnungsfähig im Sinne des § 51 StGB. gewesen sei. Es handle sich um einen dauernden Zustand der ausgeschlossenen Willensfähigkeit. Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit sei auch häufig dann vorhanden, wenn das Verhalten des Kranken äusserlich völlig normal erscheine. Er sei während der Dauer seiner Entmündigung willens- und geschäftsunfähig, es könne daher von einem zivilrechtlichen Betrug nicht die Rede sein. Gerade Ende 1903 sei sein Befinden besonders schlecht gewesen. In einem beigeschlossenen Attest des Dr. C. vom 7. 9. 1903 heisst es, D. leide an Epilepsie und bedürfe, da sein Zustand in der letzten Zeit schlecht gewesen sei, vorläufig vollständiger Ruhe und Enthaltung von geistigen Arbeiten.

Am 6. 7. 1904 schliesst das Grossherzogliche Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens. Gegen diesen Beschluss legt D. am 16. 7. Beschwerde beim Oberlandesgericht ein. In dem Schreiben heisst es unter anderem, er wisse von den angeblichen strafbaren Handlungen nichts und habe dieselben dem Staatsanwalt nur angegeben, um ihm einen Gefallen zu tun. Diese Beschwerde wird vom Oberlandesgericht als unzulässig am 21. 7. 1904 verworfen. Die in dieser Angelegenheit vernommenen Zeugen bestätigen, dass sich die strafbaren Handlungen so zugetragen haben, wie sie in der Anklageschrift geschildert worden sind.

Zu der am 29. 10. 1904 angesetzten Hauptverhandlung erscheint D. nicht, während sein Verteidiger eine Karte von ihm überreicht, aus der hervorgeht, dass er seit einigen Tagen in das Krankenhaus 3 in H. gebracht worden sei.

Aus einem Entlassungsschein der Krankenhausdirektion H. geht hervor, dass

D. am 23. 10. in dasselbe aufgenommen und am 1. 11. wieder entlassen wurde. In einem Schreiben des D. vom 3. 11. heisst es, er habe wegen Krankheit nicht zum Termin kommen können. Betrug habe er keinen begangen, er habe in H. wiederholt Erscheinungen gehabt, die ihm versichert hätten, dass er durch diese Verhandlung seine Entmündigung los würde. Er sei nicht krank.

Am 5. 11. 1904 teilt das Polizeipräsidium H. mit, dass D. auf Grund eines Attestes des dortigen Kreisarztes wegen Verdacht der Geisteskrankheit dem Krankenhaus zugeführt und am 2. dem Gerichtsgefängnis übergeben worden sei.

Am 5. 11. 1904 erstattet der Vorschnitter Sch. wieder eine Anzeige gegen D., dass er durch ihn um 140 Mark geschädigt worden sei.

In H. gibt D. bei der Polizei an, er leide mitunter an fixen Ideen, so habe er jetzt seit einigen Wochen mit Inseraten Schwindeleien getrieben, und dadurch seien einige Leute geschädigt worden. Am 28. 11. ersucht der Vormund des D., den für den 29. 11. anberaumten Termin zu verlegen, da D. erkrankt sei und das Bett hüten müsse. In einem beiliegenden ärztlichen Attest vom 28. 11. heisst es, D. sei zurzeit an Bronchialkatarrh erkrankt und werde voraussichtlich vor Ablauf von 5—6 Tagen nicht imstande sein, seine Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Eine weitere, bei den Akten befindliche, im übrigen unleserliche Eingabe des Vormundes des D. ist von der Handschrift des D. selbst gezeichnet. In einem in Anschrift beiliegenden Attest vom 15. 11. des Dr. C. heisst es, D. leide an epileptischen Anfällen und Halluzinationen. Seine Aufnahme in eine Nervenheilanstalt sei dringend erforderlich.

Am 29. 11. erstattet der Kreisphysikus Dr. D. folgendes Gutachten: Er habe den D. um $\frac{1}{4}$ vor 8 Uhr nicht zu Hause getroffen. Um 9 Uhr sei er zu ihm in die Wohnung gekommen mit der Angabe, er sei so lange spazieren gewesen in der frischen Luft. D. habe schwer und schnell Atem geholt. Er habe 36,8 Temperatur, 100 Pulsschläge und auf der linken Lunge etwas Schleimmassen gehabt. Geistig sei er rühig gewesen, seine Antworten seien zielbewusst und zweckentsprechend gewesen. Er habe versprochen, zum Termin zu kommen. Er sei sich bewusst gewesen, dass er wegen Halluzinationen vor einigen Tagen von Herrn Dr. C. für S. begutachtet sei. Heute morgen habe Gutachter von der Hauswirtin des D. erfahren, dass derselbe erst gegen 7 Uhr morgens in erregtem Zustand nach Haus gekommen sei, geäussert habe, er habe nichts verbrochen, er wolle sich nicht verurteilen lassen, er müsse wohl ins Wasser gehen, und dann wieder fortgegangen sei. Nach seinem gestern abend erhobenen Befund sei D. verhandlungsfähig. Nachdem D. bei dem Termin am 29. 11. nicht erschienen war, wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen, worauf der Vormund des D. am 1. 12. 1904 um Aufhebung des Haftbefehls ersucht, da D. in den nächsten Tagen in die Irrenanstalt S. überführt werden würde.

Aus den Akten ergibt sich, dass noch ein Betrugsfall gegen D. zur Anzeige gekommen ist. Am 24. 12. 1904 schreibt D. aus B. an die Staatsanwaltschaft in R., er sei nach B. gefahren, um eine Audienz nachzusuchen wegen Aufhebung der Entmündigung. Er sei nie krank gewesen und nur mit List entmündigt worden.

Am 13. 1. 1905 wird D. in St. auf Grund eines Steckbriefes verhaftet. Bei seiner Vernehmung gibt er an, wegen Geisteskrankheit entmündigt zu sein, und legt gegen die Verhaftung Berufung ein.

Am 16. 1. richtet D. wieder ein längeres Schreiben an das Gericht, in dem er sich gegen den Haftbefehl beschwert, und zwar mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand. Er bestreite, den Versuch gemacht zu haben, sich der Verhandlung zu entziehen.

Am 19. 1. ersucht D. neuerlich in einer Eingabe um Vernehmung eines unparteiischen Sachverständigen. Er sei nicht geisteskrank, er leide nur an epileptischen Anfällen. Seine Beschwerde wird vom Oberlandesgericht abgewiesen.

Am 24. 1. richtet D. einen Brief an den Kreisphysikus Dr. D., in dem er sich beschwert, dass er ihn einmal für geisteskrank und dann wieder für gesund erkläre. Unter anderem kommen in dem Brief, nachdem er wiederholt betont, er sei gesund, nicht geisteskrank, folgende Sätze vor: „Haben Sie sich nicht auch vom Staatsanwalt beeinflussen lassen oder glauben Sie, dass ich nicht sicher wüsste, dass auch Sie von dem Verhältnis meiner Frau und Staatsanwalt Sch. gewusst haben. Weshalb geben Sie mir eine Flüssigkeit zum Gurgeln, die anscheinend giftige Stoffe enthält, so dass Blutvergiftung eintreten kann? Ich durchschaue alles. Weshalb bekomme ich von Ihnen kein Brom? Noch kein Arzt hat es mir verweigert. Daher kommt es, dass ich in der letzten Nacht wieder einen Krampfanfall hatte. Wollen Sie vielleicht streiten, dass in den beiden letzten Nächten Staatsanwalt Sch. mit meiner Frau nicht hinter meinem Fenster waren? Haben Sie nicht dabei gestanden?“ u. dgl. m. Aehnliche Gedankengänge und Aeusserungen finden sich in einer Eingabe an das Justizministerium. Bei der Hauptverhandlung am 14. 2. 1905 wurde D. freigesprochen.

Nach der Begründung des Urteils ist er auf Grund des § 51 freigesprochen, nachdem Dr. D. und Prof. Sch. ihr Gutachten erstattet hätten, und zwar Dr. D. in dem Sinne, dass D.'s Geisteszustand infolge der Epilepsie krankhaft verändert sei. Die Sinnestäuschungen seien wohl zurückgetreten, und es sei wohl möglich, dass die in den Schriftstücked zutage tretenden Sinnestäuschungen simuliert seien, dennoch könne kein Zweifel bestehen, dass das Grundleiden, die Epilepsie, noch vorhanden sei. Dass D. bei seinen Handlungen mit grosser Raffinertheit und Schlauheit vorgegangen sei, stehe gerade bei dem Charakter des Grundübelns, der Epilepsie, der Annahme keineswegs entgegen, dass die Einwirkung dieser Krankheit auf seinen Geisteszustand eine so starke sei, dass er als geisteskrank bezeichnet werden müsse. Prof. Sch. äusserte sich in dem Sinne, dass infolge erblicher Veranlagung und Epilepsie eine starke geistige Degeneration vorhanden sei, dass er als wesentlich vermindert unzurechnungsfähig erscheine.

Auszug aus Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft G.

Am 6. 1. 1905 erstattet der Hotelbesitzer K. eine Anzeige gegen D., dass ihn derselbe durch Vorspiegelung, er hätte einen Käufer für sein Hotel, um 60 Mark geschädigt habe. Bei diesem Schwindel hat sich D. als Generalvertreter der Rhein. Exportkellereien in Frankfurt a. M. bezeichnet. Am 31. 1. 1905 wird gegen D. der Haftbefehl erlassen und ein Steckbrief.

Am 11. 2. wird von der Polizei St. mitgeteilt, dass D. sich in R. in Untersuchungshaft befindet. Am 21. 8. 1905 wird D. neuerlich in R. verhaftet. Bei seiner

Vernehmung am 22. 8. vor dem Amtsgericht in R. gibt D. an, dass er im Jahre 1898 entmündigt sei, dass er alle Beschuldigungen bestreite.

Am 7. 12. 1905 erstattet ein Besitzer und Vorschritter M. neuerlich eine Anzeige gegen D., dass derselbe unter einem Vorwande, ihm einen Kontrakt als Vorschritter verfassen zu wollen, 40 Mark habe abschwindeln wollen. Am 11. 12. berichtet die Polizei G., dass D. in G. seine Wohnung an einem Tage gewechselt habe und dann gegen St. zu verschwunden sei. Er wechsle in äusserst raffinierter Weise immer seinen Aufenthalt und lasse sich seine Postsachen postlagernd nachkommen. Bei den Akten befindet sich dann eine ganze Reihe von belastendem Material gegen D., und zwar in dem Sinne, dass er wieder eine ganze Reihe von Vorschritten um Beträge in verschiedener Höhe zu beschwindeln gesucht hat und dabei zum Teil von Erfolg begleitet war. Es ergibt sich auch aus den Akten, dass D. sich immer an einem anderen Orte befindet, als er gerade gesucht wird, während er selbst immer R. als seinen Wohnort bezeichnet.

Am 25. 4. 1906 wird vom Amtsgericht G. ein Haftbefehl und Steckbrief gegen ihn erlassen.

Am 1. 5. teilt dann die Polizei mit, dass D. bereits am 21. 4. als gemeingefährlich geisteskrank der Irrenanstalt G. zugeführt worden sei. Bei seiner Vernehmung am 24. 5. 1906 gibt D., der am 23. 5. verhaftet worden ist, folgendes an: Er könne nicht bestreiten, die ihm zur Last gelegten Straftaten begangen zu haben, könne aber keine näheren Angaben mehr machen. Er wisse nur, dass er auf Grund von Annonen mit Vorschritten in Verbindung getreten sei, um Kontrakte zu vermitteln. Ob er Vorschüsse erhalten habe, wisse er nicht mehr. An Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern. Er möchte bestraft werden, um von seiner Entmündigung loszukommen. Er sei nicht geisteskrank. Wenn er etwas Strafbares begangen habe, so sei daran schuld, dass er gezwungen sei, viel Alkohol zu trinken.

Am 24. 5. 1906 legt D. Beschwerde ein gegen den Haftbefehl. Er sei von der Irrenanstalt S. für unheilbar krank erklärt worden. Er möchte bestraft werden, um seine Entmündigung aufgehoben zu bekommen. Er sei hochgradig nervös, leide an Schlaflosigkeit und Kopfschmerzen, er habe das Gefühl, als ob um seinen Kopf ein Reif gezogen sei, der von Zeit zu Zeit immer straffer gezogen werde. Er leide auch viel an Angstgefühlen. In der letzten Nacht sei plötzlich die Tür aufgeschlossen worden und seine verstorbene Frau in offenem Sarge von Männern hereingetragen worden, die so gross gewesen seien wie ein Daumen. Voran sei der Direktor der Irrenanstalt L., Dr. T., gesprungen, der seine Frau aus dem Sarge legen liess und in lauter Stücken geschnitten habe. Aus der abgesägten Hirnschale habe er das Blut trinken müssen. Er gestehe alles ein, obschon er von nichts mehr wisse.

Am 26. 5. schreibt D. neuerlich an den Untersuchungsrichter, er freue sich, endlich vernünftige Richter gefunden zu haben, die ihn nicht für krank hielten und gegen ihn vorgingen, damit er seine Entmündigung loswerde. Gestern abend habe sich plötzlich die Zellentür geöffnet, und seine Frau sei im Totenkleid mit einem silbernen Kreuz in der Hand erschienen, während Direktor Sch. über ihre rechte Schulter gesehen habe und ihm gesagt habe, er solle nicht nachlassen, bis er alles erreicht hätte. Er leide entsetzlich unter Kopfschmerzen. Die Erscheinung seiner

Frau sei ihm ein wachender Traum gewesen, hervorgerufen durch die schweren Gedanken. Dass er seine Entmündigung nicht schon los sei, liege an dem früheren ersten Staatsanwalt Sch. in R., der mit seiner Frau ein sträfliches Verhältnis unterhalten habe.

Am 11. 6. 1906 erstattet Dr. B. folgendes Gutachten: D. sei zurzeit als zurechnungsfähig zu betrachten und auch zur Zeit der Begehung der Straftaten zu rechnungsfähig gewesen. D. gehöre zu jenen Epileptikern, die sich an der Grenze der Gesundheit befänden. Seine Straftaten seien mildernd zu beurteilen, da sie mit auf Grund der epileptischen Anlage vollführt seien. Keineswegs sei aber seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen.

Im Juni 1906 richtet D. wieder lange Eingaben an das Gericht, in denen er auf der einen Seite seine geistige Gesundheit betont, auf der anderen seine Krämpfe, seine hochgradige Nervosität hervorhebt, und von den Verfolgungen erzählt, denen er ausgesetzt gewesen sei, besonders seitdem er seine Frau nach ihrem Tode habe sezieren lassen. Sie sei wiederholt seitdem mit aufgeschnittenem Leibe ihm erschienen.

Am 21. 6. 1906 beantragt dann Prof. B. auf Grund des § 81 StPO. die Ueberweisung des D. in eine öffentliche Irrenanstalt zur Beobachtung.

Am 25. 6. lehnt D. Prof. B. als Sachverständigen ab, da derselbe unter dem Einfluss seiner verstorbenen Frau stehe und gegen ihn ein Vorurteil gefasst habe. Am 5. 7. wird D. dann der Psychiatrischen Klinik in G. zur Beobachtung überwiesen. Vom 2. 8. liegt das von Herrn Prof. Sch. erstattete Gutachten vor, das an anderer Stelle auszugsweise niedergelegt ist.

Aus den Akten ergibt sich, dass im Juli 1906 auch in L. ein Verfahren gegen D. anhängig war. Am 16. 8. wird er von der Staatsanwaltschaft G. der Aufseher I. vernommen, der hauptsächlich mit D. zu tun hatte. Derselbe gibt an, er habe an D. niemals Spuren einer Geisteskrankheit wahrgenommen. Er habe ihn sogar für einen recht aufgeweckten Menschen gehalten. D. habe ihm auch erzählt, dass ein anderer Gefangener einen Brief an seine verstorbene Mutter schreiben wolle, die Aufseher beschuldigen und sich überhaupt geisteskrank stellen wolle, was tatsächlich gestimmt habe. Am 17. 8. stellt D. neuerlich eine Reihe von Beweisanträgen, aus denen hervorgehen solle, dass er nicht geisteskrank sei, wohl aber an Zuständen von Bewusstlosigkeit leide. Am 23. 8. liegen eine Reihe von Zeugen-aussagen über D. vor.

1. Papierwarenhändler Sch.: Ueber den Geisteszustand des D. könne er kein Urteil abgeben. D. sei in seinem Wesen sehr veränderlich gewesen. Ob er Wahnideen gehabt habe, wisse er nicht.

2. Frau Sch.: D. sei einmal sehr aufgeregzt gewesen. Es sei ihr nicht aufgefallen, dass D. Wahnideen gehabt habe, geisteskrank gewesen sei oder an Zuständen von Bewusstlosigkeit gelitten hätte.

3. Frau R.: Sie kenne D. seit dem Herbst 1904. Sie habe sich mit ihm verlobt, mit ihm verkehrt, habe eine Tochter von ihm, für die er aber nie gesorgt habe. Für geisteskrank halte sie ihn nicht, er sei aber sehr nervös und könnte furchtbar aufgeregzt sein. Er habe ihres Wissens nie Aufträge von Gutsbesitzern gehabt. Er habe eine grosse Korrespondenz gehabt, habe aber niemals ihr Einblick in die-

selbe gestattet. Davon, dass die verstorbene Frau ihm nach ihrem Tode noch erscheine, habe er nie gesprochen. Er habe sie völlig unglücklich gemacht. Ihren Eltern sei er noch 40 Mark schuldig. D. habe an Schwindelanfällen gelitten und sei einmal in der Wohnung ohnmächtig geworden. Bei der geringsten Aufregung habe er Erbrechen bekommen, betrunken habe sie ihn nie gesehen. Er habe einmal einen Anfall bekommen, geweint und furchtbar geschimpft. Seinen Trauring habe er wiederholt versetzt.

Am 27. 8. 1906 gibt der Vater des D. bei seiner Vernehmung in M. an, er sei 62 Jahre alt. Von einer erblichen Belastung des D. könne nicht die Rede sein, da weder in seiner, noch in der Familie seiner Frau dergleichen Fälle vorgekommen seien. Wenn Anzeichen von Geistesgestörtheit an ihm sich zeigten, so sei er (Zeuge) der festen Ueberzeugung, dass D. sich nur verstelle. Er habe bis zum Jahre 1890 nichts Verdächtiges an ihm bemerkt. Er sei in jeder Beziehung normal gewesen.

Am 29. 11. 1906 wird von der Strafkammer des Landgerichts G. das Verfahren gegen D. eingestellt.

**Auszug aus Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft beim Königl.
Landgericht G. gegen D. wegen Betrugs.**

Am 30. Juli 1907 erstattet die Liquorfabrik Karl R. bei der Staatsanwaltschaft St. eine Anzeige gegen D. wegen Betruges. D. sei von ihnen Anfang März d. J. engagiert worden und habe einen Vorschuss von 420 Mark erhalten. D. habe nun Geld für die Firma im Betrage von 284 Mark einkassiert und nichts abgeführt.

Am 21. 8. 1907 schreibt D. an das Amtsgericht St., er habe das Vertrauen der Firma nicht missbraucht. Ausserdem habe die Firma gewusst, dass er entmündigt sei. Aehnliche Angaben macht D. auch bei seiner Vernehmung, wobei er bemerkt, dass er seit 10 Jahren wegen Geisteskrankheit entmündigt sei. Im übrigen enthalten die Briefe und Angaben des D. keinen Hinweis auf irgendwelche krankhaften Gedanken und Vorstellungen.

Am 29. 11. 1907 heisst es in einer Auskunft der Polizei St., es seien wiederholt Anfragen nach ihm und Anzeigen gegen ihn eingelaufen. Er scheine ein gemeinfährlicher Schwindler zu sein.

Am 21. 7. 1908 erstattet die Gräflich Sch.'sche Gutsverwaltung eine Anzeige gegen D., der unter dem Vorwande, Schnitter für das Gut besorgen zu wollen, verschiedene Summen entlockt habe. Weiteres enthalten die mir zur Verfügung gestandenen G.-Akten über den Verlauf der Sache nicht.

**Auszug aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Königl.
Landgericht B.**

Am 18. 10. 1913 berichtet die Königl. Eisenbahndirektion S. an die Polizeiverwaltung W., dass D. am 24. 7. 1913 in F. am Bahnhof einen geringfügigen Unfall erlitten habe, durch den er angeblich ganz erwerbsunfähig geworden sei. Die Polizei teilte darauf mit, dass D. auch am 23. 10. 1913 auf der elektrischen Strassenbahn einen Unfall erlitten habe, der ihn neuerdings arbeitsunfähig mache.

Am 10. 11. 1913 meldet die Direktion der B.-Strassenbahn dem Polizeipräsidenten in B., Sch., dass nach ihren Erfahrungen D. der typische Vertreter der

bisher in Deutschland noch ziemlich seltenen Betrugsspezialität des Unfallschwindlers sei. D. sei zum erstenmal am 4. 6. 1911 mit Ansprüchen an die Gesellschaft herangetreten, er sei damals zweifellos Fahrgäst eines Bahnwagens gewesen, der einen Zusammenstoß mit einem Omnibus hatte. Er behauptete erwerbsunfähig und in grosser Not zu sein. Ein Beamter habe an D. in R. gegen eine Abfindungsquittung den Betrag von 500 Mark bezahlt. Diesen Vergleich habe D. unter der Behauptung, dass er zurzeit des Vergleiches geisteskrank gewesen sei, widerrufen und angefochten, sei aber abgewiesen worden.

Am 7. 1. 1912 habe D. neuerlich behauptet, einen Unfall erlitten zu haben. Die angestrebte Klage habe er zurückgenommen. D. habe bereits am 4. 10. 1908 einen Unfall bei der Gesellschaft der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn in Berlin gehabt, er habe dafür eine Entschädigungssumme von 54 Mark erhalten und den Vergleich unter Berufung auf seine Geisteskrankheit wieder angefochten. Am 6. 10. 1911 hat er angeblich in dem Hotel der Frau K. in M. einen Unfall erlitten und sei hierfür von der Versicherungsgesellschaft W. in M. mit 650 Mark abgefunden. Ferner sei ihm angeblich am 27. 10. 1912 im Betriebe der B.-Ch. Strassenbahn etwas ins Auge gefallen. Er sei dafür mit 10 Mark abgefunden worden. Ferner habe er angeblich am 14. 7. 1913 bei derselben Bahn dadurch, dass er durch Rücken des Triebwagens gegen die Handbremse gefallen sei, einen Unfall erlitten, wofür er mit 200 Mark abgefunden sei. Endlich habe er behauptet, bei derselben Bahn am 22. 10. 1913 einen Unfall erlitten zu haben. Die Verhandlungen darüber schwieten noch.

Eine hier bei den Akten befindliche Postkarte vom 21. 11. 1913 an Herrn Otto G. lautet: „Lieber Otto! Habe in K. Stellung erhalten. Fahre jetzt mit Familie ab. Meine Adresse vorläufig K., hauptpostlagernd. Brief folgt. Herzliche Grüsse H. D.“ Aus dem hierüber erstatteten Bericht der Polizei geht u. a. hervor, dass die Eheleute D. in B. die ihnen von den Gewerbetreibenden in der Nähe ihrer jeweiligen Wohnung gelieferten Waren nicht bezahlt, Portiers angeborgt haben, bei Schankwirten die Zechen und Telephongebühren schuldig geblieben sind. Dem Hausverwalter für Orberstrasse sei er die Miete für mehrere Monate schuldig geblieben und habe ausserdem Schadenersatzansprüche wegen angeblicher Rauchvergiftung gestellt, die aber abgewiesen seien. Ausser den bekannten Unfällen will D. noch eine Reihe anderer Unfälle erlitten haben, für die er stets Ersatzansprüche gestellt hat. Es sei anzunehmen, dass ein Teil der Anfälle fingiert, die anderen absichtlich herbeigeführt seien.

Am 21. 11. 1913 teilt die Königl. Eisenbahndirektion S. mit, dass D. in seinen Mitteilungen stets die anderen Unfälle verschwiegen habe, während er der Grossen B. Strassenbahn mitteilte, dass er vor dem Unfall, also 23. 10. 1913, nur 0,8—1,5 Zucker gehabt habe, habe er an sie geschrieben, dass der Zucker nach dem Unfall, also 24. 7. 1913, nicht mehr heruntergehen wolle.

Am 15. 12. 1913 sagt das Kassemädchen Else Sch. bei ihrer Vernehmung aus, dass D. bis zum 18. 11. 1913 niemals mehr mehrere Tage hintereinander bettlägerig gewesen sei.

Die Stenotypistin Margarete E. gibt am 17. 12. 1913 an, dass D. den Unfall seiner Frau, der ganz geringfügig gewesen sei, benutzt habe, um eine 6—9monatige

Arbeitsunfähigkeit zu behaupten. Sie selbst habe noch 27 Mark von D. zu fordern. D. selbst sei immer gesund gewesen.

Ein Attest des Dr. W. vom 18. 2. 1913 enthält die Angabe, D. sei am 14. 2. in einem öffentlichen Lokal, dessen Boden schlecht geölt gewesen wäre, ausgeglitten. Er sei nicht gefallen, sondern nur im linken Fuss zusammengeknickt. Am linken Ober- und Unterschenkel fänden sich blaurote und blutunterlaufene Partien, die auf Druck, und beim Versuch, das Bein zu strecken, schmerzten. Es handele sich um Zerrungen der Muskulatur und Sehnen, sowie Blutungen in der Muskulatur.

Aus einer Mitteilung der National-Versicherungsgesellschaft in S. geht hervor, dass D. auch in St. versucht hat, aus einem angeblichen, im Rathauskeller erlittenen Unfall Kapital zu schlagen. Aus einer Zusammenstellung der Grossen B. Strassenbahn geht hervor, dass D. und seine Frau in den letzten 2 Jahren 16 Unfälle gehabt haben, für die niemals Zeugen vorhanden sind. Die Unfälle sind immer gleichartig, betreffen immer entweder das Bein oder den Rücken. In einem Brief vom 26. 12. 1913 wendet sich die Ehefrau des D. dagegen, dass gegen ihren Mann der Verdacht des Unfallschwindels bestehe. Sie erzählt dann in dem Brief die verschiedenen Beweise, die für die Geisteskrankheit des D. reden. Unter anderem schreibt sie, sie wäre mit ihm nach K. verzogen, um ihm die Aufregungen des Lebens in der Grosstadt zu entziehen. Den Brief habe sie ohne Wissen ihres Mannes geschrieben. Am 27. 1. 1914 wird gegen D. die Voruntersuchung eröffnet. Aus den Akten ergibt sich, dass die Ehefrau des D. nicht vorbestraft sei. Am 7. 1. richtet D. ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft B. und stellt in demselben Strafantrag gegen den Führer des Strassenbahnwagens, in dem er am 23. 10. v. J. einen Unfall erlitten habe, weil der Wagen ohne Abfahrtsignal abgefahren sei.

Aus verschiedenen Zeugenaussagen vom 23. 2. ist folgendes hervorzuheben:

Der Zeuge B. erzählt, dass D. auch bei ihm in einem Lokal einmal ausgequetscht wäre, er habe aber zunächst keine Ansprüche gestellt.

Am 17. 2. 1914 beantragt die Ehefrau des D. seine neuerliche Entmündigung.

Am 31. 3. 1914 erklärt die Ehefrau des D. vor Gericht, dass sie seit einem Monat mit D. nicht mehr zusammenwohne. Derselbe leide an Geisteskrankheit. Sein jetziger Aufenthalt sei ihr unbekannt. Die Unfälle ihres Mannes hätten sich so zugetragen, wie sie gesagt hätte, sie bestreite ganz entschieden, sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben. Sie bemerkte noch, dass sie ganz unter dem Einfluss ihres Mannes gestanden habe, sie habe durchaus Vertrauen zu ihm gehabt. Im Jahre 1913 sei er sehr nervös gewesen. Sie seien im November nach K. verzogen, wo ihr Mann das Vermittlungsgeschäft wieder betrieben habe.

Am 7. 4. 1914 wird gegen D. ein Haftbefehl erlassen. Am 1. 5. hat D. sich freiwillig gestellt. Bei seiner Vernehmung gibt er an, er bestreite jeden Betrug. Die Unfälle hätten sich alle so ereignet, wie er gesagt hätte.

Bei einer neuerlichen Vernehmung am 2. 5. gab er folgendes an: Er habe schon als junger Mann an Krämpfen gelitten, die sich doch mit der Zeit verloren hätten. Dagegen hätte er jetzt Schwindelanfälle, die für einige Stunden sein Bewusstsein trübten.

Am 4. 5. ergänzt er seine Aussagen über die Unfälle in durchaus klarer und sachgemässer Weise. Am selben Tage erwähnte er in seiner Eingabe, dass er auf

der Elektrischen immer auf der Plattform stehen bleibe, weil er im Innern seine erste Frau sitzen sehe, die ihn verfolge und ihn schädigen wolle. Des weiteren erzählt er von der Vernichtung der Sachen, die er begangen habe. In den verschiedenen Eingaben erzählt dann D. seine bekannten Gedankengänge und Vorstellungsreihen, und beantragt, von Medizinalrat B. begutachtet zu werden. Unter anderem beantragt er auch seine Haftentlassung. Erzählt, wie oft und wie lange er in Anstalten gewesen ist, behauptet, er habe eine ärztliche Untersuchung auf seinen Geisteszustand umgehen wollen und verlangt ein Obergutachten. Führt des weiteren 15 Aerzte an, die ihn alle für geisteskrank erklärt hatten, sagt, dass er lieber jede Strafe hinnehme, als noch mal entmündigt zu werden. Des ferneren beantragt er, die Akten aus G. aus dem Jahre 1907 heranzuziehen. Des ferneren beantragt er, Prof. Sch. und Dr. v. V. als Zeugen heranzuziehen. Die Angaben sind alle ausserordentlich lang, genau, und enthalten ziemlich, aus dem Zusammenhang gerissen, eine Darstellung seiner Verfolgungen und Erregungszustände. Er betont auch immer seine Zuckerkrankheit, die ausserordentlich schwer wäre, sei unter Umständen mit Lebensgefahr verbunden. Im weiteren Verlauf enthalten seine Eingaben Beschuldigungen und Vorwürfe gegen den mit der Begutachtung betrauten Dr. Pl.

Blattsammlung des Königlichen Amtsgerichts A.

Am 3. 3. 1914 erstattet die Polizeibehörde A. die Anzeige, dass ein Inspektor R. einem Vorschnitter in G. unter dem Vorwande, ihm eine Stelle besorgen zu wollen, 40 Mark entlockt habe und weitere 100 Mark gefordert habe.

Am 28. 3. stellt die Polizei fest, dass R. mit D. identisch sei.

Der am 21. 5. 1870 geborene D. ist vorbestraft: Am 22. 3. 1890 durch das Gericht des XII. Armeekorps zu M. wegen Urkundenfälschung in 14 Fällen und Unterschlagung dienstlich anvertrauter Gelder in 10 Fällen mit 1 Jahr Gefängnis und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes. Am 21. 2. 1894 von der Strafkammer in H. wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung zu 1 Jahr 3 Monate Gefängnis.

Am 23. 7. 1894 von der Strafkammer in B. wegen desselben Deliktes einschliesslich der vorstehenden Strafe zu 2 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust. Am 9. 9. 1897 vom Schöffengericht M. wegen Betrugs zu 4 Wochen Gefängnis. Am 14. 5. 1914 sagt der Vorschnitter P. folgendes aus: Er sei auf Grund eines Zeitungsinserates mit dem angeblichen Inspektor R. in Verbindung getreten und habe ihm — angeblich an das Gut — zur Sicherstellung 40 Mark geschickt, aber keine Stellung erhalten, auch das Geld nicht zurückbekommen.

Am 6. 6. gibt D. an, es sei richtig, dass er sich angeboten habe, dem P. eine Stelle zu beschaffen, und dass er von ihm Geld — wieviel wisste er nicht mehr — erhalten habe. Er habe sich als R. bezeichnet, weil er vom Amtsgericht K. gesucht worden sei. Er habe dem P. keine Stelle verschafft und auch das Geld nicht zurückbezahlt, er sei jedoch in der Lage gewesen, eine Stelle zu besorgen. An Einzelheiten könne er sich nicht mehr besinnen, er sei schon in 8 Irrenanstalten gewesen und irre zeitweise umher, wisste nicht, was er tue. In einer Eingabe vom 21. 6. weist D. darauf hin, dass er an ziemlich vorgeschrittenen Zuckerkrankheit leide.

Am 26. 6. schreibt D., er habe einen Auftrag gehabt, Aufseher usw. zu suchen.

Dass er die Sache nicht weiter verfolgt habe, habe daran gelegen, dass er planlos in krankhaftem Zustand umhergeirrt sei. Prof. Sch. in G. könne bekunden, dass er an Zuständen von Bewusstlosigkeit leide. Er bitte, diesen als Sachverständigen zu laden, da durch dessen Aussage seine eventuellen Verfehlungen milder aufgefassst würden. Seine Krampfanfälle hätten sich in den letzten 2 Jahren nicht verschlimmert.

Am 29. 6. schildert er zuerst in eingehender Weise seine Beeinflussungen durch seine verstorbene erste Frau und die magnetische Behandlung durch Dr. v. V. und wendet sich dagegen, für geisteskrank gehalten zu werden.

Am 19. 7. schreibt er, er gebe alle Anschuldigungen zu, obschon es ihm ein leichtes wäre, von allem das Gegenteil zu behaupten. Er könne den Beweis antreten, dass er durch hypnotisch-magnetische Beeinflussung durch Dr. v. V. eben R. geworden sei.

Am 11. 7. beantragt er seine Untersuchung in einer psychiatrischen Klinik.

Am 13. 7. äussert sich Dr. N. D. sei körperlich gesund, abgesehen von einer Zuckerkrankheit. Nach seinem Dafürhalten habe bei Begehung der Straftat kein Schwachsinn vorgelegen. D. wird an diesem Termin zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat verurteilt. In der Begründung des Urteils wird der § 51 für D. abgelehnt, da die Straftat zu den geäusserten Wahnvorstellungen in keinerlei Beziehungen stehe.

An demselben Tage schreibt D., er leide an Zucker, Nieren-Kolikanfällen, Epilepsie und sei herzkrank. Gegen das Urteil legt er Berufung ein.

In der Begründung desselben am 17. 7. schreibt D.: Es könne nur eine Ueber-tretung der Gewerbeordnung in Frage kommen.

Er führt dafür Beweise an, bemerkt aber, er habe die Adresse des Zeugen vergessen, wie ihm überhaupt teilweise die Erinnerung fehle. Im November vorigen Jahres solle er in W. seine Sachen verkauft und nach K. verzogen sein. Wie er dort hingekommen sei, wisse er nicht. Er leide periodisch an heftigen epileptischen Anfällen, und dadurch fehlten ihm die Erinnerungen an einzelne Vorgänge. Im weiteren Verlauf des Briefes erzählt er dann die ganzen angeblichen Vorgänge aus R. mit Prof. Sch. in G., Dr. v. V. usw. Zum Schluss verzichtet er auf die Sachverständigkeit von Dr. N. und beantragt ein schriftliches Gutachten von Prof. Sch.

Am 16. 7. schreibt er von Nieren-Kolikanfällen und Herzklöpfen, Herzkrämpfen, an denen er leide, sowie Muskelschmerzen.

Am 19. 7. schreibt er folgendes: An das Aufgeben der Annonce und das telefonische Gespräch könne er sich nicht erinnern, und betont, das periodenweise Auftreten von epileptischen Anfällen mit Erinnerungsausfällen. Er sei schon 15 mal in Irrenanstalten gewesen, er sei aber nicht verrückt. Zur Klarstellung beantrage er seine Ueberweisung in die psychiatrische Klinik in K. Er sei wohl mit dem Gutachten des Herrn Dr. N. zufrieden, nur wende er sich dagegen, dass er an paranoischen Wahnvorstellungen leide. Er ersuche, die Akten der Königl. Staatsanwaltschaft G. aus dem Jahre 1907 oder 1908 heranzuziehen, aus denen hervorgehe, dass er wegen genau derselben Straftaten wie der vorliegenden freigesprochen sei. Herr Prof. Sch. habe zwar ein Gutachten abgegeben, dass er an Paranoia leiden solle, dieses Gut-

achten beruhe jedoch auf falschen Voraussetzungen. Er verfüge über eine hypnotische Kraft, Gestalt und Wesen einer anderen Persönlichkeit anzunehmen und die Funktionen dieser Person einwandfrei auszuführen. In dieser Eigenschaft und in einem wachenden Traumzustand sei er Postbeamter in St. gewesen, ebenso an einer höheren Stelle im Städtischen Krankenhaus in M. und mit einer Tochter des reichen Fabrikanten L. verheiratet gewesen. Diese Veränderungen nehme er an, um sich den Einflüsterungen seiner ersten, körperlich toten, aber geistig fortlebenden Frau zu entziehen. Im übrigen enthält das Schreiben eine neuerliche Darstellung seiner hypnotisch-suggestiven Verbindung mit Dr. v. V. und betont, dass er seit 1912 unter völligem Einfluss dieses Herrn stehe.

Vom 27. 7. liegt eine neuerliche Eingabe folgenden Inhaltes vor:

Es sei ihm nicht klar, dass er in A. gewesen sei. Im weiteren führt er drei Aerzte an, die ihn alle für geisteskrank erklärt hätten. Dies sei aber immer nur erfolgt, um Staatsanwalt Sch. und Dr. D. zu schützen. Dann heisst es weiter wörtlich: „Jetzt endlich ist der Augenblick gekommen, wo jemand frei für mich auftritt und seine Aussage nie mehr widerrufen kann! Herr Dr. N. hat den Mut gehabt, hier durchzugreifen. Dafür könnte ich ja gern Strafe hinnehmen, wenn es Betrug wäre! Ich kann aber doch nicht für eine mir fremde Person Strafe verbüßen und dieselbe auf meinen Namen eintragen lassen!“

Am 16. 7. schreibt ein Mitgefängner des D. an die Staatsanwaltschaft, D. habe gesagt, er hätte dem Zeugen, den er jetzt angebe, schon Bescheid gesagt. Es seien lange nicht alle Beträgereien von ihm an die Öffentlichkeit gekommen. D. hetze auch die anderen Gefangenen auf. Er habe auch gesagt, er hätte den Doktor schön belogen, krank sei er nicht, das hätte er nur getan, um in den Krankensaal zu kommen. Er wolle hierbleiben, er hätte in B., K., P. und N. allenthalben noch Betrugssachen.

Am 7. 8. schreibt D. an das Gericht folgendes: Er habe Berufung eingelegt, weil er nicht wegen Betrug, sondern nur wegen Gewerbevergehens bestraft werden könne. Er habe den Namen R. angenommen, weil er in K. gesucht worden sei und auch von Dr. v. V. beeinflusst worden sei. Im übrigen verlangt er neuerlich die Ladung eines 2. Sachverständigen.

Am 11. 8. schildert er in einem längeren Schreiben seine Beziehungen zu seiner ersten Frau und stellt die Behauptung auf, dass der aus dieser Ehe hervorgegangene Sohn nicht sein Kind sei.

Am 15. 8. schreibt er, er möchte bei einem Gerichtsschreiber seine Revision zu Protokoll geben. Herr Dr. v. V. verlange das. Telephoniert habe er jedenfalls nicht, da er prinzipiell nicht telephoniere, um mit Herrn Dr. v. V. bei der Übertragung der Wellen nicht zu kollidieren.

In der Sitzung der 1. Ferienstrafkammer vom 16. 8. wird auf Antrag des Sachverständigen beschlossen, D. der Universitätsklinik in K. zur Beobachtung und Begutachtung zu überweisen.

Aus der Klinik in K. richtet D. wiederholt Eingaben an das Gericht, in denen er verschiedene Wünsche bezüglich seines Rücktransports usw. äussert und außerdem nebenbei ganz kurz seine Beziehungen zu Prof. Sch. erwähnt. Erst am 2. 10. kommt eine ausführliche Eingabe mit Briefen an das Königl. Polizeipräsidium usw.,

um deren Absendung er ersucht, indem er eine neue Kette von anscheinend krankhaften Verfolgungs- und Beziehungsvorstellungen bringt, die sich auf Vorgänge in der Klinik und Ereignisse beziehen, die sich angeblich wegen eines Ganges zur Zahnklinik zugetragen haben sollen.

Am 12. 10. wird D. wieder dem Untersuchungsgefängnis in A. eingeliefert, bereits am 13. 10. erklärt D., dass er die von ihm eingelegte Berufung zurückziehe und die Strafe antreten wolle. Ausserdem möchte er vom Erscheinen im Termin entbunden werden und ersucht um sofortige Transportierung nach B.

Am 16. 10. macht er eine neuerliche Eingabe und bringt in derselben eine neue Reihe von Verfolgungsideen vor, behauptet, Dr. v. V. habe ihm geraten, die Strafe anzunehmen, man wolle ihn verderben, er habe in der letzten Nacht eine Erscheinung seiner Widersacher gehabt u. dgl. m. Anschliessend daran behauptet er wieder, dass er vollkommen geistig gesund sei und bittet um seinen Transport nach B.

Nachdem dieses Ersuchen des D. abschlägig beschieden worden ist, macht er am 18. und 19. 10. wieder grosse und eingehende Eingaben an das Gericht, in denen zum Teil dieselben Angaben wiederkehren wie in den vorhergehenden, zum Teil neue sonderbare Gedanken geäussert werden, die sich zum Teil auf die Vorgänge in der hiesigen Klinik beziehen. So behauptet er hier wiederholt, Stimmen gehört zu haben, die ihm Aufträge erteilt hätten, dass er Erscheinungen gehabt hätte, dass er hier durch andere ausgehorcht worden sei und Dinge gesagt worden wären an andere, die sich eigentlich auf ihn bezögen.

Zum Schluss der Eingabe, in der er sich auch mit den Aerzten der hiesigen Klinik beschäftigt, verlangt er ein Gutachten von Geheimrat S. selbst.

Am 22. 10. stellt der Erste Staatsanwalt für das Gutachten die Fragen, wie war der Geisteszustand des D. zur Zeit der Tat und wie ist er augenblicklich be-schaffen.

Entmündigungsakten. Auszug aus Entmündigungsakten des Grossherzogl. Amtsgerichts R.

Am 7. 11. 1898 beantragt der Rechtsanwalt T. als Bevollmächtigter der Ehefrau des D., denselben zu entmündigen. In dem Antrage wird ausgeführt, dass D. während seines Aufenthaltes in H., nachdem er schon vorher wegen Betrugs und Urkundenfälschung bestraft worden war, in einer Fabrik, in der er angestellt gewesen war, aus der Geschäftskasse Geld entnommen habe, ohne angeben zu können, wozu er das Geld verwandt habe. Er machte in der Stadt grosse Bestellungen auf Waren, die er nicht bezahlen könne und dann wieder versetze. Er spreche unmotiviert laut vor sich hin und habe Tobsuchtsanfälle.

Vom 9. 12. 1898 liegt ein Attest des Kreisphysikus Dr. L. vor, laut dem D. infolge von Epilepsie geisteskrank sei und zwar vermutlich dauernd. Aus dem weiteren Inhalt der Akten ergibt sich, dass D. einige Male angesucht hat, ihm eine Abschrift des Entmündigungsbeschlusses zuzusenden, und zwar im Jahre 1902, ferner im Jahre 1909, wobei er bemerkt, dass er denselben gebrauche, um nachzuweisen, dass er zur Zeit eines in einer Unfallangelegenheit eingegangenen Vergleichs

entmündigt gewesen sei, dieser also rechtsungültig sei. Im übrigen ergibt sich aus den Akten, dass dieselben von den verschiedensten Gerichten, bei denen Anzeigen gegen ihn vorlagen, eingefordert waren.

**Auszug aus den Akten des Grossherzogl. Amtsgerichts R. wegen
Wiederaufhebung der Entmündigung.**

Im Mai 1900 stellt D. einen Antrag auf Aufhebung der Entmündigung, da er keine passenden Stellen erhalten könne.

Am 30. 5. 1900 äussert sich der Kreisphysikus Dr. L. dahin, dass er von dem Verhalten des D. teils durch Behörden Mitteilungen, teils durch wiederholte Beobachtungen Kenntnis genommen habe und daraus ersehen habe, dass sein geistiger Zustand sich erheblich gebessert habe und er ihn zurzeit fähig halte, seine Angelegenheiten selbständig zu besorgen.

Am 12. 7. 1900 gibt derselbe Gutachter dann noch folgendes an: D. gebe bei Vorhaltung der von ihm verübten Schwindeleien in höchst unbefangener Weise an, dass er bei seinen geschäftlichen Unternehmungen an Schwindel und Betrug nicht gedacht habe, sondern dass es missglückte Spekulationen gewesen seien. Die Unredlichkeiten erklärt er durch unbeabsichtigte Zufälligkeiten in einer Weise, welche man nicht ohne weiteres als erdichtet zurückweisen könnte. D. mache jetzt einen ganz anderen Eindruck, von seinen Wahnvorstellungen kommt nichts mehr zum Vorschein. Es gehe ihm jetzt viel besser, seine Krämpfe träten, nachdem er einen übermässigen Alkoholgenuss aufgegeben habe, nur alle 5 oder 6 Wochen auf. Ausserdem habe er deshalb mehr Ruhe, weil der Direktor der Irrenanstalt L., Dr. Sch., welcher ihn immer noch verfolgt habe, gestorben sei. Nach Aussage von Prof. Sch. habe D. überhaupt keinen epileptischen Anfall gehabt. Körperlich fände sich nichts besonderes, ausser einer Starkleibigkeit. Er halte auch heute noch an seinem Urteil vom 31. 5. d. J. fest.

Am 20. 9. 1900 gab D. bei seiner Vernehmung folgendes an: Er fühle sich geistig gesund und sei imstande, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Der Sachverständige erklärt D. für geistesgesund und imstande, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Am 27. 9. 1900 beschliesst das Amtsgericht, die Entmündigung wieder aufzuheben. Gegen diesen Beschluss erhebt der Staatsanwalt Beschwerden und beantragt neuere Beweiserhebung. In seinem Antrage wird ausgeführt, dass zurzeit nicht weniger wie 7 Strafanzeigen gegen ihn erstattet wären wegen Schädigung verschiedener Firmen und Geschäftsleute. Daraufhin hebt das Landgericht zu R. im Mai 1901 den Beschluss des Amtsgerichts wieder auf, so dass die Entmündigung weiter dauert.

**Auszug aus den Akten des Grossherzogl. Amtsgerichts R. wegen
Aufhebung der Entmündigung des D.**

Am 2. 3. 1911 beantragt D. neuerlich die Aufhebung seiner Entmündigung.

Bei seiner Vernehmung am 11. 3. 1911 gibt D. an, er sei seit dem 1. 1. d. J. aus dem Katharinenstift entlassen.

Am 30. 3. 1911 erstattet der Grossherzogliche Kreisarzt Dr. M. folgendes Gutachten:

Die ärztliche Beurteilung, die D. in den letzten Jahren erfahren habe, sei verschiedenartig. Die Zeugen, die über seine Führung in der letzten Zeit vernommen worden sind, halten ihn für vollständig zurechnungsfähig. Nur für leicht erregbar und zum Streit geneigt nach Alkoholgenuss. D. habe zweifellos an Wahnvorstellungen gelitten, die sich bis zu einem Brief im April 1909 feststellen liessen. Bei seinen wiederholten Unterredungen mit D. habe er keinerlei Wahrnehmungen gemacht, die auf das Bestehen einer geistigen Störung hinweisen könnten. D. zeige sich als gewandter, intelligenter Mensch, mit gutem Gedächtnis. Er gebe unumwunden zu, dass er an krankhaften Einbildungen gelitten habe. Er erscheine aber moralisch minderwertig. Es erscheine die Frage, ob eine Verheimlichung von Symptomen geistiger Erkrankung vorliegen könne, von Wichtigkeit. Er (Gutachter) traue dem schauspielerisch so gewandten und erfahrenen D. diese Fähigkeit zu. Zur Entlarvung würde eine längere Anstaltsbehandlung notwendig sein. Nun habe aber Prof. Sch. nach 16 Monaten Behandlung keine Zeichen von Dissimulation feststellen können. D. sei seiner Ansicht nach eine ausgesprochen moralisch minderwertige Persönlichkeit. Für das Zugrundeliegen einer Epilepsie scheine ihm der Beweis nicht erbracht. D. habe aber wiederholt an Wahnvorstellungen und Halluzinationen gelitten, bei deren Zustandekommen sein unstetes Leben und Alkoholgenuss nicht unerheblich mitgewirkt haben mögen. Seit fast 2 Jahren seien Wahnvorstellungen nicht mehr beobachtet worden, er habe seine Angelegenheiten in den letzten Monaten gut besorgen können, er halte daher die weitere Entmündigung nicht mehr für notwendig. Der Gutachter fasst sein Urteil folgendermassen zusammen: „1. D. ist zwar eine degenerierte Persönlichkeit und hat zeitweise an Wahnvorstellungen gelitten, doch sind seit fast 2 Jahren Zeichen einer geistigen Erkrankung nicht beobachtet worden. 2. Die Tatsache, dass D. eine geistig degenerierte Persönlichkeit ist, genügt nicht allein zum Fortbestehenlassen seiner Entmündigung. Ich kann daher seinem Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung ärztliche Bedenken nicht entgegensetzen und bin der Ansicht, dass D. seine Angelegenheiten besorgen kann.“

Am 16. 3. 1911 gibt der als Zeuge vernommene Kaufmann P. folgendes an: D. habe seit Januar d. J. für ihn gearbeitet. Er sei ein gewandter Mensch und habe alle ihm aufgetragenen Arbeiten sorgfältig ausgeführt. Er halte D. für einen durchaus geistig gesunden Menschen.

Der Zeuge D. gibt an, er sei seit 6. 11. 1910 Vormund des D. Das Verhalten desselben habe mit Ausnahme eines Falles, wo er mit seiner Braut in Streit gekommen sei, keinen Anlass zur Klage gegeben. Er halte D. für vollständig zurechnungsfähig, für gesund und geschäftsfähig.

Das Amtsgericht hebt dann am 1. 4. 1911 die Entmündigung des D. auf.

Auszug aus den Entmündigungsakten Amtsgericht K.

Am 8. 2. 1914 beantragt die Ehefrau des D. seine Entmündigung, da derselbe seit vorigem Sommer Spuren geistiger Erkrankung zeige, die er anscheinend bei seinem Unfall erlitten habe.

Am 17. 2. führt die Ehefrau in einem neuerlichen Schreiben folgende Gründe für die Entmündigung an: Im November v. J. habe D. sich in einem Lokal die Krawatte heruntergerissen. Dann sei er davongelaufen und habe zu Hause alles mögliche zerrissen und zerschnitten. Am anderen Tage habe er nichts davon gewusst. Einige Tage darauf habe er die ganze Wohnungseinrichtung verkauft und sei nach K. gefahren, ohne zu wissen, weshalb.

Am 2. 5. 1914 richtet D. eine Eingabe an das Amtsgericht aus dem Untersuchungsgefängnis mit der Bitte, den Entmündigungsantrag zurückzuweisen. Es sei richtig, dass er infolge von Erregungszuständen Mobilien und Garderobestücke zerstört habe, aber nur, wenn er durch seine erste Frau dazu angestiftet worden sei. Diese sei körperlich gestorben, lebe geistig aber fort und gönne ihm das harmonische Leben mit seiner jetzigen Frau nicht, und versuche, ihn durch schlechte Beeinflussung gegen dieselbe aufzuhetzen. Er hätte Erregungszustände und leide an Zuckerkrankheit, seit einem Anfall vom Juni 1913. Seitdem leide er auch an Kopfschmerzen und Schwindel.

Am 8. 6. 1914 richtet D. wieder ein Schreiben an das Gericht, indem sich seine bekannten Angaben über Verfolgungen durch seine erste Frau usw. enthalten.

Am 10. 7. 1914 gibt die als Zeugin vernommene Stenotypistin F. an, sie sei im Herbst 1913 durch 2 Monate bei D. beschäftigt gewesen. In seinem Benehmen und Verhalten sei ihr nichts aufgefallen, sie habe ihn für einen ganz normalen Menschen gehalten.

Am 21. 7. gibt Dr. S. an, er habe nie Spuren von Geisteskrankheit an D. bemerkte. Erregungszustände habe er nicht gesehen, sondern die Frau habe öfters davon berichtet. Er habe diese Zustände keineswegs als Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, sondern als Nervenschwäche aufgefasst.

Die Portiersfrau R. gibt bei ihrer Vernehmung an, sie habe mindestens 5—7 mal gesehen, wie D. ganz stille vor sich hin Gegenstände ohne Zweck und Verstand zerstört habe. Sie habe Badewannen voll von den Ueberresten in den Müll geräumt. Sonst sei er ruhig und gemütlich gewesen. Sie habe es für Geisteskrankheit gehalten, z. B. habe er auch seinen schönen eichenen Schreibtisch mit der Axt zerstochen.

Der Portier Sch. gibt an, er habe gesehen, wie D. Zerstörungen in der Wohnung angerichtet habe. Zuweilen sei er ganz vernünftig gewesen. Die Frau D. und das Kind hätten einige Tage bei ihm genächtet, weil D. besonders aufgereggt gewesen sei. D. habe nach Aussage der Frau dieselbe mit einem Messer bedroht. Nach seiner Ueberzeugung sei D. geisteskrank gewesen.

Am 24. 7. lehnt D. den leitenden Amtsrichter als befangen ab. Ebenso lehnt er den Sachverständigen Dr. P. ab und beantragt die Ladung von Prof. Sch. und Dr. v. V. und erzählt wieder von seinen hypnotischen Kräften.

In seiner Eingabe vom 1. 9. 1914 wendet er sich gegen Dr. N., der sich nicht genügend mit ihm beschäftigt habe.

Am 18. 9. 1914 gibt D. bei seiner Vernehmung vor dem Amtsrichter eine geordnete und zusammenhängende Darstellung seines Lebens und schildert die Aufenthalte in den Irrenanstalten, erzählt von den Verfolgungen, denen er von Seiten seiner ersten Frau ausgesetzt sei, von seinen Beziehungen zu Dr. v. V., über

die er sich nicht näher äussern wolle, und die Verfolgungen von seiten des Prof. Sch. Er gibt auch an, an epileptischen Anfällen zu leiden; im übrigen halte er sich für geistig gesund und bitte, den Antrag abzulehnen. Zeugen benennt er nicht.

Auszüge aus Krankengeschichten.

H., vom 22. 2. bis 11. 7. 1895.

23. 2. Kräftiger, sehr gut genährter Mensch von 170 cm Körperlänge und 72,5 kg Körpergewicht. Körpertemperatur gestern abend 36,4, heute morgen 36,2. Pupillen weit, von prompter Reaktion. Die Zunge ist weiss belegt, zittert nicht, wird geradeausgestreckt, zeigt keine Bissmarken. Keine Lähmungsscheinungen nachgewiesen.

Pat. ist in guter Stimmung, gibt über seine Verhältnisse richtige Auskunft. Verschweigt nur die Gefängnisstrafe, die er gehabt hat. Erzählt, an seine epileptischen Anfälle keinerlei Erinnerung zu haben. Er wisse nur, dass er zuweilen aufgewacht sei, und dass dann zu seinem Erstaunen ein Doktor bei ihm gewesen sei. Zuweilen sei es ihm so vorgekommen, als ob er alle Gegenstände viel entfernt sehe als sonst. Klagt über Magenbeschwerden. Das Essen verursache ihm stets Schmerzen in der Magengegend.

28. 2. Hat nachts viele Visionen, die Gegenstände sind sehr weit entfernt usw. Will Abführmittel, Brustpulver haben, ist sehr hypochondrisch.

2. 3. Will ohne Abführmittel an Uebelsein und Erbrechen leiden. Ist seit Jahren an Abführmittel gewöhnt, will eine Magenerweiterung haben und wochenlang mit Magenauspumpen behandelt sein.

12. 3. Schmerzhafter Erguss im vorderen Fussgelenk. Feste Binde.

Pat gibt an, er habe nachts vom Feuer geträumt, habe plötzlich aufspringen wollen und sei aus dem Bett gefallen und habe sich den Fuss vertreten. Angenommen wird Bluterguss im Gelenk, Knochen nicht verletzt. Am nächsten Tage war der Erguss verschwunden, der Fuss schmerzlos und gebrauchsfähig. Von einem traumatischen Erguss kann also nicht die Rede sein, sondern es handelt sich um eine Erscheinung, wie sie bei Epileptikern gelegentlich vorkommen. Pat. gibt gleichzeitig an, wegen derselben Sache im Gefängnis zu Hannover von Dr. Sch. 6 Wochen mit Gipsverband behandelt zu sein, damals war der Fuss bald dick, bald dünn.

14. 3. Hält sich auf der Krankenstube am Ofen auf, atmet mit grosser Anstrengung, sieht etwas dyspnoisch aus, Atmung 32, Puls 100. Lungengrenzen gehen ziemlich tief herunter. Atmungsgeräusch scheint normal. Inspiration ist verlängert. Pat. hat diese Anfälle schon mehrmals gehabt und kennt die Therapie: Nähe des warmen Ofens.

An ähnlichen nervösen Störungen, die auf Konto seiner Epilepsie zu schreiben sind, hat er noch gehabt: Erguss in dem vorderen Fussgelenk, Anschwellung der Hand, langwierige Magenbeschwerden.

11. 7. Entlassen ungeheilt nach L.

L., vom 11. 7. 1895 bis 17. 6. 1896.

Junger Mensch von gutem Ernährungszustand, gibt zu, dass er dumme Streiche gemacht habe. Von den Vorgängen in der Zelle des Gefängnisses weiss er sich

nichts mehr zu erinnern. Er habe öfters starkes Nasenbluten gehabt. Die abnormen Gesichts- und Gehörserscheinungen erkennt er als Sinnestäuschungen an. Er spricht verständig und gibt, wie es scheint, über seine Verhältnisse richtige Auskunft. Er sei früher wegen Unterschlagung von Freimarken mit Gefängnis bestraft. Der Kranke soll an Magenerweiterung leiden. Die Anwendung der Magenpumpe soll von schlechtem Erfolg gewesen sein.

Erbliche Belastung liegt angeblich nicht vor. In seinem 7. Lebensjahre stürzte D. nach seiner eigenen Angabe von einem Wagen und leidet seitdem an Schwindelanfällen. Epileptische Anfälle seien nicht beobachtet seit Ende 1894. 1894 wurde er am 21. 2. vom Landgericht zu H. wegen Betrug und Urkundenfälschung zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis, am 23. 7. desselben Jahres vom Landgericht zu B. wegen schwerer Urkundenfälschung und Betrug zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus verurteilt. Seit dem 28. 2. 1895 befand er sich in der Provinzial-Irrenanstalt zu H. Die Krankheit besteht seit einem Jahr oder länger. Im Gefängnis fiel er Ende 1894 dadurch auf, dass er nachts aufstand, umherging und allerhand Unfug verübtet, am anderen Tage von dem Vorgefallenen nichts wissen wollte. Er glaubte ferner, der Gefängniswärter habe ihm Gift ins Essen getan und werfe ihm einen Menschen zum Schlachten in die Zelle. Auch im Krankenhaus, wohin er am 23. 11. 1894 verbracht wurde, traten Schwindelanfälle und die nächtlichen Wanderungen ein, von denen er hernach keine Erinnerung hatte. Dazu kamen Sinnestäuschungen mannigfacher Art: er sah Männer mit 3 Köpfen, kleine Soldaten, Hunde, Feuer, hörte rufen usw. Seit 24. 12. 1894 stellten sich Anfälle mit Bewusstlosigkeit und leichten Zuckungen ein von etwa 20 Minuten Dauer. Gegenstände, die er sah, erschienen ihm abnorm weit entfernt. So kamen ihm die Strassen ungeheuer lang vor. In seinem sonstigen Betragen ist er ruhig und ordentlich, und beschäftigt sich fleissig. Ausser seinem erwähnten Magenleiden bekommt er ab und zu Anfälle von Beklemmung und Atemnot.

27. 7. Korrekt in seinem Verhalten, dem Arzt gegenüber höflich und bescheiden, wünscht sich zu beschäftigen, bittet um freien Ausgang.

16. 8. Beschäftigt sich mit schriftlichen Arbeiten, benimmt sich ruhig und korrekt.

2. 9. Bekam gestern einen Anfall, fühlt sich heute ängstlich und unsicher, getraut sich nicht nach L. zur Sedanfeier zu gehen.

November: Leidet oft an Verdauungsstörungen.

15. 12. Bekam gestern Fieber, 39,5. (Beruhend auf hartnäckiger Verstopfung?) Das Fieber fiel sofort, als Stuhlgang eintrat.

28. 12. Leidet an Obstipation mit sehr wechselnder Stimmung.

7. 1. 1896. Hatte gestern abend wieder plötzlich hohe Temperatur, 39,5. Heute morgen noch schweren Stuhlgang, 37,4. Klage über Magenschmerzen, müsste kürzlich brechen, im Erbrechen seien Blut und ganz unverdaute Speisereste gewesen. Auch in den Faekes seien gänzlich unveränderte Speisen in harten Ballen.

10. 1. Nach Karlsbader Salz kam kein Brechen mehr, und leichterer Stuhlgang trat ein.

12. 1. Karlsbader Salz wird nicht mehr vertragen, es macht heftige Leibscherzen.

25. 1. Alle möglichen Abführmittel wurden ausprobiert, sie wirkten nicht länger wie 2 Tage.

29. 1. Heute morgen hatte D. angeblich einen leichten Anfall. Längeres Gefühl von Schwindel und grosse Müdigkeit, nach demselben stärkere Verstopfung.

8. 2. Verdauung wieder besser. Tamarinden werden gut vertragen.

10. 2. Heute morgen erzählt D., er sei gestern abend ins Bett gegangen, sei auffallend rasch eingeschlafen und habe bis spät vormittags nichts von sich gewusst (in einem fort geschlafen?), seine Stimmung sei eine reizbare, wechselnde, vielleicht habe ihm der Brief, den er an seine Verwandten geschrieben, angegriffen.

17. 2. D. gibt auf Befragen über seine Vergangenheit an, er habe in Mi. und Mü. beim Militär gedient. Einmal sei er nach H. gereist ohne Urlaub, sei erst nach 2 Tagen zurückgekommen, wisse aber von nichts, als was man ihm erzählt habe. Er sei plötzlich in einer Kneipe in H. aufgewacht, und ein Freund sei mit ihm nach H. zurückgefahren.

Die Geschichten von B., die ihm zur Last gelegt werden, kennt er nicht näher, man habe ihm Veruntreuungen und Urkundenfälschung vorgeworfen, und darauf sei er — wahrscheinlich vom Gefängnis aus, über den Transport wisse er nichts mehr — im Krankenhaus gewesen. Es müsse wohl so sein, dass er die strafbaren Handlungen begangen habe: „Wenn man mir sagt, ich hätte es getan, so glaube ich's, aber ich kann mich nicht erinnern.“ „Jetzt (dabei fängt er an zu weinen) habe ich keine Ruhe bei Nacht, wenn mich alle Gedanken, speziell wegen der Zukunft, belagern.“

Es sei ihm eine Stelle im Kontor in L. angeboten worden, die möchte er wohl annehmen und in der Nähe der Anstalt in Kontrolle bleiben. Es seien ihm noch manche Taten zur Last gelegt worden, die er sicher nicht begangen habe. Er beruhigt sich schliesslich damit, dass ihm gesagt wird, es solle bei der Staatsanwaltschaft angefragt werden, ob noch eine Untersuchung gegen ihn schwinge.

Auffallend ist, dass er alle die ihm inkriminierten Handlungen kennt, sich aber nicht erinnern kann oder will, wie und dass er sie begangen.

18. 2. Hat die letzte Nacht nicht gut geschlafen wegen der beunruhigenden Gedanken, und da ihn die gestrige Unterhaltung stark angegriffen. Stuhlgang und Appetit sind befriedigend.

1. 3. Stets die alten Klagen über Verstopfung, die jetzt nur durch beständigen Gebrauch von Tamarindenkonserven, die gern eingenommen werden, allabendlich, beseitigt wird.

Pat. bekommt Bromkali natr. u. ammon. aa 8,0 und 4,0 : 200,0, 3 mal täglich 1 Esslöffel voll. Sobald das Mittel ausgesetzt wird, gibt er an, unruhig zu sein, vor beängstigenden Gedanken, dem Gefühl, als müsse etwas passieren, nicht schlafen zu können.

15. 3. Da sich ein Bromausschlag auf der Brust mit heftigem Jucken einstellte, wurde mit der Darreichung des Broms ausgesetzt. Sofort Klagen über Schlaflosigkeit, gegen die Sulfonal nichts nütze (?). D. besorgt seit seiner Aufnahme die schriftlichen Geschäfte des Oberwärters mit Umsicht und Pünktlichkeit und einer sehr sauberen Handschrift. Unterrichtete die Kinder des Ober-

wärters, verkehrt im Jünglingsverein in L., wo er, wie auch hier, Geige spielt. Er scheint dort beliebt zu sein.

Als D. erfuhr, dass Akten von B. über ihn angekommen seien, wurde er ängstlicher, fragte den Bureaugehilfen aus.

20. 3. Bei der Visite ist D. stets korrekt, höflich, bescheiden, nicht beobachtet ist sein Wesen leichter, unbekümmter.

23. 3. Auf Befragen sagt D., er wolle lieber seine Strafe antreten, es sei ihm schliesslich egal, ob er hier oder in der Strafanstalt sei.

25. 3. Beauftragt den Rechtsanwalt Dr. R. in B., seine Sache zu führen, er beantragt Wiederaufnahme des Verfahrens, da er jetzt behauptet, unschuldig bestraft zu sein. Die ihm zur Last gelegten Handlungen seien in krankhaftem Zustande geschehen.

27. 3. Bittet den Sanitätsrat Dr. Sch. in H., bei der Wiederaufnahme des Verfahrens ein Gutachten vor Gericht über seinen Geisteszustand abzugeben: „Wie sehr ich derzeit habe leiden müssen, ist Ew. Hochwohlgeboren bekannt und ebenso, dass der Herr Z. versuchte, meinem Essen Giftweizen beizumischen; dieser gemeine Zug, welcher nur den Polacken eignen ist, habe ich bis auf den heutigen Tag nicht vergessen können. Als ich in H. die Strafe verbüßte, wurde mir eine fernere Sache aufgehängt, welche Ew. Hochwohlgeboren bekannt sein dürfte. Vor einiger Zeit habe ich erfahren, dass diese Angelegenheit noch nicht erledigt ist. Ich war bei Begehung der Tat monatlang beschäftigungslos und infolge der vielen epileptischen Anfälle derart nervös geworden, dass ich nunmehr zu behaupten wage, dass mir bei Begehung der Tat die Folgen meiner strafbaren Handlungen nicht bekannt, wenigstens mir die Ueberlegung fehlte.“

Obschon ich täglich mehr einsehe, dass ich wohl nie wieder ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft werden kann, so möchte ich doch die Angelegenheit erledigt wissen..., wobei ich bemerke, dass sämtliche in denselben (den Akten) befindlichen Schriftstücke, welche von mir geschrieben sind, nicht von mir verfasst sind, sondern nach Diktat geschrieben sind.“

D. bekommt wieder Bromsalze 1700:200, 3 mal täglich 1 Esslöffel. Zunge ist trocken, mit nicht abkratzbarem Belag von gelblicher Farbe.

Bisher wurde ein Anfall ärztlicherseits nicht konstatiert.

28. 3. Gestern habe er eine Hitze im Kopf gehabt. Als er über den Hof gegangen sei, sei ihm alles rot, wie Feuer, vor den Augen erschienen. Abends Temperatur von 40,8 ohne besondere Beschwerden. Heute Gefühl von Aengstlichkeit.

31. 3. Heute wird in Erfahrung gebracht, dass D. neulich abends um 10 Uhr vom Wärter einen Thermometer geholt und selbst gemessen habe, worauf er das auf 40,8 zeigende Instrument dem Wärter zurückgegeben habe.

Die Bromdosis wird herabgesetzt 13:200,0.

15. 4. Bromsalze werden in geringer Dosis 8:200 weiter gegeben. Tamarinden gegen die chronische Obstipation.

20. 4. Klagen über Kurzatmigkeit. Pulsschlag bisweilen unregelmässig. über der rechten Scapula giemendes intermittierendes Atemgeräusch.

1. 5. Besorgt die Küchenzettel und verschiedene andere schriftliche Arbeiten.

4. 5. Keine besonderen Klagen.

Wenn D. für sich ausgeht oder man ihm in der Anstalt zufällig begegnet, hat er ein bedeutend heiteres und sorgenloses Aussehen wie bei den Visiten.

5. 5. Die Tamarinden haben in letzter Zeit ein paarmal versagt. Pat. wünscht wieder Sennalatwerge.

8. 5. Kommt mit dem 2. Oberwärter, dessen Aufgabe es ist, die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, die bisher D. machte, schlecht aus. Macht in ziemlich starker Erregung verschiedene Angaben zuungunsten des Oberwärters, beschuldigt denselben der vollführten oder beabsichtigten Veruntreuung, der Indiskretion und mangelnder Ehrerbietung gegen seine Vorgesetzten.

9. 5. Begegnet bei der Abendvisite Referenten mit dem 2. Oberwärter. Geht pfeifend und ohne zu grüssen vorbei und die Treppe hinauf voraus.

11. 5. Aeusserlich ist vom Unwohlsein nichts zu sehen. Das Gesicht ist voll und von blühender Farbe, die Zunge ganz schwach belegt. Bei unerwartetem Begegnen ist D. in seinen Bewegungen lebhaft, und sein Pfeifen zeugt von unbekümmter Lust.

27. 5. Hat die Mitteilung bekommen, dass sein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ihn genehmigt sei; mit grosser Befriedigung entgegengenommen, nachdem er schon darüber ungeduldig geworden war. Hat wiederholt die erteilte Erlaubnis zum Ausgehen missbraucht. Zeigt sich in einem Streit mit dem 2. Oberwärter als richtsnutziger, frecher Geselle. Aus dem weiteren Inhalt der Akten ergibt sich, dass D. im Laufe der Jahre, zuletzt noch 1906, um Unterstützungen an die Direktion der Anstalt schrieb, unter Berufung auf seine grosse Not, und dass ihm wiederholt Beträge, im ganzen 67 Mark, geschickt wurden.

Auszug aus dem über D. erstatteten Gutachten, abgesehen von den in den Aktenauszügen bereits erwähnten kurzen Gutachten.

Erstes Gutachten: Prof. Sch. in G. im August 1906. D. werde eine grosse Zahl von Betrügereien zur Last gelegt, und zwar beschwindle er stellensuchende Personen um Kautions. Seinen Wohnsitz verlegte er auffallend oft, vielfach liess er sich die Postsachen postlagernd zusenden. Er gibt an, zeitweilig Halluzinationen zu haben, die sich vorwiegend mit seiner verstorbenen Frau beschäftigten. Nach seinen Angaben habe er im Juni einen schweren Krampfanfall gehabt. Der Staatsanwalt hält ihn für einen geschickten Simulanten, Prof. B. hält ihn für unzurechnungsfähig. D. bringe immer Anklagen gegen den Staatsanwalt Sch. vor, der mit seiner Frau ein sträfliches Verhältnis unterhalten hätte. D. habe ein reiches kriminelles Vorleben, noch reicher aber sei seine psychiatrische Vergangenheit. Er sei 1898 entmündigt worden und wiederholt in Anstalten gewesen. Er sei erblich belastet, nach den anderen orts gemachten ärztlichen Beobachtungen und den eigenen Angaben des D. sei er als Epileptiker zu betrachten. Ausser diesem epileptischen Leiden, dessen Bedeutung für die Zurechnungsfähigkeit des D. bei seinen zahlreichen Straftaten schwer zu begründen sei, bestehe aber noch eine andere Erkrankung. Die häufig wiederkehrende, energisch vorgebrachte Behauptung, geistesgesund zu sein, und die oft wiederholte Anklage, unschuldig im Irrenhaus eingesperrt zu sein, musste befremdend wirken gegenüber seinem Bericht über das Erlebnis im Gefängnis und der Erwähnung der Einwirkungen, denen er ausgesetzt

sei. Diese Vermutungsdiagnose hätte sich im Laufe der Beobachtung bestätigt. D. habe zahlreiche Sinnestäuschungen und fühle sich von seiner verstorbenen Frau beeinflusst, ebenso von Dr. Sch. Er könne sich willkürlich mit Sch. in Verbindung setzen, es sei eine eigene Kraft. Die Leute sähen ihn so merkwürdig an und tuschelten über ihn. So unwahrscheinlich vieles erscheine, was er höre und sehe, er glaube doch fest an deren Echtheit. Er lasse sich durch diese Halluzinationen beeinflussen. In allem sähe er eine besondere Beziehung und Bewandtnis. Er verkennt Personen. Das Krankheitsbild sei im wesentlichen durch Wahnbildungen und Halluzinationen gekennzeichnet. Er sei dabei durchaus klar und geordnet. Intellektuell überrage er gewiss die Leute seines Standes und seiner Herkunft. Er nehme bei D. ein paranoides Krankheitsbild an, das selbständig neben der Epilepsie bestehe. Der krankhafte Prozess sei nicht zum Stillstand gekommen, sondern gehe weiter. D. betone immerzu, er sei geistig gesund, wolle bestraft und wieder bemündigt werden. Er sei gewitzig genug, um einzusehen, dass das, was er erzähle, von psychiatrischer Seite als krankhaft angesprochen werde. Dennoch komme er damit, weil er von der Realität seiner Sinnestäuschungen, von der Richtigkeit seiner Wahnideen durchdrungen sei. Diese krankhaften Erscheinungen seien schon vor Jahr und Tag aufgetreten, er habe sich nie darauf berufen, zur Entlassung von seinen Straftaten. Dieser Umstand dürfte gegen die Simulation sprechen. Es wäre nicht zu verwundern, wenn D. seine Wahnideen und Sinnestäuschungen abstreiten würde. Es sei sicher, dass die Störung schon zur Zeit der ihm zur Last gelegten Straftaten vorgelegen habe. Es handle sich um die Erkrankung einer Persönlichkeit, dafür spräche auch seine lebhafte Phantasie. Er werde durch seine krankhaften Gedanken in seinen gesamten Handlungen beeinflusst. Die Prognose der Diagnose sei eine recht schlechte. Er habe keinen Grund, an der Richtigkeit der Schilderungen des D. zu zweifeln. Er gebe daher sein Gutachten dahin ab, dass D. sich zur Zeit der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen in einem Zustand krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei.

Zweites Gutachten vom 2. 8. 1909: Gegen D. schwabte 1907, 1908, 1909 je ein Verfahren, auch bei der Staatsanwaltschaft R. sei eine grosse Anzahl Anzeigen gegen ihn eingelaufen. D. sei am 28. 6. der Klinik zur Beobachtung überwiesen worden. Die Beobachtung habe ihn belehrt, dass der Zustand des D. im wesentlichen derselbe sei. Was die Epilepsie angehe, so halte er es nach der Schilderung des D. selbst, vorausgesetzt natürlich, dass diese zutreffen, für höchst wahrscheinlich, dass er auch in letzter Zeit noch Zeichen seiner Epilepsie geboten habe. Die paranoiden Zustände beständen auch heute noch wie bei der ersten Begutachtung. Seine Angaben seien noch dieselben. Er sei besonders von einem gewissen D. verfolgt worden, den er an verschiedenen Orten gesehen habe. In Betracht kämen auch die schädlichen Wirkungen des Alkohols. Dass D. anderen Personen, speziell auch einer Frau R. gegenüber, von seinen Wahnideen und Sinnestäuschungen nichts geäussert habe, sei nicht von wesentlicher Bedeutung. Den stärksten Beweis für die Echtheit der von D. vorgebrachten Aeusserungen sehe er in der klinischen Uebereinstimmung dessen, was er bietet, mit dem, was die Psychiatrie lehre. Alles, was er sage, reihe sich restlos in das Krankheitsbild paranoider Zustände ein.

Die Ausführungen D.'s entsprächen durchaus den Vorstellungen, die sich der Laie über Geisteskrankheiten mache. Ein derartiges Vorliegen eines Angeklagten würde geschickte Simulation sicher nicht ausschliessen, aber sie bei weitem noch nicht bewiesen. Die lange Dauer der Erkrankung spräche gegen Simulation. Er habe die Diagnose nicht auf Paranoia gestellt, sondern mit Absicht von paranoischen Zuständen oder Zustandsbildern gesprochen. Diese kämen vorwiegend für die Zurechnungsfähigkeit in Betracht. Es seien eine ganze Reihe von strafbaren Handlungen, deren er beschuldigt werde. An alle Details könne er sich nicht mehr erinnern. D. sei beim Abschluss einzelner Geschäfte durch seine Geisteskrankheit beeinflusst worden. Er gebe daher sein Gutachten dahin ab:

1. D. leide an Epilepsie.
2. Ausserdem finden sich bei ihm paranoische Zustände.
3. Infolge dieser paranoischen Zustände ist er eine durch und durch kranke Persönlichkeit.
4. Nach psychiatrischen Erfahrungen ist er daher für seine strafbaren Handlungen nicht verantwortlich zu machen, wenn auch nur bei einem Teil der Delikte aus den oben angeführten Gründen die Beeinflussung durch geistige Störung nachweisbar ist.

Drittes Gutachten vom 20. 6. 1910. Es bestehe die Möglichkeit, dass bei D. auch in letzter Zeit epileptische Erscheinungen aufgetreten seien. Eine Nachprüfung werde dadurch erschwert, weil D. lüge. Es sei im übrigen belanglos, ob D. Epileptiker sei oder nicht. Er sei durch das jetzige Verhalten des D. nicht im mindesten überrascht, wenn er jetzt behauptete, seine Krankheit übertrieben zu haben, um seine Freisprechung zu erzielen. Er halte an seinen früheren Gutachten fest. In der letzten Zeit sei nichts beobachtet worden, was auf krankhafte Einbildungen oder Sinnestäuschungen hinweise, es müsse aber mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass D. seine Geisteskrankheit jetzt verheimliche, um von der Entmündigung befreit zu werden. D. sei ein so gewitzter und verschlagener Mensch, dass er ihm die Fähigkeit zutraue, selbst den tüchtigsten Sachverständigen längere Zeit zu täuschen. Seine mannigfachen Erfahrungen, die er durch den wiederholten Aufenthalt in den verschiedensten Anstalten gemacht habe, kämen ihm dabei ausserordentlich zunutze. Er nähme mit dem Vorgutachter an, dass zurzeit krankhafte Einbildungen bei D. ebensowenig bestünden, wie Sinnestäuschungen. Dieselben würden aber nicht allein durch die Haft ausgelöst, sondern der Alkoholismus spielle auch eine grosse Rolle. Er halte D. ebenfalls für eine degenerierte Persönlichkeit, werde für sein Gutachten die etwaige Epilepsie und seine krankhaften Vorstellungen und Sinnestäuschungen nicht ausser acht lassen. Er sei der Ansicht, dass eine Persönlichkeit von dem Charakter D.'s, der so unaufrechtig und egoistisch vorgehe und das moralische Gefühl höchstens theoretisch besitze, nicht in der Lage sei, seine Angelegenheiten zu besorgen. Er gebe daher sein Gutachten dahin ab:

1. D. ist eine degenerierte Persönlichkeit.
2. Ich lasse es dahingestellt, ob er zurzeit Erscheinungen von Epilepsie, krankhafte Vorstellungen oder Sinnestäuschungen hat.
3. Ich trage Bedenken anzunehmen, dass eine so degenerierte Persönlichkeit, wie D. in der Lage ist, ihre Angelegenheiten zu erledigen.

4. Eine Entmündigung wegen Geistesschwäche halte ich für ausreichend.

Am 25. 5. 1914 erstattet Dr. Pl. über D. ein Gutachten, aus dem folgendes hervorzuheben ist: Im ganzen erstreckt sich das Gutachten auf die von D. angeblich erlittenen 16 Unfälle, und hat die Frage zu beantworten, welche Umstände vom medizinischen Standpunkt aus bei jedem Einzelfall für oder gegen Simulation sprächen. Ferner ob die angegebenen Beschwerden der durch den Unfall gegebenen Sachlage entsprechen, und schliesslich, ob sich die objektiven Feststellungen der ärztlichen Atteste auch ohne Unfall nur allein durch die bei D. immer vorhandenen krankhaften Zustände erklären liessen. Nach Schilderung der gesamten 16 Unfallereignisse gibt Gutachter eine kurze Darstellung der über D. erstatteten bisherigen Gutachten, sowie der von D. verübten Straftaten. Der bei der Betrachtung der Unfallserie erweckte Verdacht eines raffinierten Schwindels werde zur Gewissheit, sobald man die Gesamtentwicklung des D. der kritischen Würdigung zugrunde lege. Diese zeige die vollberechtigte Absicht des D., Geisteskrankheit für seine Straftaten wenn möglich vorzugeben. Sie lehre auch, woher D. mancherlei psychiatrische Kenntnisse erworben habe, die er später nutzbringend verwertet habe. Es stiegen sogar Bedenken auf, ob die Epilepsie je existierte. Es seien die Angaben des D. und seiner Ehefrau späterhin mehr als nützlich für bare Münzen genommen worden. Es sei sicher, dass aus dem letzten Jahr weder epileptische Anfälle ausgesprochener Art, noch epileptische Aequivalente berichtet würden, vor allem aber, dass D. heute ebensowenig wie vor 20 Jahren das Bild eines Epileptikers biete, weder äusserlich, noch in seinem Wesen.

Der erste Unfall sei überhaupt mehr als fraglich, die subjektiven Beschwerden zum mindesten sinnlos übertrieben, die objektive Feststellung sei nicht deutlich genug geschildert. Beim 2. Unfall erscheine die Geisteskrankheit simuliert, weil ihre angeblichen Symptome nur die Angaben des Verletzten seien, derselbe dadurch nicht beeinflusst erschiene, wie es der Erfahrung entspreche, weil der Unfall nach den bisherigen Feststellungen gar kein Ereignis gewesen sei, um einen Menschen geisteskrank werden zu lassen, endlich aber, weil der Uebergang von der Geschäftsunfähigkeit zur Geschäftsfähigkeit in auffallend kurzer Zeit mit der psychiatrischen Erfahrung nicht recht in Einklang sei. Die angegebenen Erscheinungen entsprächen nicht der durch den Unfall geschaffenen Sachlage, seien zum Teil geradezu läppisch geschildert. Die ärztliche Feststellung lasse die Objektivität vermissen. Im 3. Unfallsfalle seien alle Angaben zu unbestimmt. Der 4. Unfall sei ein deutliches Beispiel, wie D. zufällige Vorkommnisse auf öffentlichen Verkehrseinrichtungen benutze und ausgestalte. Bei den Angaben des D. in diesem Fall ergebe sich, dass er durch zuckerhaltige Nahrungsmittel die Steigerung des Zuckergehaltes nach Belieben dann bewirke, wenn er sie brauche. Die nächsten Unfälle bezögen sich alle auf Ausgleiten. Es bestehe hier der Verdacht auf beabsichtigtes Ausgleiten und Simulation. Die Beschwerden seien jedenfalls sinnlos übertrieben. Er verwechsle auch die Folgen der Unfälle. Auch bei den übrigen Unfällen sei ein bewusster Schwindel und Simulation anzunehmen. Auch der Unfall der Frau D. erwecke begründeten Simulationsverdacht. Bei dem Besuch des Gutachters im Untersuchungsgefängnis sei D. so nebenher mit der Angabe herausgekommen, dass ihm die erste Frau noch immer erscheine und sein Handeln ausserordentlich beeinflusse. Er halte diese

Angaben des D. für unglaublich, weil D. mit denselben immer, wenn nötig, auftauche, weil dieselben durchaus mit Affekt betont scheinen, isoliert erscheinen und recht läppisch motiviert werden. Es müsse betont werden, dass keinerlei geistige Störung vorliege, im Gegenteil, begründeter Verdacht bestehe, dass D. nur wieder die voraussichtliche Bestrafung abzuschwächen suche.

2. Gutachten von Dr. Pl. am 6. 6. 1914: Es sei recht eigenartig, dass D. in seinem Schreiben den Wunsch ausspreche, nicht untersucht zu werden, und verspreche, keine Silbe von seinen früheren Anstaltsaufenthalten zu sagen, während ein Mann wie D. genau wisse, dass das gar nicht angängig sei. Recht lächerlich mutet die Motivierung des D. an, die er dem Entmündigungsantrag seiner Frau unterschiebt. In einem anderen Schreiben beteuere er wieder, nicht geisteskrank zu sein, bringe aber so nebenher Angaben über Krämpfe mit eigenartigem nachfolgendem Triebhandel. Daneben bringe er die Beschuldigungen gegen den Staatsanwalt Dr. Sch. und erzähle die eigentümliche hypnotische Beeinflussung durch Dr. v. V. Er halte eine Geistesstörung, die D. nicht verantwortlich mache, nicht für vorliegend. Ganz ausscheiden könne die Epilepsie. Die Straftaten sprächen dagegen, es liege auch keine epileptische Charakterveränderung vor, es seien auch bei persönlichen Untersuchungen keinerlei epileptische Krankheitserscheinungen nachgewiesen worden. Es frage sich also nur, ob die wahnhaften Ideen echt seien. Paranoide, d. h. Wahnideen schwachsinnigen Gepräges beständen dauernd, würden immer mehr ausgestaltet, sprächen sich in dem Verhalten und Handeln des Betreffenden aus, oder klängen in ihrer Stärke ab. Bei D. tauchten die Wahnideen immer nur auf, wenn er einer Strafe entgegengesetzt. Sie übten auch nur dann einen Einfluss auf das Handeln aus, wenn er im Gefängnis oder in der Anstalt sei. Das läppische Gepräche der Wahnideen stünde in auffallendem Widerspruch zu der raffinierten Schlauheit des D. Er bringe immer dieselben Beschuldigungen und habe in all den Jahren kaum etwas neues Wahnhaftes entdeckt. D. sei ein gemeingefährlicher Mensch, der es mit einem sehr geschickten Trick versuche, nämlich seine geistige Gesundheit zu beteuern und immer wieder Angaben einzuflechten, die den Sachverständigen stutzig machen sollen. D. habe wohl auch seine zahlreichen psychiatrischen Erfahrungen nutzbringend verwertet. Für seine geistige Störung, die dauernd oder zeitweilig bestehe und D. im Sinne des § 51 nicht verantwortlich machen könnte, liege kein ausreichender Anhalt vor. Auf die Angaben des D. allein etwas zu geben, erscheine unbegründet und gefährlich. Die Weiterentwicklung des Falles im Jahre 1908 und 1909 widerspreche direkt der Echtheit der damals geschilderten Ideengänge. Ihre Monotonie, ihre fehlende Ausgestaltung spreche dagegen. Es bestehe der dringende Verdacht, dass sie nur als geschicktes Schwindelmanöver hervorgebracht werden, weil die Art, in der D. sie vorbringe, gleichfalls der psychiatrischen Erfahrung widerspreche. Eine psychiatrische Minderwertigkeit sei zweifellos vorhanden.

Eigene Beobachtung.

D. wurde vom 31. 8. bis 13. 10. 1914 in der Klinik beobachtet.

31. 8. Wird nachmittags aus Untersuchungshaft in H. gebracht. Ruhig, geordnet, klar.

Grösse: 1,72 m. Gewicht: 91 kg. Temperatur: 37,7. Persönlich, örtlich, zeitlich orientiert, klar, geordnet.

Auf Befragen: Im Februar d. J. solle er durch Schwinderei jemand um 40 Mark geschädigt haben. Er sei dann vom Schöffengericht zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden, habe Berufung eingelegt. Es sei dann von der Strafkammer auf Antrag des Sachverständigen Dr. N. beschlossen worden, ihn für 6 Wochen der Klinik zur Beobachtung zu überweisen. Deshalb komme er jetzt her. Sein Vater lebe noch, sei gesund, habe viel getrunken. Mutter sei gestorben. Von Nervenkrankheiten in der weiteren Familie wisse er nichts, nur eine Schwester von ihm sei epileptisch, eine habe sich ertränkt, angeblich wegen eines Zerwürfnisses mit der Stiefmutter. Mit seinem Vater stehe er nicht mehr in Beziehungen, weil der Vater das Grab der Mutter habe vernachlässigen lassen. Er selbst sei als Kind soweit gesund gewesen, nur solle er als Kind Stuhlgang verloren haben und die Wände damit beschmiert haben. In der Schule habe er ordentlich gelernt, sei aus der 1. Klasse konfirmiert. Nach der Schule sei er erst bei der Stadtkasse in Minden beschäftigt gewesen. Dann habe er sich der Postbeschäftigung zugewandt, dann sei er Kaufmann geworden, erst in einer Buchhandlung, dann in einer Zigarettenfabrik. Im Jahre 1889 sei er beim Militär eingetreten, in der Artillerie in M. Während der Zeit sei seine Mutter gestorben. Nach etwa $\frac{3}{4}$ jähriger Dienstzeit habe er 200 Mark unterschlagen von Geldern, mit denen er hätte Rechnungen zahlen sollen. Sei damals zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden. Die Strafe habe er in W. verbüßt. 1893 sei dann die Militärzeit beendet gewesen. Er habe in H. in einem Musikinstrumentengeschäft gearbeitet. Dort sei ihm auf der Strasse überall nachgerufen worden, er habe etwas verbrochen. Da sei er am Neujahrstage zum Polizeipräsidenten gegangen und habe sich angezeigt, dass er Briefmarken unterschlagen habe. Er sei dann in Haft genommen worden, sei verurteilt worden zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis. Sei dann wegen einer Sache in B. dorthin gebracht worden und dann zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Er sei dann in H. in die Beobachtungsstation, Uebergangsstation, in die Anstalt gebracht worden, und zwar habe er gehört, es sei von Krämpfen gesprochen. Epilepsie solle es sein. Er persönlich wisse gar nichts von den Krämpfen, die er habe, aber seine Frau und die Aerzte hätten ihm wiederholt davon erzählt, er habe nur mal das Gefühl gehabt, als ob Brot, das er im Munde habe, voll Haare wäre. Sonst wisse er nichts. Er wolle sich früher oft in die Zunge gebissen haben, auch eingesässt haben, verletzt habe er sich nicht.

Ein Teil der damals erhaltenen Strafe sei ihm dann erlassen worden. Er wisse nicht mehr, wieviel es gewesen sei, auch nicht mehr genau, wann es gewesen sei.

Von H. sei er in die Anstalt nach H. gekommen und von dort nach L. i. W. Dort sei er über ein Jahr gewesen. Daselbst habe er die Oberköchin kennen gelernt und geheiratet. Diese ist 1904 gestorben, 1911 habe er wieder geheiratet.

1896 etwa sei er aus L. weg. Seitdem pendele er zwischen Anstalt und Freiheit, hier und da auch mal Gefängnis, hin und her. 1898 sei er in R. entmündigt worden, 1911 wieder mündig gesprochen. Jetzt schwebt seit Anfang des Jahres ein neues Entmündigungsverfahren gegen ihn, von seiner Frau beantragt.

Er habe eine Zeitlang ein Versandgeschäft in R. gehabt, sei in Geschäften angestellt gewesen, habe Vertretungen gehabt u. dgl.

Sein Unglück habe angefangen in L. Er habe dort ein sehr gutes Leben gehabt, habe volle Freiheit gehabt. Da habe er mal einen anderen Kranken herausgelassen, der habe sich dann im Garten Dr. Sch. verletzt. Dieser habe nun geglaubt, er habe ihn absichtlich hinausgelassen und habe es ihm nicht verziehen. Nachdem er nun weggegangen sei, habe er die Oberköchin, die von ihm schwanger geworden sei, heiraten wollen. Es sei schon alles zur Hochzeit fertig gewesen, er sei nur noch zum Friseur gegangen; auf dem Wege habe er nun eine Erscheinung gehabt, er habe das Gesicht von Dr. Sch. gesehen. Da sei er nicht nach Haus gegangen, die Hochzeit sei dann erst viel später gewesen.

In R., wo er dann mit seiner Frau hingezogen sei, habe diese ein Verhältnis mit dem Staatsanwalt Sch. angefangen, er habe sie oft verfolgt und dabei überrascht. Dort sei er wegen eines Erregungszustandes in die Anstalt gekommen. Er habe damals auf der Strasse und in der Anstalt immer davon sprechen hören, dass seine Frau mit anderen verkehre. Andere Sachen habe er nicht gehört. Bilder oder Gestalten habe er nicht gesehen. Er sei aus G. öfters wieder entlassen worden, im ganzen vielleicht 7—8mal. Er habe mit der Frau nicht zusammen gewohnt. 1904 sei sie gestorben. Sie sei krank gewesen. Da sei er bei ihr gewesen, sie habe über Magenschmerzen geklagt. Da habe er einen Arzt kommen lassen, der habe gesagt, es sei eine Geschwulst, sie müsse operiert werden. Er habe sich gedacht, das würde wahrscheinlich das dritte Kind von Staatsanwalt Sch. sein. Zwei seien schon dagewesen. Am nächsten Tag habe sie einen Einlauf bekommen, dabei sei sie körperlich gestorben.

(Was heisst körperlich sterben?) „Ja, es ist doch eine bekannte Sache, dass der Körper abstirbt, der Geist aber weiterlebt.“

(Woher wissen Sie das?) „Ja, weil meine Frau doch fortgesetzt in mein Leben eingreift und weil ich sie wiederholt gesehen habe.“

Spontan: „Sie sind voreingenommen gegen mich, Herr Doktor.“

(Woher wissen Sie das?) „Es ist mir eben gesagt worden, ich sollte vorsichtig sein Ihnen gegenüber.“

Auf Befragen: Er habe dann seine Frau auf die Anatomie schaffen lassen, das habe sie ihm nie verziehen. Die Aerzte hätten ihm später gesagt, es sei eine Schrumpfniere gewesen. Er habe es aber nie geglaubt, es sei bestimmt der Beginn einer Schwangerschaft im ersten oder zweiten Monat gewesen. Er habe dann immer die Erscheinungen seiner Frau gesehen, bei Tag und bei Nacht. Vorher schon habe er die Erscheinung seiner Mutter gehabt. Das sei so etwa 1897 gewesen. Sie habe sich über die Vernachlässigung ihres Grabes beklagt. Daraufhin sei er nach M. gefahren und habe eine Annonce in die Zeitung gegeben, in der er jemanden gesucht habe zur Instandhaltung des Grabes. Beim Begräbnis der Mutter seien ein ganzer Kreis Schafe die ganze Stadt durch mitgelaufen. Kleine weisse Schäfchen seien es gewesen. Beim Friedhof habe er vorlaufen wollen, um sie auseinanderzutreiben, sein Onkel habe es aber nicht gelassen, die Leichenträger haben das dann besorgt. Die Schäfchen hätten bedeutet, es sei zu fühlen, dass die Mutter gestorben sei.

1911 sei er mündig gesprochen worden auf Grund eines Gutachtens von Dr. D.

Seitdem sei er nicht mehr in der Anstalt. 1911 habe er sich wieder verheiratet und zwar in R. Die Hochzeit habe er aus Angst in der Wohnung stattfinden lassen. Kurz danach habe er gehört, wie seine erste Frau gesagt habe: „Zucker hast du, Zucker hast du, offenen Fuss bekommst du noch!“ Er sei deshalb gleich aus dem Haus heraus. In einer anderen Wohnung sei aber dasselbe gewesen. Er sei deshalb eines Nachts aufgestanden und sei nach Berlin gefahren. Habe seine Frau telegraphisch nachbestellt. Er habe ein Vermittlungsgeschäft angefangen, es sei sehr gut gegangen. Dann seien Sachen gekommen, die sich auf Dinge bezögen, die in G. gewesen seien. Dort, in der Klinik, hätten einmal Pfleger andere Kranke misshandelt. Da sei er von Prof. Sch. darüber gefragt worden. Er habe es sich aber nicht mit den Pflegern verderben wollen, und da habe er gesagt, er wisse von nichts. Prof. Sch. habe dann — das habe er gehört — zu Dr. v. V. gesagt, er solle ihn (D.) hypnotisieren, damit er die ganze Geschichte vergesse. Der habe ihn auch 10—12 mal hypnotisiert. Anfangs habe er ihn nur bei der Arbeit geholfen, dann habe er sich hinlegen müssen und auf einen Hammer sehen müssen. Dann habe er ihm zugesprochen, er werde müde, er werde schlafen, habe ihm alles mögliche suggeriert. Habe ihn dann schlafen lassen. Das habe sich öfters wiederholt. Es habe ihm sehr gut getan, es seien das vorzügliche Augenblüche gewesen. Sein Asthma sei danach verschwunden. 1911 sei dann bei ihm Zucker festgestellt worden, womit er sich sehr beschäftigt hätte. Er hätte dann an Dr. v. V. geschrieben, dass der Zucker doch auch durch Fernwirkung zu heilen sein müsse. Der habe ihm geantwortet, und sie seien dann durch Gedankenübertragung in einen Konnex getreten. Er habe diese Uebertragung durch Vibrieren in der Luft u. dgl. gemerkt. Dr. v. V. sei in der Lage gewesen, ihn jederzeit zu erreichen, während er der Sache machtlos gegenübergestanden sei. Dadurch sei er in manche recht unangenehme Situation gekommen. Er habe plötzlich Handlungen vorgenommen, die er ihm angeordnet habe. Sei z. B. nachts aufgestanden, im Grunewald gelaufen, plötzlich nach H. gefahren, aus der Elektrischen gestiegen u. dgl. Es sei eine unvollkommene Sache bei ihm gewesen, er sei in der Ausbildung in der Gedankenübertragung nicht ganz fertig geworden. Er habe oft nicht gewusst, was er gerade tun müsste. An seinem Schreibtisch habe er ein Telephon gehabt und in diesem Telephon immer gehört, welche Nummer der Elektrischen vorbeifuhr. Es sei das von dem Strom gekommen, der von seinen Gedanken ausgehe. Nun habe das einmal ein Gespräch von ihm so verwirrt, dass er aufgeregt geworden sei und den ganzen Schreibtisch demoliert habe. Ein anderes Mal habe er die Nippsachen und die Familienbilder zerschlagen, weil diese Sachen angefangen hätten zu leuchten und zu rufen. Einmal habe er die Wäsche zerschnitten, weil er da ebenfalls derartiges gemerkt hatte. In einer Reisetasche, die er sich für 42 Mark gekauft habe, habe er dauernd rumoren gehört, da habe er sie zerschnitten. Er habe oft gehört: „Jetzt ist es Zeit.“ Er habe aber oft nicht gewusst, wozu es Zeit sei. So habe er seiner Frau einmal ein neues Kostüm zerschnitten. Einmal eine neue Schreibmaschine zerschlagen, weil er den Kopf seiner ersten Frau darauf gesehen habe.

1913 sei er dann nach K. übergesiedelt. Er sei in B. immer in Begleitung seiner Frau gegangen, weil er Angst gehabt habe. Er habe in der Wohnung immer Unruhe gehabt, man habe ihn dort für krank gehalten. Er sei in W. von zwei Schutz-

leuten aus dem Hause gebracht worden, weil er alles kaputtgeschnitten habe. Er habe dann nach Angabe seiner Frau — er wisse nichts davon — behauptet, er habe in K. eine Stellung und sei dann plötzlich mit Frau und Kindern hierher gereist. Hier habe er dann auch angefangen, Vermittlungsgeschäfte anzufangen. Hier habe er dann gemerkt, dass seine Frau eine neue Entmündigung gegen ihn beantragt habe. Er sei deshalb aufs Polizeirevier gegangen, habe dort um Schutz gebeten. Habe sich festnehmen lassen wollen und sei dann, da das nicht gegangen sei, nach H. gefahren. Im D-Zug habe er in jeder Scheibe in der Ecke etwa einpfenniggross das Bild seiner ersten Frau geschen, das grosse Grimassen geschnitten habe.

In H. habe er einen Schweizer kennen gelernt und zwar auf der Post. Sie hätten sich angebiedert, und der Mann habe dann für ihn telephoniert. Er (D.) habe von auswärts telephonischen Anruf erwartet, was es gewesen sei, wisse er nicht.

Von der ganzen Strafsache wisse er auch aus eigener Erinnerung nichts, er könne den Fall nicht klarlegen, aber er bestreite nichts. Er kenne den ganzen Hergang eigentlich erst aus dem Prozess, nachdem ihm die ganzen Sachen vorgelesen worden seien.

Dass er einige Vermittlungen da gemacht habe, das wisse er, aber an Details erinnere er sich nicht. Seine Aussage am 9. 6. habe er einfach so gemacht, dass er das, was ihm vorgehalten worden sei, bejaht habe, so habe er es immer gemacht. Er fürchte keine Bestrafung, im Gegenteil, er wolle bestraft werden. Er fürchte nur die Entmündigung, sonst nichts.

Er sei körperlich stets gesund gewesen, bis auf Krämpfe und Zucker. Er habe früher ziemlich getrunken, auch in letzter Zeit, betrunken werde er nicht so leicht. Geschlechtskrankheit habe er nicht gehabt. Aus H. sei er nach B. geflüchtet, weil er in der K.-Zeitung gelesen habe, dass er von der Polizei als geisteskrank gesucht werde. Das sei eine Machination des K. Polizeikommissars B. gewesen, der seiner Frau den Hof gemacht habe. Er habe sich dann im M. freiwillig gestellt, sei nach H. transportiert worden.

Körperlicher Befund: Etwas übermittelgross, mässig kräftiger Knochenbau, mittlere Muskulatur, gute Ernährung, starkes Fettpolster, blasse Gesichtsfarbe, Ohrläppchen angewachsen. Am Schädel gelichtetes ergrautes Haupthaar. Schädelumfang $61\frac{1}{2}$ cm. V. Gehirnnerv beiderseits etwas druckempfindlich. Pupillen etwas übermittelweit, rund, r. = l. Reaktion auf Licht und Einwärtssehen vorhanden. Augenbewegungen frei. Gesicht symmetrisch innerviert. Zunge gerade, leicht belegt, zittert nicht. Gaumenbögen gleichmässig gehoben. Keine Struma. Keine artikulatorische Sprachstörung. Mechanische Muskelerregbarkeit sehr schwach. Vasomotorisches Nachröteln, langsam, gering. Rachenreflex lebhaft, Reflexe der oberen Extremitäten vorhanden. Motilität der Arme frei, kein Zittern der Finger. Keine Ataxie. Grosse Nervenstämme druckempfindlich. Grobe Kraft ziemlich gut, r. = l. Dynamometer rechts und links 75 kg. Hängebauch. Bauchdeckenreflex und Hodensackreflex vorhanden. Zehen beim Bestreichen der Fusssohlen gebeugt. Hyperästhesie der Planta. Kein Romberg'sches Phänomen. Gang ohne Besonderheiten. Pinselberührung lokalisiert. Spitze und Knopf unterschieden. Schmerzempfindung erhalten. Puls 72, regelmässig, ziemlich gespannt. Arterie nicht rigide. Herzton leise, etwas dumpf, aber rein. Lungen ohne Be-

sonderheiten. Leib etwas gespannt, leicht druckempfindlich, besonders Lebergegend. Leberdämpfung reicht 3 Querfinger über den Rippenbogen. Urin frei von Eiweiss. Zucker vorhanden. Blutdruck 122 mm Hg. (R. R.)

2. 9. Steht auf, benimmt sich geordnet, fügt sich wortlos allen Anordnungen, isst und schläft gut. Liest Zeitung, spielt Brettspiele, unauffällig.

3. 9. Urinmenge in 24 Stunden: 1800 cm. Azeton: Ø Azetessigsäure: Ø Zucker: 1,04 pCt.

Ist ruhig und geordnet, gibt auf Befragen an, Dr. v. V. habe ihn einen Lump genannt, weil er von der Sache erzählt habe.

Erzählt nachmittags spontan, es sei nur ein unglücklicher Zufall, dass er hierher gekommen sei, und zwar sei das so gekommen: Hier in K. habe neben seiner Wohnung ein Marineintendantursekretär gewohnt, der mit einem hohen Herrn in homosexuellem Verkehr gestanden sei. Er habe deutlich alles gehört aus der Nebenwohnung. Der Betreffende sei mehrere Male dagewesen, sie hätten sehr guten Likör getrunken. Einmal habe er (D.) Krach geschlagen in seiner Wohnung, um die Sache herauszukriegen, da sei der Betreffende in Unterhosen gelaufen gekommen. Der sei dann von der Marine abgegangen, sei Gerichtsschreiber geworden und habe in seiner Sitzung das Protokoll geführt. Der habe wohl das mit seiner Geisteskrankheit aufgebracht. Es sei lächerlich, ihn für geisteskrank zu halten. Es fange jetzt anscheinend dieselbe Sache an wie in G. Prof. Sch. habe ihn dort zugrunde gerichtet, wenn Dr. v. V. ihn nicht gerettet hätte. Er wolle ruhig bestraft werden wegen Gewerbevergehens. Er komme eben durch die eigenartigen Verhältnisse und Bedingungen, unter denen er lebe und über die er sich nicht genauer aussprechen wolle, in eigenartige Situationen. Er wolle nur nicht entmündigt werden.

Einwände gegen seine Behauptungen weist er sehr von oben herab zurück.

9. 9. Augenhintergrund ohne Besonderheiten. Zuckergehalt des Urins ist bei leichter Diät auf 0,5 pCt. heruntergegangen. D. verhält sich auf der Abteilung völlig geordnet, fügt sich wie selbstverständlich der Hausordnung, steht auf, geht in den Garten, hilft etwas bei der Hausarbeit. Isst mit Appetit und schläft gut. Hat gestern nachfolgenden Brief an den Arzt gerichtet:

„Hochgeehrter Herr Doktor!

In den 8 Tagen meines Hierseins werden auch Sie zu der Ueberzeugung gekommen sein, dass bei einer Geisteskrankheit bei mir doch überall keine Rede sein kann. Wenn ich auch an Krämpfe leide, so bedingen diese doch keine Geisteskrankheit. Der Kaiser von Russland und auch Napoleon I. waren Epileptiker, dass dieselben jemals als geisteskrank erklärt worden sind, darüber hat nie etwas verlautet. Prof. Dr. Sch. hatte Ursache, die 3 Gutachten zu fälschen, und dass er sich dazu der hypnotischen Behandlung durch Herrn Dr. v. V. bediente, um bei mir dadurch einen Irrtum hervorzurufen, ist eine moralisch verwerfliche Handlungsweise. Wenn ich im Anfang Herrn Prof. Sch. auf seine Fragen, ob die Wärter die Kranken so entsetzlich misshandelten, ob die Kranken auf Kommando Onanie treiben müssten, ob der Assistenzarzt bei einem nächtlichen Besuch der Oberwärterin in das Kleiderspind bei einer Revision geflüchtet ist usw., nicht die Wahrheit gesagt habe, so wollte ich die Wärter nicht hereinlegen, als sie dann aber des Nachts einen

Oberfeuerwehrmann direkt derartig bearbeitet hatten, dass er starb und eine Rippe gebrochen war, habe ich die Sachen bestätigt. Es wurden 6 Wärter entlassen. Nie habe ich über diese Sachen ein Wort gesagt, es lag also kein Grund vor, dass Herr Prof. Dr. Sch. derartig handelte. Allerdings habe ich ja den Vorteil durch die hypnotische Behandlung gehabt, dass Herr Dr. v. V. bei mir eine Kraft auslöste, die mich eben für alle Unbill, die ich jetzt erliegen muss, entschädigt. Ich habe mich ja gerade deshalb freiwillig gemeldet zu meiner Festnahme, um in der Einzelhaft an die Ausarbeitungen dieser Kraft zu denken. Eine Verständigung mit Herrn Dr. v. V. ist doch erreicht seit 1912, auch habe ich doch alle Befehle erledigt. Natürlich kann man mit Toren hierüber nicht reden, auch kann ich es nicht, um mein Geheimnis nicht preiszugeben, Herr Prof. Sch. wusste doch schon, dass ich derzeit über eine Fähigkeit verfügte, ähnlich, wie sie nur unsere Singvögel haben.

Ich bitte, mich doch nun recht bald wieder nach A. zurücktransportieren zu lassen. Eine Strafe verbüsse ich gern zu Studienzwecke. Ohne weiteres könnte ja Herr Dr. v. V. eingreifen. Der Augenblick kommt auch, so dass Tür und Schloss auffliegen.

Im ersten Termin beim Schöffengericht in A. war sofort der eine Beisitzer als Zuleiter der Strahlen völlig unter dem Einfluss von Herrn Dr. v. V., woran ich mitwirkte, so dass ich nicht reden konnte. Im zweiten Termin vor dem Berufungsgericht lag die Schuld an dem Herrn Gerichtsarzt. Weshalb erklärte dieser Herr, dass er Zweifel an meiner geistigen Verfassung jetzt habe, nachdem er die G.er Akten gelesen habe. Natürlich wurde ich da erregt, und noch mehr, als ich in dem Gerichtsschreiber den Militäranwärter D. erkannte, der mit mir früher auf einem Korridor wohnte und mit dem Prinz Adalbert den homosexuellen Verkehr gepflegt hat. In der Nacht habe ich einen peinlichen Auftritt gehabt und 4—5 Tafelmesser in kleine Stücke zerbrochen, weil ich nur den Vorsatz: „Nimms Messer, nimms Messer!“ hörte, der Nachsatz aber fehlte. Natürlich habe ich ja bei Empfang der hypnotischen Behandlung grosse Schmerzen, auch hat mich Herr Dr. v. V. schon oft in peinlichste Verlegenheit gebracht, jedoch es hilft ja nichts.

Unsere ganze Religion ist doch weiter nichts als hypnotische Suggestion, und ich könnte dafür hunderte Tatsachen anführen. Ich habe ja schon so oft die Gründe, soweit es erlaubt ist, klargelegt, dass diese Kraft bei Abwicklung von telephonischen Gespächen, bei Aufgabe von Telegrammen usw. in der Lage ist, dem Empfänger den Willen des Absenders zu suggerieren. Er muss sich aber fügen! Also Herr Dr., es kann ja für Sie und jedermann völlig gleichgültig sein, wie ich augenblicklich diese Kraft verwende und wie lange man mich einsperrt, es hat ja niemand davon Schaden. Ich trage schon mein Geschick. Gesund bin ich in geistiger Beziehung, und wer kann es besser beurteilen als ich selbst.

Ersparen Sie mir bitte jede weitere Eingehung auf dieses Thema, lassen Sie alles unberührt und seien Sie überzeugt, dass ich allein alles trage und mir das von Herrn Dr. v. V. auferlegte Geschick mutig entgegennehme.

Bieten Sie nicht Ihre Hand zu meiner Entmündigung. Es wäre unerhört. Endlich muss doch mal Klarheit kommen. Erbitte Diskretion!

Hochachtungsvoll D.“

Heute schreibt er folgenden Brief an Prof. Sch. und ersucht um Beförderung desselben:

„Hochgeehrter Herr Professor!

Seit etwa 6 Tagen befinde ich mich zur Beobachtung in der hiesigen Klinik. Im Jahre 1911 im April wurde meine Entmündigung aufgehoben. Ende Mai des selben Jahres sollte schon wieder ein Verfahren zur Entmündigung eingeleitet werden, weil ich einen Unfall erlitten hatte. Meine erste Frau machte mir die heftigsten Vorwürfe und freute sich über mein Zuckerleiden. Ich bin dann nach B. — G. verzogen, bzw. W.

Der Zweck meiner Zeilen ist nun der, Sie doch zu bitten, nun endlich einzugehen, dass Sie derzeit die drei Gutachten unter falschen Voraussetzungen abgegeben haben. Herr Dr. v. V. hat mir ja gesagt, dass die Gutachten nicht zutreffen. Ich konnte doch nicht zu den Misshandlungen seitens der Wärter. Es war doch nicht meine Schuld, dass Herr H. derzeit die Broschüre herausgeben wollte, ich habe doch in Ihrem Interesse derzeit die ganzen H.'schen Schriftstücke verbrannt. Ebenso wissen Sie doch auch, dass der Maschinenmeister W. an mich herangetreten ist in dieser Sache und habe ich Ihnen doch alles offen erzählt.

In G. kannte man die Sachen doch auch durch Herrn W., namentlich die Verfehlung des Assistenzarztes mit der Oberpflegerin und die Flucht in den Kleiderspind wurden herzlich belacht. Herrn Dr. K. in G. ist es doch ebenso ergangen, der Wärter erzählte mir, dass die Oberpflegerin auch fast jede Nacht dagewesen ist. Ich habe auf weitere Fragen nicht geantwortet. Ich habe Stillschweigen stets beobachtet, und trotzdem haben Sie ein Gutachten in dieser Weise abgegeben. Jetzt ist es noch Zeit, dass Sie eingreifen und nach hier die Mitteilung gelangen lassen, dass Sie sich derzeit geirrt haben, denn unter Kollegen kommt es ja hierauf nicht an. Nach meiner dritten Entlassung von der G. Klinik erhielt ich wieder einen Gerichtsbeschluss, dass ich an Paranoia leiden soll, nach Ihrem einwandfreien und überzeugenden Gutachten, dass daher das Verfahren einzustellen sei. Weshalb denn? Haben Sie Schaden davon, wenn ich bestraft werde? Ein Herr R. L., Schreiber bei der Staatsanwaltschaft in R. und ein Herr E., Schreiber in G., haben mir den Inhalt Ihrer Gutachten gegen angemessene Bezahlung hinterbracht und mir dann ein Schriftstück angefertigt, womit ich alles widerrufen habe. Herr Prof. Dr. S. sagte mir dann, dass ich jetzt erst recht die Karre in den Dreck gezogen hätte, aber ich habe es versucht, und Herr Dr. O. in R., ein junger aber reicher Arzt, Vertreter von Herrn Dr. D., hat dann meine Entmündigung aufgehoben. Herr Prof. Dr. S. hat nur gesagt, wie im Beschluss des Landgerichts stand, dass ich zwar ein Psychopath sei, aber meine Angelegenheiten selbst ordnen könnte. Nun lassen Sie uns die Streitaxt begraben, geben Sie Ihren Irrtum zu und teilen Sie es mir nach hier mit. Hier kann mich niemand für krank erklären, hier ist es nicht so wie in G., hier werde ich nicht jeden Tag 2 Stunden vorgenommen.

Ihre Strafversetzung nach G. haben Sie sich selbst zuzuschreiben, ich musste mich an das Ministerium wenden, Selbsthilfe ist getattet. Herr Dr. v. V. ist freiwillig gegangen, er hat eine längere Krankheit durchgemacht und geht jetzt wieder seiner Beschäftigung in D. nach. Seit 1912 stehe ich mit ihm in Unterhandlungen und arbeiten wir an einer grossen Sache. Weshalb gaben Sie sich im Jahre 1913 in St.

am Postschalter nicht zu erkennen? Es nutzte Ihnen doch nichts, sich so plötzlich zu verändern! Der Menschenauflauf wäre erspart geblieben. Ebenso einige Wochen später in B. Weshalb nahmen Sie da eine andere Gestalt an? Den Schaden hatte ich doch nur, ich wurde aus dem Zirkus gewiesen.

Durch Ihr Eingreifen können Sie doch jetzt nichts mehr ändern, höchstens schädigen Sie sich doch selbst.

Ich bin nicht geisteskrank. Dass man Gestalt und Wesen einer anderen Person annehmen kann, haben Sie mir gegenüber zugegeben. Ferner, dass man Personen erkennt, die eine andere Person nicht sieht, haben Sie auch als richtig bezeichnet. Wozu also jetzt die Verstellung?

Es schwebt wieder ein Entmündigungsverfahren in K., hierzu darf es nicht kommen, auf keinen Fall!! Hier müssen Sie helfen!! Wenn Sie mir Ihre Hilfe versagen, schädigen Sie sich doch selbst.

Auch der Gerichtsarzt in A. hat im zweiten Termin wieder auf Ihr Gutachten Bezug genommen und Bedenken an meiner Zurechnungsfähigkeit geltend gemacht. Natürlich werden Sie sich mit ihm in Verbindung gesetzt haben, und wozu? Um Herrn Dr. v. V. zu vernichten? Wer sich in Gefahr begibt, kommt darin um. Noch ist es Zeit, noch kann ich Sie warnen.

Wenn Sie geahnt hätten, dass durch Ihre Anordnung, sich hypnotisieren zu lassen, eine Kraft bei mir ausgelöst wurde, die eine grosse Zukunft in religiöser und medizinischer Hinsicht hat, ich glaube, Sie hätten sich besonnen.

Zu Herrn B. haben Sie doch gesagt, dass ich ein intelligenter Mensch sei, und im selben Augenblick erklären Sie mich für geisteskrank. Ist da meine Behauptung, dass jeder Psychiater ein seelisches Doppel Leben führt, nicht richtig? Erhält nicht jeder Psychiater bei Ueberweisung eines Kranken durch das Gericht schon die Anweisung, ob und wie er den Kranken für geistig nicht normal zu erklären hat?

Können Sie es mir verdenken, dass ich die Öffentlichkeit in Anspruch nehme bei solchem Vorgehen? Ich habe Schutz durch Herrn Dr. v. V. nach jeder Richtung hin, wenn ich auch durch seine Behandlung manchen Fehlritt zu machen habe. Was soll dies närrische Spiel bedeuten? Weshalb lockten Sie mich nach H.? Ich habe jedes Opfer gebracht, ich habe gehorcht und stets Ihre Anordnungen befolgt, ist es da gerechtfertigt, dass Sie so gegen mich handelten? Wie oft haben Sie mich der Lächerlichkeit preisgegeben? Auf Ihre telephonischen Anrufe habe ich grundsätzlich nicht geantwortet, ich brauche kein Telefon. Also ich erwarte von Ihnen, dass Sie sich mit Herrn Geheimrat Dr. S. in Verbindung setzen und offen und ehrlich erklären, dass Sie die Gutachten derzeit abgegeben haben, um sich selbst zu schützen.

Ich bitte mir eine kurze Antwort nach Erhalt dieser Zeilen zu geben. Bedenken Sie bitte, dass Sie dort auf einem recht wackeligen Lehnsstuhl sitzen, denn Herr Geheimrat B., Ihr Vorgänger, war doch auch seit Jahren geisteskrank!

Ich bitte nochmals um recht baldige Antwort. Hochachtungsvoll D.“

14. 9. Gibt heute auf Befragen an, er habe die letzte Nacht schlecht geschlafen, er sei in Angst und Unruhe gewesen. (Diese Angabe wird durch die Meldung des

nachtwachenden Pflegers bestätigt.) Auf die Frage, warum er in Angst und Unruhe gewesen sei, erzählt er bereitwillig, dass er sich Sorgen gemacht habe, weil er für einen anderen Patienten (Untersuchungsgefangenen) auf dessen Briefe auf seine Bitten die Adressen geschrieben habe. Dieser habe die Briefe dann aber nicht dem Arzt gegeben, sondern im Garten über den Zaun geworfen, damit die vorübergehende Zeitungsfrau sie mitnehme. Er (D.) wisse nun ganz genau, dass das verboten sei. Er fürchte nun dadurch Unannehmlichkeiten zu bekommen, weil er die Adresse geschrieben hätte. Die Sache gehe aus von Prof. Sch., der bestrebt sei, ihm auch hier Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten zu machen. Dieser habe durch Gedankenübertragung den anderen Patienten veranlasst, die Sache zu machen. Diese Gedankenübertragung, Fernhypnose, sei absolut wissenschaftlich bewiesen. Er sei in B. bei einem Arzt gewesen, der habe ihm gesagt, er beschäftige sich auch mit solchen Dingen und habe vor seinen Augen durch Suggestion eine weisse Rose in eine farbige verwandelt.

Er lehnt Einwände gegen diese Anschauungen ab, meint, das seien eben zwei Ueberzeugungen, die sich gegenüberständen. Krankhaft sei aber da nicht das Geringste daran. Entwickelt im Gespräch eine grosse Beredsamkeit und grossen Wortschwall.

15. 9. Auf Befragen über seine Erlebnisse in der Anstalt in G., sowie seine Erfahrungen mit anderen Aerzten gibt er folgende Darstellung: Im Jahre 1906 oder auch 1907 wurde ich vom Untersuchungsgefängnis G. der oben genannten Klinik überwiesen und nach etwa 4 Wochen wieder entlassen. 6 Wochen sollte ich dableiben. Vor meiner Ueberführung in die Klinik wurde ich dem Gerichtsarzt Prof. Dr. B. 2—3 mal vorgestellt, welcher meine Bitte, mich gesund zu erklären, einfach unbeantwortet liess.

In der Klinik wurde ich mit Ausnahme des Sonntags jeden Morgen von Herrn Prof. Dr. Sch. eingehend vernommen, ohne aber, wie es hier erfolgte, auf die Gerichtsakten einzugehen. Während ich allein im Aerztezimmer sass mit Herrn Professor, spielte draussen vor dem Fenster die Ehefrau des Herrn Professors mit dem Militärarzt, der zwei Jahre zur Klinik kommandiert war, Tennis. Von dem Militärarzt wurde ich jeden Abend von 5—7, oft bis 9 Uhr ins Verhör genommen, und während er dann am anderen Tage spielte, unterhielt er sich mit der Frau Professor unterm Fenster über das Verhältnis des Staatsanwaltes Sch. mit meiner Frau, und ein zynisches Lächeln begleitete die Unterhaltung. Das Fenster liess der Herr Professor extra offen, um Zeugen zu haben. So begann dann meine Untersuchung unter Folterqualen. Ich habe aber gesiegt und bin standhaft geblieben, obschon man mich noch mit Radfahren, Rechnen, Vorträgen usw. beschäftigte. Wenn auch die Gesichtszüge des Herrn Prof. Sch., die welk und jeden Tag verändert waren, verrieten, dass er in sexueller Beziehung verbraucht war, so habe ich mich doch immer wieder darüber gewundert, dass er seine Frau dem Militärarzt überliess zum Tennis und sonstigem Spiel. Gerade dieser Gesichtsausdruck, den der Herr Professor fast täglich wechselte, hat dazu geführt, mich so oft zu Spott und sonstigen Zwecken zu benutzen. Ich erinnere nur daran, wie er mich im Zirkus zu seiner Loge rief, wie er mich am Postschalter in St. veräppelte, wie er mich im Wartesaal zu S. fixierte.

Während meines Aufenthaltes in der Klinik nun lag ich ja als U.-Patient im Wachsaal und war da Zeuge, in welcher bestialischen Weise die Patienten von den Pflegern geschlagen und misshandelt wurden.

Baden in eiskaltem Wasser, wenn sich ein Patient beschmutzt hatte, Schlagen der Deliriumkranken bis zur Bewusstlosigkeit, sind nur leichte Quälereien. Eine Frau Sch. hatte nun Anzeige gemacht, da ihr Mann mit blauen Flecken übersät war, und es war ein Pfleger B., welcher zur anderen Abteilung versetzt war, und auch dort bei besseren Patienten diese am Geschlechtsteil riss, in Verdacht gekommen. Auf Befragen durch Herrn Prof. Dr. Sch. erklärte ich, dass mir von dem Verprügeln nichts bekannt sei. Ich habe absichtlich die Unwahrheit gesagt, weil ich nicht in solche Sachen verwickelt werden wollte.

Nach meiner Entlassung kam ich in das Untersuchungsgefängnis zurück, und es wurden dann noch mein Vater vernommen und Angehörige. Kurze Zeit hierauf wurde ich entlassen und durch die Polizei wieder der Klinik zugeführt. Ich kam wieder zum Wachsaal ins Bett. Einen Beschluss erhielt ich nachgesandt, der besagte, dass ich nicht nur an Epilepsie, sondern auch an Paranioa leide, nach den überzeugenden und einwandfreien Gutachten des Sachverständigen. Auch deckten sich die Angaben des Vaters mit den Ausführungen des Sachverständigen.

Nun war ja natürlich allgemeines Frohlocken, und fast täglich bildete in der Veranda des Herrn Professors meine Wiedereinlieferung den Unterhaltungsstoff. Da kam Herr Dr. v. V. zu mir, dem ich im Vertrauen mein Leid klagte, und sagte mir, indem er mich auf die Schulter klopfte; „Lassen Sie nur, D., Herr Professor verreist ja in diesen Tagen, dann nehme ich Sie nach vorn, und Sie kommen mit in den Garten!“ In meiner Abwesenheit waren nun aber schon die ganzen Misshandlungen aufgedeckt, und es war dem Herrn Professor doch peinlich, dass diese Sachen in die Öffentlichkeit kamen, und vor allen Dingen, dass ich von dem Verhältnis seiner Frau mit dem Militärarzt wusste. Ich musste unschädlich gemacht werden, hierin gipfelte die Rache des Herrn Professor. Nun begann die hypnotische Behandlung in der Weise, wie ich es so oft beschrieben habe. Natürlich gibt es Zweifler, die muss man mit einem mitleidigen Lächeln abfertigen. Stümper sind überall! In der Religion gibt es Gläubige und Ungläubige. Das ist ja müssig, hierüber auch nur ein Wort zu verlieren! Auch hier bin ich ja in diese unangenehmen Lagen gehängt. Einmal wird ein Patient neben mir gelegt, der mit Tasse, Kanne und Teller nach mir wirft. Dann versucht ein Patient den anderen zu suggerieren, dass er nichts essen soll, dass er mit stieren Augen des Nachts umherblicken muss usw. Durch die sittlichen Verfehlungen seiner Frau musste Herr Dr. Sch. G. verlassen. Dazu meine Anzeige! Sollte ich heute noch schweigen? Sollte ich jemand in Schutz nehmen, der gegen mich 3 Gutachten fälschte. Der mich vernichten wollte, um sich zu schützen? Nein! Ich nehme keine Rücksicht mehr. Wenn nicht jetzt, so kommt der Augenblick später, wo ich triumphierend dastehen kann. Kein Gefängnis, oder wie Herr Dr. K. sagte, Zuchthaus hindert mich daran!

Weshalb hält man mir meine Vorstrafen hier vor? Noch kein Arzt hat dies getan. Ich habe ja die letzte Strafe noch nicht verbüßt, die Braunschweiger ist mir erlassen. Aber wenn man Freude daran hat, nur zu, man soll nicht glauben, mich dadurch in künstliche Erregungszustände zu versetzen. Herr Prof. Sch.

verreiste nun auf längere Wochen. Ich kam in das sogenannte Drei-Herrenzimmer, mit einem Gutsbesitzer A. und einem Kaufmann H. zusammen. U.-Patient war ich ja nun nicht mehr, sondern wartete auf meine Abholung in eine Provinzialanstalt. Ich hatte die Landarmenbehörde gebeten, nach G. gebracht zu werden, und Herr Geheimrat Dr. Sch. hat diese Bitte befürwortet. Es vergingen längere Wochen, die ich in G. zubringen musste, und in dieser Zeit nahm ich an den hypnotischen und magnetischen Sitzungen teil. Auch schrieb ich für Herrn Dr. v. V. die Krankenjournale nach Diktat. So war ich täglich mit Herrn Dr. v. V. zusammen. Ich drückte die Uhr, wenn Patienten die Intelligenzprüfung machen mussten, und die Rechenexempel. Die armen Geschöpfe habe ich dann immer bedauert, weil es doch Unfug ist, dadurch auf Geisteskrankheit zu schliessen. Inzwischen kam Herr Prof. Sch. vom Urlaub zurück und kam täglich zur Visite.

Als ich dann nach G. abgeholt werden sollte, kam Herr Prof. noch des Abends spät zu mir, wünschte mir alles gute und sagte, ich sei doch nun mal ein kranker Mann und würde auch wieder besser werden.

So kam ich nach G. Nachdem ich hier einige Monate war, schrieb ich an Herrn Geheimrat Dr. Sch. — er kam nämlich nicht mehr zur Visite — und konnte man ihn nur brieflich erreichen, dass ich entlassen werden möchte.

Hier muss ich nun unterbrechen, um einige Beweise anzuführen, dass man auch Versuche unternimmt, in der hiesigen Klinik mich zu peinigen bzw. um Herrn Prof. Sch. zu helfen.

Der Arzt nahm die Tafel, machte hinter meinem Namen mehrere Kreuze und verliess den Saal. Er hatte die Anordnung getroffen, dass ich wieder neben Patient W. gelegt werden sollte, wodurch ich ja keinen Schlaf erhielt. Genau so wie in G. will man mich hier auch in unangenehme Lage bringen, veranlasst durch Herrn Prof. Sch. Wozu denn? Kam ich jemand zu nahe? Nur immer weiter! Immer weiter! Warten wir doch ab, wer siegt.

Im Jahre 1909 wurde ich dann von B. nach R. transportiert. Im Untersuchungsgefängnis kam nun auf Anordnung des Untersuchungsrichters der Gerichtsarzt Dr. D., mein früherer Teilhaber, 3 Wochen lang jeden Tag zu mir. Und was war das Ergebnis? Dr. D. erklärte mich für „gemeingefährlich geisteskrank“! Jetzt verlangte das Gericht noch ein Obergutachten der Universität G. Mit welchen gemischten Gefühlen ich nach G. ging, brauche ich wohl nicht zu sagen! Wenn ich vordem von Herrn Prof. Dr. Sch. schon gepeinigt war, so ging es jetzt aber recht los! Xmal waren 4—5 Herren da und quälten mich. Hiermit will ich Herrn Prof. Dr. Sch. verlassen und auf weitere Einzelheiten nicht eingehen.

Jetzt will ich einige Erfahrungen mit dem Herrn Gerichtsarzt Dr. N. in A. niederschreiben. Dieser Herr, in A. unter dem Namen der „Stadtbutte“ bekannt, macht den Eindruck eines Viehhändlers. Seine Spezialität besteht darin, dass er für die Alter Kontrollmädchen Atteste ausstellt, und sich dafür pro Stück 20 Mark geben lässt. Er bescheinigt ganz nach Wunsch die Haftfähigkeit oder die Haftunfähigkeit. Ausserdem erhält er freien Zutritt zur Befriedigung seiner sexuellen Triebe. Ein sauberer Gewerbe! Ein Mustermensch! Stolz können die Herren Aerzte auf solchen Kollegen sein. Im Krankensaal des Untersuchungsgefängnisses lag ich mit mehreren A.ern zusammen, welche mir glaubwürdig diese haarsträubenden

Sachen erzählten. Dann war unter dem Krankensaal der Aufnahmeraum für die Kontrollmädchen, die Strafe verbüßen mussten. Wenn ich des Abends zu Bett war und das Fenster offen liess, konnte man die Unterhaltungen der Mädchen hören. Herr Dr. N. bildete den Gegenstand der Unterhaltung. Natürlich liess ich ihm dieses fühlen, und, um mich günstiger zu stimmen, liess er durch einen Aufseher Zigarren durch die Tür stecken. Der Aufseher, sowie der Hausverwalter wurden in A. verhaftet und in Untersuchungshaft gesteckt. In solche Lagen bringt man mich.

Meine Erfahrungen mit Herrn Gerichtsarzt Dr. D. in R. habe ich so oft erschöpfend dargelegt, dass es sich erübrigts, darauf nochmals näher einzugehen. Seine Ehefrau hat sich, als sie sich von der Wahrheit meiner Angaben überzeugt hat, in der Badewanne ertrunken.

Der hatte also das grösste Interesse daran, mich in der Entmündigung zu belassen. Herr Dr. D.

Herr Sanitätsrat Dr. L., Gerichtsarzt R., hat mich auch 3 mal für krank erklärt. Später, als er sein Unrecht einsah, hat er sich erschossen.

Herr Direktor Sch. in L. hat mich ja auch so oft geschädigt. Er wusste, dass mein ältester Junge den Aerzten in L. gehörte, er wollte ja auch eine Trauung verhindern, und ich bin deshalb nicht hingegangen!

Dr. P. in B. ist nun erst ein Medium von Gott gezeichnet. Verwachsen, einäugig, zynisch! Ein Verbrecher, wie er im Buche steht! Sein gemeiner, diabolisch-wollüstiger Blick wirkt abschreckend. Ich lechze ordentlich danach, mit diesem Erzhalunken recht bald in B. wieder zusammenzutreffen! Aus Mitleid wird er dazu verwandt, hin und wieder ein Gutachten zu erstatten, weil er sonst nicht existieren kann und weil sein gemeiner Charakter ihn über Leichen hinweggehen lässt. Als er einmal 3 Minuten bei mir gewesen war, unterhielt er sich vor meiner Zellentür mit dem Polizeiinspektor über die Gemeinheiten, die er mit meiner 8jährigen Tochter gemacht habe! Ebenso mit meiner Frau! Beide haben ihn an seinem Geschlechtsteil lecken müssen. Solch eine bestialische Gestalt! Solch ein Scheusal! Mein 8jähriges Töchterchen ist verdorben dadurch, und meine Frau hat sich jetzt vor etwa 8 Tagen im Hals operieren lassen müssen, weil sie angesteckt ist von diesem Halunken! Er hat meine Frau und Tochter geschädigt. Ich habe bislang tiefes Stillschweigen hierüber noch bewahrt, der Augenblick ist noch nicht gekommen, und dieser Spitzbube hat dann noch die Frechheit, mir zu sagen, dass er es einsehen könne, dass ich durch ein Komplott geschädigt werden sollte. Er gönnte mir meine Diät nicht in M., die ich von Herrn Geheimrat H. erhielt. Aber es nützte nichts, Herr Geheimrat war auf meiner Seite, er sagte mir, dass ich die Diät immer behalten würde, er kennt Dr. P. nicht. Auch sagte mir dieser Halunke seinen Namen nicht, ich musste erst beim Herrn Untersuchungsrichter anfragen. Mit solchen zweifelhaften Elementen will man gegen mich arbeiten. Durch ein Privatgutachten hat er sich angeboten! Ich will diesen sauberen Patron verlassen, es regt mich unnütz auf.

16. 9. Auf Befragen, was das für Sachen seien, wegen der er in B. angeklagt sei, meint er, das hätte mit hier gar nichts zu tun. Ueber diese Dinge möchte er hier überhaupt nicht sprechen. Im übrigen seien das Unfallsachen gewesen, Un-

fälle, die alle ärztlich bescheinigt gewesen seien. Wenn also da jemand einen Betrug begangen hätte, dann sei er es nicht gewesen, höchstens die Aerzte.

Hat die letzte Nacht sehr schlecht geschlafen. Gibt an, durch die Exploration von gestern aufgereggt gewesen zu sein. Nahrungsaufnahme gut, Benehmen geordnet.

18. 9. Entmündigungstermin, in dem er bereitwillig Auskunft gibt. Inhaltlich decken sich seine Angaben mit den hier niedergelegten.

25. 9. Auf Befragen über seine Unfälle gibt er folgendes an: Den ersten Unfall habe er 1911 in B. in einem Omnibus gehabt. Es sei ein Zusammenstoss zwischen der elektrischen Trambahn und dem Omnibus gewesen. Er habe einen Stoss gegen die Seite bekommen und sei mit dem Kopf gegen den Pfeiler gefallen. Wunden habe er nicht gehabt, es sei ihm nur übel gewesen, habe Schmerzen gehabt. Er sei dann nach Haus gefahren, nach R., sei dort von Dr. D. untersucht worden, der damals zuerst Zucker feststellte. Für diesen Unfall habe er 500 Mark von der Elektrischen bekommen.

Der 2. Unfall sei in demselben Jahr in B. gewesen auf der elektrischen Trambahn. Er sei durch zu starkes Bremsen umgefallen und habe sich am Fuss verletzt. Er habe erst auf Entschädigung geklagt, habe dann die Klage zurückgezogen, habe keine Entschädigung dafür bekommen.

Im ganzen habe er wohl 10 Unfälle erlitten. Dreimal auf der Elektrischen, dann sei er einmal in einem Schlachterladen gefallen, dreimal in einem Restaurationslokal, dann in F. am Bahnhof. dann auf der Hochbahn. Als Entschädigungen habe er 1908 von der Hochbahn 400 Mark bekommen, 500 Mark von der Elektrischen für den ersten Unfall, dann einmal 25 Mark, einmal 600 Mark, im Schlachterladen 300 Mark. Mehr sei es wohl nicht gewesen.

Wieso er soviel Unfälle gehabt hätte, könne er nicht so erklären. Er sei davon überzeugt, dass es auf Beeinflussungen von seiner ersten Frau zurückzuführen sei, die ihm auf jede Weise schaden wollte. Z. B. sei er einmal von der Kaiserallee 121 mit der W-Linie zu einem Rechtsanwalt gefahren. Er sei nie in den Wagen gegangen, weil er wiederholt herausgeschafft sei, da er dort öfters seine verstorbene Frau getroffen habe, Prof. Sch. und seine Frau beschimpft habe und deshalb herausgewiesen worden sei. Aus diesen Gründen sei er immer auf dem Vorder- oder Hinterperron gestanden, so auch damals. Unmittelbar an der alten Wohnung, wo er früher gewohnt habe, sei ihm das Bild seiner Frau erschienen, das sei vor der Elektrischen immer hergegangen. Ueber diese Erscheinung habe sich das Pferd eines Schlachterwagens sehr erschreckt und sei quer über den Damm gegangen. Da habe der Führer ganz scharf gebremst, und da sei er hin- und hergeschleudert worden. Das habe seine Frau verschuldet. (Hat die Frau gewusst, dass sich das Pferd erschrecken wird?) „Ja, sie hat eben die Gelegenheit benutzt. (Bei allen Unfällen Frau im Spiel?) „Nein . . . ich vermute das, gesehen hab ich sie nicht immer.“ Zeigt bei der Darstellung der ganzen Sache viel Affekt, auf Einwürfe antwortet er sehr lebhaft, Zweifel an der Richtigkeit seiner Darstellung weist er entrüstet zurück.

26. 9. Auf Befragen: Er sei im Februar von hier nach H. gefahren, nachdem man ihn hier nicht in Schutzhaft genommen habe. Wo er in H. gewohnt habe, könne er nicht genau sagen, es seien verschiedene Hotels gewesen. Genaue Angaben über seinen Aufenthalt in H. könne er nicht angeben, auch nicht sagen, was

er dort gemacht habe, er wisse nur noch, dass er dort in der K.-Zeitung gelesen habe, dass er als Geisteskranker gesucht werde. Dann wisse er, dass er einen Schweizer getroffen, der für ihn telephoniert habe, weil er selbst nicht ans Telephon gehe. Er sei mit Vermittlung von Kontrakten beschäftigt gewesen, da habe er auch diesem Mann in G. eine Stelle verschaffen wollen. Meist hätte er die Vermittlungen auf Grund von Anzeigen in den Zeitungen gemacht, die er gelesen habe. Es sei ihm gesagt worden, dass er eine Annonce aufgegeben habe, das wolle er gerne zugeben. Es sei in der Deutschen Tageszeitung gewesen, soviel er wisse. Er habe damals mehrfach annonciert, daher wisse er die einzelnen Zeitungen nicht so genau. Er habe zu dieser Zeit noch verschiedene Vermittlungen gemacht, ob von denen welche perfekt geworden seien, wisse er nicht. Er gebe zu, damals sehr nachlässig die Sache betrieben zu haben, sonst sei bei ihm das bei seinen Geschäften nicht vorgekommen. Es sei allgemein üblich, dass man sich von den Leuten Vorschuss geben lasse, das sei nichts besonderes, dass er es bei dem Mann aus Gü. auch getan habe.

Den falschen Namen „R.“ habe er sich beigelegt, weil er doch von dem Amtsgericht K. gesucht worden sei. Das habe er auch sonst oft getan, das sei nicht strafbar. Sonst habe er sich in der Angelegenheit entschieden strafbar gemacht, aber nur wegen Gewerbevergehens, weil er die Sache verbummelt habe. Er habe die Absicht gehabt, dem Mann eine Stellung zu verschaffen.

28. 9. Ein anderer hier untergebrachter Untersuchungsgefangener (Matrose) versucht durch die Frau des D., die ihn besucht, Briefe hinauszuschmuggeln. D. geht scheinbar darauf ein, übernimmt die Briefe, gibt dieselben dann dem Arzt. Spricht sonst gern in Gegenwart anderer Kranker von den Misshandlungen, die die Kranken in Anstalten zu erleiden hätten, und denen sie wohl auch hier ausgesetzt wären, wenn man davon auch nichts zu sehen bekäme. Sein Benehmen ist sonst ein vollständig geordnetes, durch nichts auffälliges.

29. 9. (Schon einmal vorher falschen Namen angenommen?) „In früheren Jahren? Nee, das habe ich wohl nicht.“

(Jetzt R. genannt?) „Ja, weil ich von K. aus gesucht wurde.“

(Schon mal in der Sache vernommen?) „Ja, in B.“

(Bei Ihrer Vernehmung von den Anstalten gesprochen?) „Ja, das wussten die schon, er wusste von meiner Entmündigung alles.“

(In Eingabe vom 26. 6. Prof. Sch. als Sachverständigen vorgeschlagen?) „Ja.“

(Wie kommt das, da er doch Ihr Feind ist?) „Er sollte nur bestätigen, dass ich an Krämpfen litt, da fehlte mir dann mehrere Tage die Erinnerung.“

(Wozu von Krämpfen gesprochen?) „Der Richter wusste doch in allen Sachen Bescheid.“

(Wozu also Sie davon angefangen?) „Um zu erklären, dass ich öfters keine lückenlose Aussage machen konnte, übrigens seien Krämpfe keine Geisteskrankheit.“

(Verfehlungen milder beurteilen?) „An dies Wort kann ich mich nicht klammern, ich habe nur nicht als Lügner vor Gericht dastehen wollen.“

(Am 29. 6. 1914 plötzlich in einer Eingabe Ihre ganzen Sachen erzählt?) „Da kann ich mich auch nicht mehr erinnern daran.“

(Wozu plötzlich die ganzen Vorstellungen aufgeschrieben?) „Das weiss ich nicht, wahrscheinlich um mich zu verteidigen.“

(Nieren-Kolikanfälle?) „Das habe ich oft, ich habe nur nicht davon gesprochen.“

(Weshalb R. genannt?) „Ja, unter anderem, um den Beeinflussungen des Dr. v. V. zu entgehen.“

(Wie denken Sie sich das?) „Wenn man das Wesen oder Gestalt einer anderen Person annimmt . . . eingehend will ich darüber nicht sprechen.“

(Durch Annahme des Namens ändert sich doch die Person nicht?) „Aber selbstverständlich, wenn man unter dem Namen auch handelt?“

(Auch noch andere Gründe angegeben, wodurch R. geworden?) „Nein, das weiss ich im Augenblick nicht, man kann doch nicht alles behalten.“

(Sie haben geschrieben, Sie seien durch Dr. v. V. R. geworden?) „Ja, das weiss ich nicht mehr, darüber will ich auch nicht reden.“

(Warum gegen Urteil Berufung eingelegt?) „Weil es ein Gewerbevergehen ist und kein Betrug!“

(In G. wegen Betrug angeklagt?) „Es waren Vermittlungssachen.“

(Freigespochen?) „Ja.“

(Weshalb?) „Ich habe einen Beschluss eingestellt, dass das Verfahren eingestellt ist.“

(Weshalb eingestellt?) „Ich hätte Paranoia, habe damals Prof. Sch. gesagt.“

(In S. als Postbeamter gewesen?) „Ja.“

(Wann?) „Das kann ich nicht genau sagen.“

(Was für Stellung?) „Das kann ich nicht genau sagen.“

(Wie lang?) „Das weiss ich nicht.“

(In M. in Stellung?) „Ja, das habe ich schon mal angegeben.“

(Was dort gemacht?) „Am Rathaus und beim Kaufmann.“

(Wann war das?) „1885 oder 1886.“

(Später nicht mehr?) „Nein.“

(In Ihrem Schriftstück schreiben Sie, Sie seien nach dem Tode der ersten Frau dort in Stellung gewesen?) „Nein, nur einen Tag war ich dort.“

(Dann ist das hier die Unwahrheit?) „Ja, wenn ich das geschrieben habe.“

(Eifersüchtig auf Ihre Frau?) „Nein — — der Polizeikommissar B. hat ja wiederholt den Versuch gemacht.“

30. 9. Heute nachmittag Besuch von seiner Frau, die nach kurzem Aufenthalt und etwas erregter Auseinandersetzung wieder weggeht und dem Arzt sagen lässt, ihr Mann habe ihr Vorwürfe gemacht, sie habe mit einem Zahnarzt hier in K. ein Verhältnis. (D. war vor einigen Tagen in Begleitung eines Pflegers in der hiesigen Zahnklinik zur Behandlung.) D. habe erzählt, er habe gehört, wie der begleitende Pfleger und der Zahnarzt sich über die Sache unterhalten hätten. D. vom Referenten über die Sache befragt, gibt erst an, er habe gar nichts mit seiner Frau gehabt. Auf weiteres Fragen kommt er sofort mit der Sache heraus, kommt auch darauf zu sprechen, dass seine Frau mit einem Kommissar ein Verhältnis habe. Das seien alles keine Kombinationen, keine Wahnsideen, deshalb könne man ihn nicht für geisteskrank halten, das seien Privatangelegenheiten, die niemanden etwas angeingen.

Es wird D. vom Referenten auseinandergesetzt, dass derartige kombinatorische

Deutungen, derartiges, nur auf ganz unbestimmte Verdachtsgründe gestütztes Misstrauen die Annahme einer geistigen Störung sehr wahrscheinlich machten, und dass er, falls sich noch weitere derartige Sachen ereignen sollten, wahrscheinlich zu der Annahme einer geistigen Erkrankung bei ihm kommen müsse und würde.

1. 10. War heute wieder beim Zahnarzt. Hat sich dort nach Aussage des begleitenden Pflegers völlig geordnet, ruhig, sinngemäss benommen.

3. 10. Hat gestern mehrere Eingaben an das Gericht geschrieben, in denen er von einer wichtigen Privatangelegenheit spricht, die er aufklären müsse. Es seien Verschwörungen gegen ihn im Gange, schildert dann die Sache mit dem Zahnarzt, erzählt daun allerhand Dinge von dem ihn begleitenden Pfleger, behauptet, derselbe sei homosexuell usw., worüber eine Aussprache nicht möglich ist, da der betreffende Pfleger am 1. 10. hier wegging. Solange er noch hier war, hat D. nie ein Wort gegen ihn gesagt. Trotz dieser Eingaben, die D. geschrieben hat, bei denen es sich angeblich um Dinge von höchster Wichtigkeit handelt, ist er dauernd ruhig und gleichmässiger Stimmung, isst sehr gut, schläft ruhig und gleichmässig, benimmt sich überhaupt wie immer, völlig geordnet.

6. 10. Schreibt heute auf Aufforderung nachstehenden Bericht über die Einleitung der Fürsorgeerziehung für seinen Sohn. Behauptet, dass ihn die Beschäftigung mit dieser Frage ausserordentlich aufrege. Macht aber äusserlich nicht einen derartigen Eindruck.

„Mit Bangen habe ich immer daran gedacht, mal über die Gründe, welche zur Anordnung der Fürsorgeerziehung geführt haben, Auskunft geben zu müssen. Einmal, weil ich gerade in dieser Zeit Selbsterlebtes und mir nachträglich mitgeteilte Sachen nicht auseinanderhalten kann, und dann, weil ich in Handlungen, die die Wahrheit aufdecken mussten, durch die Festnahme meines Sohnes gestört worden bin.

Wie bereits gesagt, hatte ich auf der Fahrt von K. nach H. in allen Fenstern das Bild meiner Frau. Auch in verschiedenen Schaufenstern, vor denen ich in H. stand, sah ich dieses Bild in der Grösse eines 50-Pfennigstückes. Oft in fünf und mehr verschiedenen Formen, mir dann zurufend, dass mein Sohn in B. in schlechten Händen sei, ich müsse für ihn sorgen, es sei meine Pflicht usw.

Ich bin dann nach B. gefahren, habe meinen Sohn des Abends noch aufgesucht und sofort in verschiedenen Restaurants Erkundigungen über den Ruf der Firma eingezogen, die meinen Sohn beschäftigte. Einige Inhaber des Restaurants gaben ausweichende Antworten, andere riefen mir unaufgefordert zu, als ich eben das Lokal betreten hatte, dass ich meinen Sohn fortnehmen müsse. Andere wieder, ich hätte kein Recht dazu. Als ich meinem Sohn dann heftige Vorwürfe machte, weinte er bitterlich, bat mich, dass ich ihn doch unbehelligt lassen möchte, er wäre ja brotlos, wenn ich so weiter handelte. Er habe es bei der Firma gut, er wolle dableiben. Ich musste es aber besser wissen, ich gab ihm ein Portemonnaie nicht zurück, welches angeblich der Firma gehören sollte. In Wirklichkeit gehörte es aber dem Jungen, und so musste er seine Stellung aufgeben. Dieses wollte ich ja nur bezwecken. Dann bin ich mit dem Jungen in Berlin umhergezogen, er besorgte für mich die Telephongespräche und wurde bei einer solchen Gelegenheit auch festgenommen. Ich habe ja erklärt, dass ich aus bestimmten Gründen nie telephoniere.

Unter verschiedenen Namen habe ich dann Wohnungen gemietet, bin stets jedoch von den Leuten erkannt und bin dann fortgeblieben, oder aber auch es kam zu heftigen Szenen, da man mir sagte, es sei mein Sohn nicht usw.

In B. bin ich dann vernommen, über Sachen, die ich bestellt habe. Dieses gebe ich zu, damit hat mein Sohn aber nichts zu schaffen. Hier habe ich mich auch nicht strafbar gemacht. Ueber dieses Thema könnte ich noch tagelang schreiben, kann es jedoch erst, wenn die gerichtliche Untersuchung weiter fortgeschritten ist.

In Ch. war dann auch Termin wegen der Entmündigung. Ich wurde per Droschke hingekommen. Im Zimmer des Amtsrichters wurde ich von einem Referendar vernommen, während der Richter mit einer Dame am Fenster stand und mich fortgesetzt fixierte. Er unterhielt sich über meine Privatverhältnisse und sagte der Dame auch, dass er den Sohn ohne weiteres unter Fürsorge bringen würde, denn ich verfolgte den Zweck, den Jungen abzuschieben, da er den Aerzten in L. gehören sollte. Diesen Skandal würde er unter allen Umständen vermeiden.

Ich hatte das Beste im Auge für den Jungen, und tut es mir aufrichtig leid, dass die Sache so verfrüht ihren Abschluss fand, ohne dass ich Gelegenheit hatte, für den Jungen anderweitig zu sorgen.

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluss erhielt ich eine ablehnende Antwort vom Landgericht, trotzdem ich gebeten hatte, nochmals vernommen zu werden, um die Gründe zu Protokoll zu geben, dass die Aerzte in L. an der Erzeugung des Jungen beteiligt sind.

In Ch. konnte ich diese Gründe nicht angeben, da ja der Richter voreingenommen war und sich mit der Dame darüber unterhielt. Es wird mir später in B. Gelegenheit gegeben werden müssen, diese Sache nochmals zu verfolgen.“

Befragt, was mit dem Portemonnaie geworden wäre, das er seinem Sohn weggenommen habe, gibt er an, das Geld habe er so mit seinem Geld ausgegeben, es seien wohl 7 Mark oder so etwas gewesen. Er habe dem Jungen das Geld weggenommen, damit er hilflos sei, nicht wieder in das Geschäft zurückgehen könne und so bei ihm bleibe. Ausserdem glaube er, dass das Portemonnaie dem Zeugen gehört habe und nicht der Firma.

Bezüglich der Bestellungen, von denen er in seinem Bericht spricht, äusserte er sich, das seien Sachen gewesen, die er für den Jungen bestellt hätte, und zwar Anzüge, Wäsche usw. Die Sachen hätte er sich zur Auswahl schicken lassen, er wisse nicht genau, was aus den Sachen geworden sei. Gewählt habe er sie nicht, er hätte sie aber bezahlen können, wenn alles glatt geblieben wäre. Ueber die Ereignisse, die zur Einleitung des Fürsorgeverfahrens geführt haben, befragt, gibt er an, er hätte seinen Sohn immer geschickt, für ihn zu telephonieren, weil er selbst ja prinzipiell nie telephoniere aus bekannten Gründen. Einmal sei er nun auch in eine Wirtschaft telephonieren gegangen, in der sie sonst bekannt gewesen seien. Da sei aber ein neuer Wirt gewesen. Er sei selbst erst hinterher gekommen, da habe der Wirt den Jungen verhaftet lassen, weil er nicht gezahlt habe. Es sei nur ein Missverständnis gewesen, er habe aber nichts mehr dagegen machen können.

7. 10. Am Schluss der gestrigen Unterredung wurde D. von mir gesagt, dass ich

ihn nicht für geisteskrank hielte, sondern für geistig gesund und zurechnungsfähig, ohne mich auf nähere Angaben darüber einzulassen. Heute morgen übergab mir D. folgendes Schreiben:

„Ew. Hochwohlgeboren

gestatte ich mir, anknüpfend an die gestrige Schlussunterredung, meinen herzlichsten Dank zu sagen für die mir hier entgegengebrachte freundliche und gerechte Behandlung, und kommt dieser Dank aus besonders freudigem Herzen, weil Sie mir durch Handschlag versichert haben, mich nicht für geisteskrank zu erklären, und dass ich nicht entmündigt werden kann.

Gerade das letztere Versprechen bedeutet für mich ein Vermögen, und gibt mir neue Waffen in die Hand, um meine bisherigen Widersacher mit Erfolg nieder-kämpfen zu können. Triumphierend kann ich meine Feinde vernichten, die in der verwerflichsten Art und Weise mich früher geschädigt haben und die sich jetzt nicht scheuen, meine jetzige Ehe ebenfalls zu vernichten. Die 6 Wochen meines hiesigen Aufenthaltes sind nicht spurlos an mich vorübergegangen, ich bin belehrt und ausgerüstet mit neuem Material. Herr Dr. v. V., mag er mich in die unangenehmsten Lagen gehängt haben, bleibt mein treuer Kamerad in Sturm und Not. Donner kann wohl Felsen brechen, jedoch nie die zwischen uns bestehende innige Verbindung. Es kommt der Augenblick, wo ich in Gemeinschaft mit Herrn Dr. v. V. den sauberen Herrn Prof. Dr. Sch. entlarven und ihn züchtigen kann für die Unbill, die er mir in den letzten Jahren zugefügt hat. Auch für Sie bedeutet es doch zweifellos Ruhm, dass Sie die Mauer durchbrechen, die gewissenlose Elemente um mich gezogen haben. Ich erinnere hier nur an den Polizeikommissar B. in K. Eine ausführlich begründete Anzeige geht in Kürze an den Herrn Regierungspräsidenten ab. Im vollen Einverständnis mit Herrn Dr. v. V. handle ich ebenfalls bei einem Vorgehen gegen Prof. Dr. Sch. beim Ministerium, hat mir doch Herr Dr. v. V. erst vor einigen Tagen eine neue Fülle Material zugehen lassen.

Verlassen wir dieses Thema, halten Sie Ihr mir gegobenes Wort und Ihr Name wird demnächst noch oft gefeiert werden. Ich gebrauche Männer Ihrer Art. Ueber N. und P. kann ich Ihnen nähere Angaben nicht machen, es wird dieses in der Gerichtsverhandlung ja festgestellt. Hier hat ja auch der Schweizer, den ich bei mir hatte, seine Hand im Spiele gehabt, dessen Einfluss ich mich nicht entziehen konnte, um so mehr, als er die geringste Aenderung meines Gedankenganges erraten konnte. Die B.-Unfallsache kann mir nichts tun, mag dann Herr Prof. Dr. Sch. etwaige Beträge ersetzen. Eine Gestellung in B. am 1. 5. erfolgte ebenfalls im vollen Einverständnis mit Herrn Dr. v. V. nach reiflicher Ueberlegung, nachdem ich die Nacht zuvor im Tiergarten mich aufgehalten hatte. Ich selbst fühle das Bedürfnis, durch eine vorläufige Abgeschlossenheit von der Aussenwelt an der Weiterentwicklung der durch die hypnotische Behandlung bei mir ausgelösten Kraft in Gemeinschaft mit Herrn Dr. v. V. zu arbeiten, und dazu bietet sich ja jetzt eine passende Gelegenheit.

Herr Prof. Dr. Sch. hat sich ja durch Anordnung der Hypnose in sein eigenes Fleisch geschnitten, wusste er doch, dass eine Kraft in mir schlummerte, ähnlich wie sie unseren Singvögeln eigen ist, und hat er mich doch wiederholt verschiedenen Herren vorgestellt und diese Kraft als Telepathie bezeichnet. So Herr Dr., nun noch-

mals meinen herzlichsten Dank für alles, behandeln Sie diese Zeilen rein privat und sprechen Sie mit niemand darüber.

Helfen Sie mir zu meinem gerechten Sieg über meine Widersacher und halten Sie Ihre Versprechungen hoch!

Damit scheide ich von Ihnen.

Hochachtungsvoll ergebenst D.“

6. 10. Er fällt auf, dass D., der bisher mit Herrn Geheimrat S. noch keine spezielle Rücksprache genommen hat, plötzlich gestern denselben in einem Schreiben um eine Unterredung unter vier Augen ersucht, in der er in Kürze rasch von seinen Verfolgungen, dem Verhältnis seiner Frau mit dem Polizeikommissar erzählte und ersuchte, ihm Schutz gegen die Entmündigung zu gewähren.

Heute richtet er schon wieder nachstehendes Schreiben an Herrn Geheimrat S.:

„Hochgeehrter Herr Geheimrat!

In Verfolg der mir heute gütigst gestatteten Unterredung habe ich zur Begründung noch das Folgende gehorsamst vorzutragen:

Es ist mir in erster Linie darum zu tun, dass ich nicht entmündigt werde, und hat mir Herr Dr. K. bereits begründete Hoffnung gemacht, weshalb ich auch Ew. Hochwohlgeborenen ergebenst bitte, sich meiner gegenüber nicht verschliessen zu wollen. Genau die Manipulationen, die man bei meiner früheren Entmündigung ins Treffen führen wollte, sucht man jetzt wieder hervorzukehren. Als ich im Februar d. J. im Zimmer des Polizeikommissars B. war, unterhielt sich dieser Herr im Nebenzimmer mit dem Gewerbesekretär über das Verhältnis zwischen meiner jetzigen Frau und mir und sagte, dass man mich unschädlich machen sollte, da ich mit meiner Frau doch nicht mehr geschlechtlich verkehren könnte. Als der Kommissar das Zimmer nicht wieder betrat, ging ich hinein, fixierte ihn scharf und gab ihm zu verstehen, dass ich seine Unterredung wohl verstanden hatte. Er konnte mich nicht ansehen, schlug die Augen zu Boden und sagte nur, dass weder er noch seine Beamten von mir nichts wollten.

Gerade im Februar 1911, als ich die Vorladung wegen Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses in R. erhalten hatte — ich war im Januar aus der Anstalt entlassen — sagte mir die Erscheinung meiner ersten Frau, dass ich die Entmündigung doch nicht los werden würde, und dass ich eine ‚Hure‘ heiratete. Ich habe dann einen Skandal mit meiner jetzigen Frau gehabt auf öffentlicher Strasse, und hat mich meine Frau bei meinem Vormund angezeigt. Trotz dieses Einspruches erfolgte die Aufhebung, und wenn jetzt wieder eine Entmündigung eingeleitet worden ist, so wird sie betrieben, um den Verkehr zu unterdrücken. Auch hat hier der Gerichtsarzt Dr. N. seine Hand im Spiel.

Es sind in K. Sachen schon durchgesickert, und lachten mich die Leute auf der Strasse aus. Um dann auch einen Skandal zu unterdrücken, wurde die Lokalnotiz in die Zeitung lanciert, dass ich geistig nicht normal sei. Ich werde natürlich diesen sauberen Herren von der Polizei das Handwerk gründlich legen, und dazu erbitte ich Ihre Unterstützung insofern, dass Sie zu dem frevelhaften Spiel, mich zu entmündigen, nie und nimmer Ihre Hand bieten. Sofort von A. aus werde ich meine Massnahmen treffen gegen diese gewissenlosen Elemente. Noch muss ich

die Schmähungen hinnehmen und es mir gefallen lassen, dass die Leute mir zynisch nachrufen und lachen, insbesondere als ich jetzt zum Zahnarzt geführt wurde und mehreren Bekannten begegnete.

Durch meine Entmündigung wäre ja auch meine ganze Existenz vernichtet, und ich kann mir nicht denken, dass Sie die Hand dazu bieten, wenn Sie auch von vornherein ein Vorurteil gegen mich gehabt hatten und versuchten, mich mit Herrn K. zu vergleichen, der hier mittels Schraubenschlüssels geflüchtet ist. Es wäre nicht nötig, dass Sie diesen p. K. noch des Abends aufsuchten, um ihm zu suggerieren, dass auch ich gefährlich sei. Trotzdem bitte ich flehentlichst darum, mich nicht zu vernichten und der Wahrheit die Ehre zu geben, dass ich nicht geisteskrank bin.

Herr Oberarzt hat auch gegen mich ein Vorurteil und dieses durch verschiedene auffällige Anordnungen zu erkennen gegeben. Weshalb? Herr Oberarzt hält die Partei mit Herrn Prof. Dr. Sch. Es soll G. nicht in Verruf kommen. Gestern hörte ich von dem Patienten Herrn H., dass man Herrn Prof. Dr. Sch. bereits die Provinzialanstalt abgenommen habe und er nur noch die Universitätsklinik inne hat. Es rächt sich alles auf Erden und diese Unvorsichtigkeit, seinen Oberarzt von Gr. mitzunehmen nach G. Lediglich doch nur, damit die Frau ihren sexuellen Trieb befriedigen kann, wovon ganz Gr. redete. Von solchen Elementen bin ich für krank erklärt worden, ich, der nie im Leben das geringste Zeichen einer Geisteskrankheit gezeigt hat. Wenn ich auch an Krämpfen leide, so sind diese Anfälle nicht mit Geisteskrankheit zu verwechseln.

Ew. Hochwohlgeborenen gehorsamster D.

Ich bitte diese Zeilen als vertraulich zu betrachten. D. O.“

10. 10. Ganz gute Stimmung, ebenso wie immer, nichts Auffälliges.

Gibt auf Befragen an: Hier sei es ihm sehr gut gegangen, hier sei ihm nichts widerfahren, hier habe er auch nichts gesehen oder gemerkt das sei draussen gewesen und im Gefängnis.

(Wer ist Da.?) Das ist ein Kriminalbeamter.“

(Hat Sie der verfolgt?) „Ja, wiederholt.“

(Jetzt auch noch?) „Nein.“

(Warum nicht?) „Er ist nicht mehr im Dienst.“

(Weshalb verfolgt?) „Das kann ich nicht mehr genau sagen.“

(Ausser R. schon mal falschen Namen geführt?) „In meinen früheren Jahren? Nein, das hab ich nie!“

(1894 Di. genannt?) „Das weiss ich nicht mehr das müsst ich lügen.“

(Warum zuerst verfolgt worden?) „So genau kann ich das nicht sagen, ich kann nicht auseinanderhalten, was ich selbst gesehen habe und was mir erzählt wurde.“

(Schon mal geisteskrank gewesen?) „Nein, niemals.“

(Aber doch selbst behauptet?) „Das kann ich nicht sagen.“

(Seit wann zerstörten Sie Ihre Sachen?) „Das ist so oft passiert.“

(Wann zuerst?) „1896 muss es gewesen sein.“

(Weshalb damals?) „Das kann ich nicht mehr wissen.“

(1897 gesagt, Sie seien periodisch geisteskrank?) „Das kann ich nicht erklären, das weiss ich nicht mehr.“

(1906 Wiederaufnahme beantragt mit der Begründung, geisteskrank gewesen zu sein?) „Das hat mir Dr. v. V. gesagt.“

(Damals Dr. v. V. noch nicht gekannt?) „So . . . ja es sind mir viele Sachen von meinen Vormündern in die Feder diktiert worden.“

(Haben Sie sich damals für krank gehalten?) „Nein, ich habe mich nicht für krank gehalten.“

(1909 geschrieben: „da ich nicht mehr krank bin“, also vorher krank?) „Man klammert sich doch nicht an ein einzelnes Wort.“

(Früher viel Betrügereien gemacht und Schwindeleien?) „Nein, Schwindeleien hab' ich nie gemacht, da bin ich durch meine Entmündigung nur hineingerissen worden.“

(1904 geschrieben, Sie wollten ein neues Leben führen?) „Ja, wer weiss, wer mir das suggeriert hat.“

(1904 schrieben Sie von einer ausgeschlossenen Willensfreiheit bei Ihnen?) „Ja, das hat Rechtsanwalt S. aufgeschrieben.“

(Zu Dr. D. gesagt, Sie wollten wegen Halluzinationen nach S.?) „Das halte ich für ausgeschlossen, dass ich das gesagt habe.“

(Dr. D. mal was gegen Sie getan?) „Der ist schuld an meinem Unglück, der hat gegen mich gearbeitet.“

(Weshalb?) „Das ist die Geschichte mit dem Verhältnis von Staatsanwalt Sch.“

(Sonst noch was gegen Sie getan?) „Nee, sonst nichts.“

(War 1905 im Gefängnis was los?) „Nee, nee, nichts von diesem.“

(Im Februar freigesprochen?) „Ja, unter Ausschluss der Oeffentlichkeit. Das ist das Wichtigste daran, das ist die Hauptsache.“

(Die Unfälle in B. alle gehabt?) „Ja, selbstverständlich.“

(Wieso so viele?) „Darüber kann ich nichts sagen.“

(Hält Ihre Frau Sie für geisteskrank?) „Meine Frau, das weiss ich nicht.“

(Frau mit Messer bedroht?) „Da geb' ich keine Auskunft darüber.“

Hier in K. schwebt auch noch ein Verfahren gegen ihn, das sei wohl die grösste Sache, die da sei. Es sei eine Vermittlungsgeschichte.

- 12. 10. Nach beendeter Beobachtung entlassen.

Gutachten.

In dem nachstehenden Gutachten soll der Beweis erbracht werden, dass D. nicht geisteskrank ist. Weiter soll der Beweis erbracht werden, dass D.'s ständig und immer wiederkehrende Behauptung, nicht geisteskrank zu sein, von ihm nur deshalb vorgebracht wird, um seinen sonstigen als Ausflüsse einer geistigen Störung imponierenden Angaben und Aeusserungen erst recht diesen Charakter zu geben, um keinen Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit aufkommen zu lassen, — mit anderen Worten, dass diese Angaben erfunden und simuliert sind, um tatsächlich praktisch als geisteskrank zu erscheinen. Der Angeklagte geht — dies ist meine Ueberzeugung, die nachstehend erläutert und bewiesen werden soll, von der Annahme aus, dass man ihn sicher für geisteskrank erklären werde, wenn er im Gegensatz

zu dem den wahnhaften Charakter sichtbar und deutlich tragenden Inhalt seiner Behauptungen seine eigene geistige Gesundheit immer wieder betone; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, wie es ja auch schon verschiedene Gutachter betont haben, dass D. viel zu intelligent ist, um nicht zu wissen, dass seine gehäuften sonderbaren Angaben von den Aerzten als krankhafte angesehen werden müssen, sofern dieselben für wahr genommen werden. Um in die Gedankengänge des Angeklagten, die zu diesen gewiss eigenartigen Kombinationen geführt haben, mit der es ihm aber bisher gelungen ist, recht geschickt zu operieren, etwas hineinleuchten zu können, und zu zeigen, wie dieselbe entstanden ist und zu erweisen, dass es sich um willkürliche, schlau ausgedachte Erfindungen handelt, muss man die in jeder Beziehung reichhaltige Vergangenheit des D. etwas genauer darlegen, und zwar seine kriminelle sowohl wie seine psychiatrische, und schliesslich das allzu häufige Ineinandergreifen derselben.

Vorerst nur einige Worte über die Persönlichkeit des D. selbst. Von einigen Gutachtern wird bei ihm erbliche Belastung angenommen. Andere sprechen von einer degenerierten oder moralisch bzw. psychisch minderwertigen Persönlichkeit. Mir erscheint von diesen Annahmen keine bewiesen. Die Angaben über erbliche Belastung stammen nur von dem Angeklagten selbst, haben also nach meiner Ueberzeugung gar keinen Wert. Dass dieselben auch tatsächlich willkürlich erfunden sind, beweist auch die Zeugenaussage des Vaters des D. aus dem Jahre 1906 in den G.-Akten. Von irgendwelchen Zeichen oder Symptomen einer nervösen oder psychischen Degeneration lässt sich auch nichts finden, und seine moralische Minderwertigkeit hat sich nur in einer fortgesetzten Kette von Schwindeleien und Betrügereien gezeigt, was aber sicher nicht ohne weiteres als krankhafte Erscheinung angesehen werden kann. Dass seine Intelligenz eine durchaus gute, in mancher Beziehung sogar weit über dem Durchschnitt stehende ist, wird selbst von jenen Gutachtern zugegeben, die im übrigen glauben, seinen Angaben Glauben schenken zu dürfen. Im ganzen erscheint also D. von Hause aus als ein recht intelligenter Mensch mit wenig Neigung zu geregelter Arbeit und dem Bestreben, sich durch Betrug und Schwindelei ein bequemes Dasein zu verschaffen, verbunden mit einem Hang zum Lügen, im übrigen aber als durchaus normal. Ueber die Frage der Epilepsie wird später noch eingehender zu sprechen sein.

Sein kriminelles Vorleben beginnt 1890 beim Militär mit Unterschlagungen und Urkundenfälschung. 1893 bzw. 1894 sind zwei ähnliche Prozesse gegen ihn anhängig, die ihm eine Strafe von 2 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus einbringen. Um dieselbe Zeit spielt auch in M. ein Betrugsprozess gegen ihn, der ihm 4 Wochen Haft bringt. Ich möchte hier gleich einschalten, dass es D. gelungen ist, obwohl er seinerzeit von verschiedenen Gutachtern als

geistigesgesund zur Zeit der Tat bezeichnet wurde, durch Strafaufschübe, Gnadengesuche, rechtzeitige Neuerkrankungen zu erreichen, dass er die erst erwähnte Strafe nur teilweise, die zweite bis heute überhaupt noch nicht verbüßt hat.

Bis zum Jahre 1904 finden sich dann keine aktenmässigen Beweise für strafrechtliche Vergehen des D., was wohl in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass er in diesen Jahren wiederholt und längere Zeit in Irrenanstalten gewesen ist, also keine Gelegenheit hatte, seine Beträgereien fortzusetzen. So war er vom 23. 2. 1895 bis 11. 7. 1895 in H. und daran anschliessend bis 17. 6. 1896 in L. In den Jahren 1899 bis 1904 war er dann wiederholt in den Irrenanstalten G. in R. und S. bei Schw. Genauere Angaben waren mir nicht zugänglich, weil die Krankengeschichten aus diesen beiden Anstalten — was noch aus anderen Gründen sehr bedauerlich ist — abhanden gekommen sind, und zwar, wie ich Grund zur Vermutung habe, nicht ohne Mitwirkung des D. selbst.

Jedenfalls beginnt im Jahre 1904 eine neue Serie von Beträgereien, denn in den Akten der Staatsanwaltschaft R. finden sich nicht weniger als 5 gegen ihn erstattete Anzeigen. Es handelt sich immer um ähnlich geartete Vergehen, wie sie D., auch jetzt wieder praktiziert hat. Er antwortet auf Inserate, schiebt fingierte Personen vor oder gibt sich für jemanden anderen aus, lässt sich Provisionen auszahlen, Vorschüsse geben, oder versucht wenigstens, solche zu erhalten, ohne in der betreffenden Angelegenheit nur irgend etwas zu unternehmen. Nachdem D. wegen dieser Vergehen am 14. 2. 1905 auf Grund des § 51 freigesprochen worden war, hat er sich im Laufe der nächsten Zeit wieder eine Reihe von Kautionschwindeleien zuschulden kommen lassen, wie aus den vorerwähnten G.-Akten hervorgeht. In den Jahren 1907, 1908, 1909 sind dann wieder bei den verschiedensten Gerichten ähnlich geartete Anzeigen gegen ihn erstattet worden, so in G., R., St u. a. mehr. In keinem dieser zahlreichen Fälle gelangte es zu einer Verurteilung.

In den nächsten Jahren hat D., der auch sonst eine häufige Veränderung seines Aufenthaltsortes liebte, seinen Wohnsitz nach B. verlegt, und hier finden wir ihn, wie aus den Akten der Staatsanwaltschaft daselbst hervorgeht, erfolgreich mit einer neuen Art von Betrug beschäftigt, dem Unfallschwindel, d. h. dass er auf Grund von fingierten oder absichtlich übertriebenen Unfällen z. T. mit Erfolg ansehnliche Entschädigungssummen herauszulocken versucht. Ob nicht nebenher noch andere strafrechtlich zu ahndende Unternehmungen von seiner Seite gemacht wurden, entzieht sich meiner Kenntnis, nur geht aus dem Bericht der Polizei hervor, dass das Ehepaar D. Waren schuldig bliebe, sonstige Schulden machte und dgl. mehr. Ausserdem versuchte er den Unfallschwindel auch in anderen Städten ausserhalb B. Wegen eines Teils dieser Vergehen steht er heute noch unter Anklage.

Nachdem D. der B.-Boden anscheinend auch wieder zu heiss geworden war, übersiedelte er im November 1913 nach K. Aus dieser Zeit sind bis zu den im März 1914 von A. aus verübten Beträgerereien keine anderen Verfehlungen aktenmässig bekannt geworden, aber aus einzelnen Aktenvermerken, sowie Andeutungen des D. selbst, scheint hervorzugehen, dass auch noch in einer Reihe anderer Orte, z. B. P. und N., Anzeigen gegen ihn erstattet worden sind. In A. hat er mit Hilfe einer von ihm unter falschem Namen aufgegebenen Announce wieder einem Vorschnitter, wie schon so oft, Geld entlockt. Diese chronologische Zusammenstellung der kriminellen Vergangenheit und Gegenwart des D. auf Grund des mir zur Verfügung stehenden Materials kann keinen Anspruch auf lückenlose Vollständigkeit machen. Abgesehen davon, dass einige aktenmässige Beweise fehlen, bin ich überzeugt, dass eine ganze Reihe von ähnlichen Vorfällen gar nicht zur Kenntnis des Gerichts gekommen sind, und dass man bei Kenntnis sämtlicher diesbezüglicher Handlungen des D. eine ununterbrochene Kette konstruieren könnte, die nur durch die jeweiligen Aufenthalte in Krankenhäusern, Irrenanstalten oder Untersuchungsgefängnissen unterbrochen würde. Während so die kriminelle Seite der Persönlichkeit des D. etwas Eintöniges, Gleichbleibendes zeigt, sind die Erscheinungsformen dessen, was in seinem psychischen Leben von vielen Seiten als krankhaft gedeutet worden ist und noch mehr fast die Beurteilung, die seine psychische Persönlichkeit gefunden hat, mannigfaltig und zwar sowohl in strafrechtlicher wie in zivilrechtlicher Hinsicht, mit welchen beiden Fragen ich mich ja auch zu beschäftigen habe. D. ist bereits etliche 20 Mal gutachtlich in psychiatrischer Hinsicht beurteilt worden, wie sich aus nachfolgender, nach dem vorhandenen Material chronologisch zusammengestellter Tabelle ergibt:

Gutachtentabelle.

Zeit	Gutachten	Tenor des Gutachtens
27. 1. 95	Stadtkrankenb. H.	Z. Zt. geisteskrank.
1. 2. 95	"	Geisteskrankheit infolge Epilepsie.
28. 8. 95	L.	Heilung nicht ausgeschlossen.
26. 3. 96	L.	Genesen entlassen.
26. 6. 96	Dr. W.	Epil., im Gefängnis epil. Geistesstörung, kein § 51.
7. 96	Dr. L.	Dasselbe.
18. 8. 96	Dr. Sch.	Z. Zt. geistig gesund.
20. 9. 96	Dr. Schm.	§ 51 nicht vorliegend.
27. 12. 96	Stadtphysikus H.	Wahrscheinlich unheilbar.
3. 12. 98	Dr. L.	Epil., geisteskrank, vermutlich dauernd.
31. 5. 00	"	Geistiger Zustand gebessert und fähig, seine Angelegenheiten zu besorgen.
19. 5. 08	Dr. D.	Epil., steuere seiner Verblödung entgegen.

Zeit	Gutachten	Tenor des Gutachtens
5. 5. 04	Dr. Sch.	Keine epile. Erscheinungen.
8. 5. 04	Kreisarzt H.	Verdacht der Geistesstörung.
29. 11. 04	Dr. D.	Verhandlungsfähig.
14. 2. 05	„	Epile., Halluzinationen, vielleicht simuliert. § 51 vorliegend.
14. 2. 05	Dr. Sch.	Geistige Degeneration infolge erblicher Belastung u. Epil. Zurechnungsfähigkeit vermindert.
11. 6. 06	Prof. B.	Zurechnungsfähig, aber Epil.
8. 06	Prof. Sch.	Epile. u. paran. Krankheitsbild, schlechte Prognose. § 51 vorliegend.
8. 09	„ „	Dasselbe.
20. 6. 10	„ „	Degenerierte Persönlichkeit, Entmündigung wegen Geistesschwäche.
30. 3. 11	Dr. M.	Moral. minderwertige Persönl. Epil. nicht bewiesen, kann Angelegenheiten besorgen.
25. 5. 14	Dr. Pl.	Keine geistige Störung.
6. 7. 14	„ „	Dasselbe, kein § 51, psychisch minderwertig.
18. 7. 14	Dr. N.	Kein § 51.
21. 7. 14	Dr. S.	Weder geisteskrank, noch geistesschwach.

Der Beginn der, wenn man so sagen darf, psychiatrischen Laufbahn des D., fällt in sein 25. Lebensjahr, in die Zeit des Beginns der von ihm zu verbüssenden Zuchthausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren. Bis dahin hatte noch niemand irgendeine psychische Anomalie vermutet, speziell verdient hervorgehoben zu werden, dass er seine militärische Dienstzeit, abgesehen von der Unterschlagung und der deshalb erhaltenen Strafe, ohne jede Behinderung absolvierte, und dass er auch in den Verhandlungen, die zu seiner Bestrafung führten, niemals eine Andeutung von seiner Erkrankung machte, auch keinerlei darauf hindeutende Symptome erkennen liess, sondern seine Verteidigung in durchaus zweckentsprechender Weise führte.

In der Haft fiel D. dann dadurch auf, dass er nachts aufstand, hin und her ging, Unfug verübte, was er alles hinterher nicht zu wissen vorgab. Ausserdem behauptete er, Sinnestäuschungen zu haben. Im Krankenhouse solle er dann Schwindelanfälle gehabt haben und nach Angabe des Krankenwärters Krampfanfälle. Auf Grund der ersterwähnten Erscheinungen kam D. ins Krankenhaus und von dort in die Irrenanstalt L. Die damals geschilderten Symptome sowie die damals gestellte Diagnose auf Epilepsie bilden die Grundlage des grössten Teiles der dem D. so oft zugeschriebenen bzw. zugebilligten geistigen Erkrankung. Sehen wir uns die damaligen Symptome und die aus denselben gezogenen Schlussfolgerungen etwas näher an. Ein bis dahin absolut gesunder, aber schlecht beleumdet Mensch —

im April 1894 wird D. von der Polizei B. als lügenhafter Mensch bezeichnet, der nur darauf ausgehe, durch Schwindeleien seine Mitmenschen zu schädigen — der bereits einmal wegen Unterschlagung ein Jahr Gefängnis verbüßt hatte, fällt im Gefängnis zur Zeit, wie seine Revision vom Reichsgericht verworfen worden ist, er also keine Möglichkeit mehr sieht, der Strafe zu entgehen, durch „allerhand Unfug“ auf, den er nachts verübt und von dem er am nächsten Tag nichts wissen will. Dazu behauptet er, Sinnestäuschungen zu haben, klagt über Schwindelanfälle und soll nach Angabe des Wärters Krampfanfälle gehabt haben. Was spricht darin für Epilepsie? Der nächtliche Unfug, von dem er nichts wissen will? Dies müssten also allnächtlich sich wiederholende Dämmerzustände gewesen sein. Die angeblichen Sinnestäuschungen? Solche sind bei der Epilepsie ausserhalb von Verwirrtheitszuständen sehr selten, und D. war zur Zeit, wo er diese behauptete, vollkommen geordnet und klar. Die Schwindelanfälle, die in erster Linie seiner subjektiven Schilderung entstammen? Die Krampfanfälle, die nur durch den Wärter beobachtet sind? Wer weiss, wie unendlich schwer oft der Unterschied zwischen einem hysterischen und epileptischen Anfall, ja sogar zwischen einem echten und simulierten Anfall sein kann, wird speziell dieser Beobachtung eines Wärters keine grosse Bedeutung beimessen können. Wenn nun aber noch hinzukommt, dass seitdem, das ist seit 20 Jahren, bei D., der doch monatelang, ja jahrelang in Anstaltsbeobachtung war, niemals ein Dämmerzustand, ein echter Schwindelanfall und, was schliesslich doch das einzigst beweisendste ist, niemals ein wirklicher Krampfanfall beobachtet werden konnte, sondern nur immer von solchen von ihm oder seiner Frau erzählt wird, oder davon in ärztlichen Attesten gesprochen wird, die aber auch wieder nur auf seinen Angaben beruhen, und ferner erwogen wird, dass weder von einer Charakterveränderung im Sinne einer epileptischen Degeneration, geschweige denn, von einer Intelligenzabnahme bei D. gesprochen werden kann, so wird man meiner Ueberzeugung nach die Annahme einer epileptischen Erkrankung bei D. ganz fallen lassen müssen, und zwar für diese ersten, wie für alle späteren diesem Grundeiden zur Last gelegten Erscheinungen. Es wäre nun zu erwägen, wie die damals registrierten Erscheinungen aufzufassen und zu beurteilen sind. Es liegen, soweit sich derartige Zustände rückblickend überhaupt beurteilen lassen, zwei Möglichkeiten vor. Entweder handelt es sich um eine sogenannte Situationspsychose, wie wir sie unter dem Einfluss einer unlustbetonten Situation bei dazu disponierten Individuen entstehen sehen, wobei der Wunsch, krank zu sein, ebenfalls eine gewisse Rolle spielt, oder es war bewusste Simulation. Gegen die erste Annahme spricht das Fehlen einer nachweisbaren Grundlage, während die Symptomatologie des Zustandes, wie wir sie geschildert finden, und das rasche Abklingen mit der Veränderung der Umgebung recht gut zu diesem Krank-

heitsbild passen würde, und zwar, wenn man die angeblichen Krampfanfälle berücksichtigt, zu der hysterischen Form desselben. Mir persönlich erscheint es aber wahrscheinlicher, dass es sich auch damals um bewusste Simulation gehandelt hatte, doch lässt sich dies natürlich nicht mit Sicherheit beweisen. Für die Beurteilung des ganzen Zustandes bleibt es auch völlig gleichgültig, ob man geneigt ist, sich der einen oder der anderen Anschauung anzuschliessen, keinesfalls jedoch kann man diese Vorgänge als sicher epileptische ansprechen, und auf ihnen die sich durch die ganzen Jahre hindurch hinschleppende Diagnose Epilepsie aufbauen. Im weiteren Verlauf finden sich, worauf ich schon hingewiesen habe keinerlei Stützpunkte für die Annahme dieser Erkrankung. Es wäre in diesem Zusammenhang noch der Erregungszustände zu gedenken, von denen in den Angaben des D. bzw. seiner Ehefrau häufig die Rede ist, in denen er Gegenstände zertrümmert, Kleider zerschnitten haben soll und dgl., die von manchen Seiten auch als epileptisch aufgefasst worden sind, nachdem D. fast regelmässig hinterher behauptete, nichts von diesen Taten zu wissen. In neuerer Zeit jedoch, seitdem in das regelmässig mit psychischen Krankheitsbegriffen operierende Verteidigungssystem des D. eine neue Note gekommen ist, finden auch diese Zustände eine andere Erklärung von seiner eigenen Seite. Während er nämlich früher einfach behauptete, von seinen häufigen Straftaten nichts zu wissen, sind in den letzten Jahren bei seinen so häufigen Konflikten mit dem Strafgesetz angebliche Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen in den Vordergrund geschoben worden und diese letzteren haben nun nach seiner Angabe eine besondere Bedeutung für das Zustandekommen jener oben erwähnten Erregungszustände. Er behauptet nämlich, durch das Gesicht seiner verstorbenen Frau, das ihm aus den betreffenden Gegenständen entgegengegrinst habe, zu den Zerstörungen derselben veranlasst worden zu sein. Durch diese neuartige Interpretation, die sich auffällig gut dem neuen Krankheitsbilde anpaßt, wird die Annahme, dass es sich dabei um epileptische Zustände handeln könnte, stark erschüttert. Im übrigen beruhen unsere Kenntnisse über derartige Vorkommnisse in erster Linie ja auch nur auf seinen und seiner Frau Angaben, während die diesbezüglichen Zeugenaussagen äusserst spärlich zu nennen sind. Es ist nicht erwiesen, dass D. wirklich wertvolle neue Gegenstände und Kleider zerstört hat und es ist andererseits dem ausserordentlich wohlüberlegt vorgehenden D. zuzutrauen, dass er ein oder das andere Mal mit Bewusstsein einem Zeugen eine derartige Szene vorspielte, um eben einen Zeugen aufweisen zu können. Möglich wäre es auch noch, daß bei diesen Zuständen der Alkoholgenuss, dem D. fröhrr anscheinend ziemlich ergeben war, eine gewisse Rolle spielt, und wir es bei demselben mit den Zornesausbrüchen eines Betrunkenen zu tun haben. Zur Stütze der Diagnose Epilepsie können diese Angaben jedenfalls nicht herangezogen werden.

Wie ich schon erwähnt habe, ist in den letzten Jahren, etwa seit dem Jahre 1906, mehr eine andere angebliche geistige Erkrankung in den Vordergrund geschoben worden, und zwar hat man von paranoiden Zuständen gesprochen, d. h. also, einer krankhaften Störung der Geistesstätigkeit, die mit systemisierten Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen einhergeht. Es ist hier nicht der Ort, in Erörterungen über den klinischen Begriff der Paranoia einzutreten. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass von einer Paranoia mit ihrem stetig fortschreitenden und sich ausbildenden unkorrigierbaren Wahn nicht die Rede sein kann, sondern dass man höchstens, wie es auch Prof. Sch. getan hat, von paranoidischen oder paranoiden Zuständen sprechen kann, d. h. also von Zuständen, die in ihrer Symptomatologie sich dem Begriff der eigentlichen Paranoia mehr oder weniger nähern. Die klinische Erfahrung kennt eine Reihe solcher paranoider Zustände, die auf verschiedenem Boden entstehen können, deren Zugehörigkeit und Umgrenzung noch ein Streitobjekt unter den Fachleuten bildet. Jedenfalls muss aber für derartige Zustände eine entsprechende Grundlage nachweisbar sein, und diese fehlt meines Erachtens bei D. völlig. Man findet solche Zustände auf dem Boden des angeborenen Schwachsinnes. Dass dieser nicht vorliegt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Ferner finden wir sie bei der Gruppe der so genannten Psychopathen in mehr oder minder flüchtiger Form, meist im Anschluss an affektbetonte Ereignisse. Auch für diese Annahme findet sich bei D. kein Anhaltspunkt. Schliesslich soll nicht unerwähnt bleiben, dass man in seltenen Fällen auch auf dem Boden der epileptischen Degeneration derartige Zustände sehen kann, dass aber auch diese Basis in dem vorliegenden Falle fehlt, glaube ich im Vorstehenden bewiesen zu haben. Die angeblich paranoiden Zustände des D. scheinen mir also gewissermassen in der Luft zu schweben, aus dem Nichts entstanden zu sein, und dieser Annahme entspricht es auch vollkommen, dass wir sie ohne Veranlassung auftauchen sehen, und zwar dann, wenn er sie zu seiner Verteidigung nötig hat, und ebenso wieder verschwinden, wenn seine momentanen Beziehungen zur Justiz dieselben entbehrlich oder sogar hinderlich erscheinen lassen. Zum besseren Verständnis dieser Behauptung wird es nötig sein, in etwas detaillierter Form die Beziehungen sowohl kausaler wie zeitlicher Natur, die zwischen den angeblichen Erkrankungen und den Straftaten bestehen, zu untersuchen.

Wenn wir unter Berücksichtigung dieser eventuellen Zusammenhänge die verschiedenen Akten durchgehen, so finden wir im einzelnen folgendes: Nachdem in einem der ersten gegen D. anhängigen Betrugsprozesse am 4. 12. 1894 seine Revision vom Reichsgericht verworfen worden war, tritt in demselben Monat, wie ich oben schon angeführt habe, plötzlich eine Erkrankung auf. Im weiteren Verlauf desselben Prozesses wird Ende September 1896 das von ihm mit Berufung auf eine Geistesstörung beantragte Wieder-

aufnahmeverfahren verworfen und schon am 3. 11. desselben Jahres berichtete seine Ehefrau an das Gericht von einer Verschlimmerung seines Zustandes und von heftigen Anfällen, die sich eingestellt hätten. In einem anderen Verfahren ist für den Juni 1897 ein Termin angesetzt. D. sandte dann ein Attest, dass er krank sei und erreicht dadurch eine Verschiebung des Termins auf den August 1897, zu welchem er aber auch nicht kommt, sondern die Ehefrau wieder von einer hochgradigen Verschlimmerung des Leidens und Erregungszuständen seit dem Erhalt der gerichtlichen Ladung berichtet. Nachdem er dann am 9. 9. 1897 doch verurteilt worden ist, ersucht am 5. 10. die Ehefrau wieder um Strafaufschub unter Berufung darauf, dass er z. Zt. wieder geisteskrank sei. In dem folgenden Jahre wird dann seine Entmündigung von Seiten der Ehefrau beantragt und durchgeführt, womit er, wie ich später noch zeigen werde, ein neues wertvolles Hilfsmittel im Kampfe gegen das Gesetz gewonnen hat, das er jetzt wieder von neuem zu Hilfe nehmen möchte. Da in den folgenden Jahren immer wieder Aufforderungen wegen Antritt der Strafe an ihn ergangen waren, hat er wiederholt immer mit Hinweis auf seine Erkrankung, seine zerrüttete Gesundheit um Strafaufschub gebeten, oder um Erlass der Strafe angesucht. Auch in den späteren Jahren hat er diese Methode beibehalten und noch im Oktober 1906 ein Wiederaufnahmeverfahren wegen Geisteskrankheit beantragt. Am 18. 12. 1911 wurde er neuerlich zum Strafantritt aufgefordert und schon am 21. desselben Monats erbittet die Ehefrau neuerlich um einen Strafaufschub mit der Begründung, dass D. zuckerkrank sei und die Strafe nicht verbüßen könnte. Dasselbe Spiel wiederholt sich im Novemver 1912 und Juni 1913.

Besonders charakteristisch gestalten sich diese Zusammenhänge in den folgenden Betrugsprozessen aus G. Anfangs März 1904 werden verschiedene Anzeigen gegen D. erstattet. Bereits am 17. 3. wird er wegen Geisteskrankheit in die Irrenanstalt aufgenommen. Nachdem es ihm dann gelungen war, die Hauptverhandlung ziemlich lange hinauszuschieben, wurde dieselbe auf den 29. 10. 1904 angesetzt. D. erscheint jedoch in derselben nicht, sondern entschuldigt sich mit Krankheit, da er am 23. 10. bereits als geisteskrank in das Krankenhaus H. aufgenommen worden war, ans dem er jedoch schon wieder am 1. 11. entlassen wurde. Es wurde dann ein neuer Termin auf den 29. 11. 1904 angesetzt, jedoch am 28. berichtet der Vormund, D. sei krank, liege zu Bett und könne nicht zur Verhandlung kommen. Gleichzeitig wird ein vom 15. 11. datiertes ärztliches Attest vorgelegt, wonach D. wegen Epilepsie und Geistesstörung der Anstaltaufnahme bedürftig sei. Nun wird am 29. 11. ein Haftbefehl gegen ihn erlassen, dem er dadurch zu entgehen weiss, dass er am 1. 12. in die Irrenanstalt S. zur Aufnahme kommt. Am 24. 12. befindet er sich aber bereits wieder in B. und wird dann erst im Januar auf Grund eines Steckbriefes verhaftet. Hier äussert er dann zum erstenmal,

und zwar am 24. 1. 1905, in der Untersuchungshaft paranoide Ideen, die sich damals in erster Linie auf den Staatsanwalt Sch. in R. beziehen, von dem er behauptet, er hätte ein Verhältnis mit seiner Frau. Nachdem dann in einer anderen Sache im April 1906 von G. aus wieder ein Haftbefehl erlassen worden war, hat er sich am 21. 4. wieder in die Irrenanstalt G. begeben.

Dass D. auch in anderer Beziehung geschickt und erfolgreich mit seiner geistigen Erkrankung zu operieren versteht, beweist die Tatsache, dass er anlässlich seiner so zahlreichen in B. und anderswo durchgeföhrten Unfallschwindeleien zweimal einen Vertrag, durch den er gegen eine im übrigen ganz respektable Abfindungssumme auf weitere Ansprüche verzichtet hat, anficht unter Berufung darauf, dass er z. Zt. des Abschlusses der Verträge geisteskrank gewesen sei.

Die vorstehende Zusammenstellung zeigt uns, wie eng jedesmal der Neuausbruch oder die Verschlechterung der geistigen Erkrankung des D. mit dem Verlauf des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens ist. Die Abhängigkeit der demonstrativ sichtbar gemachten krankseinsollenden Vorstellungen von äusseren Umständen und zwar in dem Sinne, dass D. jedesmal dann mit denselben stärker hervortritt, wenn es seinen Interessen entspricht, bzw. wenn es seiner Ansicht nach nötig ist, dieselben dicker aufzutragen, geht auch aus dem Ergebnis der hiesigen Beobachtung und dem Verhalten des D. nach seiner Entlassung von hier deutlich hervor. Während er in den ganzen ersten Wochen seines hiesigen Aufenthaltes, solange er annehmen konnte und auch zweifellos annahm, dass seine Krankheit anerkannt würde, sich vollständig vernünftig und geordnet benommen hatte, keinerlei mit der momentanen Umgebung im Zusammenhang stehende möglicherweise wahnhaften Vorstellungen äusserte, änderte sich dies ganz unmittelbar, nachdem ihm mit Absicht gesagt worden war, dass man ihn für gesund hielte. Wäre die Annahme, es sei die Beteuerung des D., er sei nicht geisteskrank, ehrlich, berechtigt, so hätte er folgerichtig sich jetzt erst recht jeder Aeusserung und jedes Hinweises enthalten müssen, aus der man auf eine eventuelle Geisteskrankheit hätte schliessen können, denn darüber kann ja gar kein Zweifel bestehen, dass ihm die Tatsache, dass derartige Behauptungen, wie er sie vorzubringen liebt, als geisteskrank bezeichnet werden müssen, völlig klar ist. Statt dessen hat aber D. von dem Moment an in intensiver Weise begonnen, mit allerhand wahnhaft gefärbten Vorstellungen auszukramen, die er sowohl mir wie den anderen Aerzten direkt aufdrängte. Es war das sichtliche Bestreben zu erkennen, die Meinung zu erschüttern, die man über ihn gefasst hatte, und in dem Sinne umzuändern, dass man ihm das Prädikat eines Geisteskranken erteilen müsse. Dabei ist er in ausserordentlich geschickter Weise vorgegangen und hat eine Reihe von Behauptungen erst dann aufgestellt, nachdem der betreffende Pfleger, der angeblich Zeuge gewesen war,

entlassen worden ist, so dass eine Widerlegung seiner Angaben nicht mehr möglich war. Auch nach seiner Entlassung aus der Klinik tritt dieses Bestreben in noch verstärktem Masse hervor, da er bis zu seinem Abgang zu erkennen glaubte, dass das Urteil über ihn sich nicht geändert hatte.

Auch in anderer Beziehung ergibt das Studium der Akten noch interessante Hinweise. Angeblich kämpft D. dauernd um Anerkennung seiner geistigen Gesundheit, wünscht und verlangt seine Bestrafung, um dadurch seine geistige Gesundheit bewiesen zu haben, sowie er jedoch von einem Gutachter in einem in diesem Sinne für ihn günstigen Tenor beurteilt wird, wendet er sich unter zum Teil recht fadenscheinigen Vorwänden gegen denselben, lehnt ihn ab und verlangt einen anderen, bzw. führt in seinen Eingaben eine ganze Kollektion von Gutachtern auf, die ihn für geisteskrank gehalten und erklärt haben, was also mit Recht seinen Interessen widersprüche. So war es mit Prof. B., Dr. Pl., Dr. N. und dasselbe wird er voraussichtlich jetzt mit mir beginnen. Hingegen verlangt er immer wieder, es solle Prof. Sch. zur Begutachtung herangezogen werden, der ihn bereits wiederholt als geisteskrank bezeichnet hat, was um so auffallender ist, weil er auf der anderen Seite eben diesen zu einer in seinem angeblichen Wahnsystem eine Rolle spielenden Figur gemacht hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass D., wenn es ihm in Wirklichkeit darum zu tun gewesen wäre, verurteilt zu werden und dadurch seine geistige Gesundheit zu beweisen, in einzelnen Fällen dazu in der Lage gewesen wäre. Um nur einen Fall aus der jüngsten Vergangenheit herauszugreifen, so hätte er sich ja nur mit dem Bescheide des Dr. N., den derselbe an Gerichtsstelle abgegeben hat, begnügen brauchen. Statt dessen hat er mit der fadenscheinigen Begründung, er müsse sich gegen die Aeusserung dieses Gutachters, dass er an paranoischen Wahnideen litte, wenden, Berufung gegen seine Verurteilung eingelegt und dadurch erreicht, dass er einer neuerlichen Begutachtung unterzogen wurde. In Wirklichkeit hat er wohl gehofft, wieder für völlig unzurechnungsfähig erklärt zu werden, was für ihn auch von folgenschwerer Bedeutung ist, weil er sich sagen musste und wohl auch gesagt hat, dass, im Falle seiner Verurteilung in A., nicht nur damit ein Präjudiz für alle noch gegen ihn anhängigen Strafverfahren geschaffen worden wäre, sondern dass auch die Möglichkeit bestand, dass er auf Grund dieser gerichtsmässig anerkannten Zurechnungsfähigkeit zur Verbüssung der noch ausständigen Strafen herangezogen werden könnte.

Es erübrigts sich noch auf die von D. geäusserten Beeinträchtigungs- und Verfolgungsvorstellungen sowie seine angeblichen Sinnestäuschungen etwas näher einzugehen. Dass wir es nicht mit einem unerschütterlichen, echt paranoischen Wahnsystem zu tun haben, das in seinen Grundprinzipien dauernd bestehen bleibt, und sich nur immer weiter ausbaut, habe ich

bereits hervorgehoben. Es erscheint unmöglich, aus dem ganzen Gewirr und Wust von Gedankengängen ein Grundprinzip herauszuschälen. Die Dinge stehen alle nur in einem mehr oder minderlosem Zusammenhang miteinander, der bei vielen überhaupt nicht mehr erweislich ist. In anderen macht sich eine grosse Monotonie bemerkbar. Man sieht, dass die Erfindungsgabe erlahmt und mit kleinen Variationen wiederholen sich immer wieder dieselben Angaben, was so weit geht, dass sich dieselben Redensarten, Worte und Phrasen immer wieder finden. Während sich monate-, ja jahrelang keine derartigen Aeusserungen bei D. finden, treten dieselben dann in geeigneten Zeitmomenten in gehäufter Weise hervor und zwar berichtet er mit Vorliebe immer von Dingen, die sich abgespielt hätten, während er niemals im Moment, wo angeblich derartige Ereignisse stattfinden, dies zur Kenntnis der Beobachter bringt. Ebenso berichtet er auch immer nur nachträglich über seine Sinnestäuschungen. So hat er am Schluss seiner hiesigen Beobachtung auch behauptet, hier wiederholt Stimmen gehört zu haben, während sich in seinem ganzen Verhalten niemals auch nur der geringste Anhaltspunkt dafür hatte finden lassen. Auch entspricht seine gleichmässig ruhige Stimmungslage, sein durch nichts gestörtes Wohlbefinden, die ganze Affektlage, in der er sich befindet, durchaus nicht dem, was man berechtigt zu erwarten wäre bei einem Menschen, der dauernd äusserst unerquicklichen Verfolgungen ausgesetzt ist und unter der Einwirkung von Sinnestäuschungen steht, die ihm Befehle erteilen, denen er blindlings gehorchen muss. Es erscheint die Annahme durchaus berechtigt, dass D. im Laufe seiner langjährigen Irrenanstaltlaufbahn von den übrigen Kranken vieles gelernt und angenommen hat, und dies mit unverkennbarem Geschick reproduziert. Speziell seine Behauptung über die hypnotisch-suggestive Fernverbindung, in der er mit Dr. v. V. stehe, macht sehr stark den Eindruck von etwas Angelerntem, da er in dieser Sache immer nur wieder dieselben Gedanken reproduziert und keineswegs das bietet, was einem paranoischen Wahnsystem wirklich entsprechen würde. Wenn er bei Explorationen in die Enge getrieben für eine seiner Handlungsweisen keine Erklärung oder Entschuldigung mehr findet, dann ist sein letztes Hilfsmittel die Behauptung, Dr. v. V. hätte ihm das in dem Moment so befohlen, oder er verweigert eine weitere Auskunft mit dem Hinweis darauf, darüber werde er erst später sprechen.

Es ist mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass D., wie es auch aus seinem jetzigen Verhalten schon hervorgeht, jetzt erst recht mit seinen Behauptungen über angebliche Verfolgungen und Beeinflussungen hervortreten wird, die sich zunächst gegen die Klinik und den Gutachter selbst richten dürften. Es ist nicht anzunehmen, dass D., dem es 20 Jahre lang gelungen ist, mit seiner angeblichen Geisteskrankheit seinen verdienten

Strafen zu entgehen, seinen Betrug eingestehen wird, sondern er wird mit allen Mitteln versuchen, an diesem Schwindel festzuhalten, weil er hoffen wird, dadurch neuerliche Begutachtungen zu erreichen, von denen unter Umständen wieder eine für ihn günstig ausfallen könnte. Ich erwähne es deshalb besonders, weil man aus dem Festhalten seiner Behauptungen keinesfalls den Schluss auf ihre Realität ziehen darf. In demselben ist meiner Ansicht nach nichts anderes zu sehen als ein verzweifelter Kampf um seine endgültige Freisprechung, da ihm wohl bewusst ist, dass im Falle der Zurechnungsfähigkeitserklärung eine ganze Reihe von schweren Strafen seiner harren dürften und ihm außerdem für alle Zukunft die Möglichkeit genommen wäre, etwaige neue Beträgereien mit dem Mantel der geistigen Krankheit zu schützen.

Zusammenfassend gebe ich demnach mein Gutachten in Beantwortung der an mich gestellten Fragen dahin ab:

D. war zur Zeit der Tat nicht in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesfähigkeit, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, und ist es auch heute nicht

Der im Vorstehenden eingehend wiedergegebene Fall — nur so war es möglich, dem Leser ein einigermaßen klares Bild der gewiss nicht einfachen Persönlichkeit zu geben — bietet eine ganze Reihe interessanter Erscheinungen. Vor allem zeigt er auch wieder die grosse Bedeutung, die den ersten Begutachtungen derartiger Individuen zukommt, weil der spätere Gutachter sich nur schwer der Beeinflussung durch das früher gefällte Urteil entziehen kann. Mit der, wie ich glaube, fälschlichen Annahme der Epilepsie war dem D. von vornherein ein gewisses Merkzeichen gegeben, das auch in späteren Jahren nicht ganz unwirksam gewesen ist, wie aus manchen Beurteilungen hervorgeht. Speziell kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, was Siemerling immer betont, man sollte niemals Epilepsie diagnostizieren, ohne einen Anfall gesehen zu haben. Auch der von Nerlich mitgeteilte Fall, der in manchen Punkten an D. erinnert, behauptete Epileptiker zu sein, doch waren niemals Krampfanfälle oder Verwirrtheitszustände gesehen worden. Auch in dem von Wassermeyer veröffentlichten Fall K. handelte es sich ähnlich wie hier, um einen von Haus aus geistig minderwertigen Menschen, der wahrscheinlich bei seiner ersten Untersuchungshaft an einer akuten Geistesstörung erkrankt gewesen war — dieselbe Annahme erscheint mir bei D. berechtigt — und späterhin eine irrtümlich angenommene organische Geisteskrankheit in ihm geeigneten Momenten vorgeschrützt hat und sich dadurch jahrelang der strafrechtlichen Verfolgung entzogen hat. Mit Recht weist Wassermeyer bei diesem Fall, der auch angeblich Dämmerzustände gehabt haben will, darauf hin, dass Paranoia ein Leiden sei, dass nicht nur an einem Tag auftrete und am anderen völlig geschwunden sei.

Dasselbe liesse sich auch bei unserem Fall sagen. Aehnliche Fälle finden wir noch bei Riehm und Schott. Mönkemöller hebt hervor, dass bei Simulanten häufig Entmündigung beantragt wird, um die geistige Erkrankung, losgelöst vom Strafverfahren, zu beweisen und dies dann wieder verwerten zu können, und Schäfer bemerkt, dass Simulanten lebhaft dagegen protestieren, geisteskrank zu sein, aber dafür sorgen, dass der Verdacht ihrer Geisteskrankheit genügend Nahrung findet.

Beide Behauptungen finden wir bei D. wie an einem Schulbeispiel bestätigt, er wehrt sich anscheinend gegen die Entmündigung, beteuert seine geistige Gesundheit, bringt aber um so mehr krauses und offensichtlich „verrücktes“ Zeug zum Vorschein, je mehr man an seine geistige Gesundheit zu glauben scheint. Besonders bezeichnend ist in dieser Hinsicht seine Stellungnahme jenen Gutachtern gegenüber, die ihn für geistig gesund bezeichnen, worauf ich im Gutachten schon hingewiesen habe.

Mit diesen Einzelheiten ist das Interessante des vorliegenden Falles noch nicht erschöpft. Er bietet mit seinen Unfallschwindeleien eine noch verhältnismässig seltene, aber praktisch recht bedeutsame Art der simulatorischen Betätigung. Ich konnte im Rahmen des Gutachtens, bei der Beantwortung der mir gestellten Fragen, nicht näher darauf eingehen, aber in der ausführlichen Vorgesichte finden sich die entsprechenden Mitteilungen. Es ist interessant zu sehen, wie seine angeblichen Halluzinationen auch bei der Konstruktion — so muss man wohl sagen — seiner Unfälle zeitweise herangezogen werden. Allem Anscheine nach ist auch diese Seite seiner Tätigkeit eine recht einträgliche gewesen. Es ist hier nicht der Ort, auf die Frage der Simulation nervöser Erscheinungen nach Trauma einzugehen, die ja insofern schon anders zu bewerten sind, als in den allermeisten Fällen das Trauma doch anerkannt werden muss, während hier die Simulation schon beim Trauma beginnt. Die Literatur bringt nicht viele derartige Fälle. Mönkemöller weist eingehend auf sie hin, ähnliche Fälle bringen Rosenbach, Marcuse und Placzeck, welch letzterer auch in dem vorliegenden Fall ein äusserst klares und treffsicheres Gutachten erstattet hat.

Man wird nun keinesfalls D. als einen psychisch intakten und vollwertigen Menschen ansehen können. Es handelt sich wohl auch um einen jener Degenerierten, die die angeborene Fähigkeit zu lügen und sich zu verstehen haben und dabei eine grosse Beharrlichkeit entwickeln. Er ist ein Gewohnheitsverbrecher, dessen psychischer Mechanismus bei mangelhafter angeborener Entwicklung höherer ethischer Begriffe durch mancherlei Schädlichkeiten des Lebens noch gelitten hat. Er zeigt auch das von Fürstner für derartige Individuen hervorgehobene süßlich devote, biedermännische, mit Religiösität coquettierende, bald frechzynische Wesen. Immerhin ist er als ausgesprochener Simulant, wenn auch auf einer gewissen pathologi-

schen Basis, anzusehen. Er scheint mir ein Beispiel dafür zu sein, dass der Satz, den Raimann wohl mit Recht aufstellt, manchmal bewiesen werden kann: „Es lassen sich fast alle psychischen Elementarsymptome vortäuschen, den Kriterien des Verlaufes aber, die uns die Klinik lehrt, ist kein Simulant gewachsen.“

Literaturverzeichnis.

- Becker, Pseudologia phantastica und Simulation. Klinik für psych. u. nerv. Krankheiten. (Sommer.) 1910. Bd. 4. S. 241.
- Bennecke, Simulation und Selbstverstümmlung in der Armee unter besonderer Berücksichtigung der forensischen Beziehungen. H. Gross', Archiv. 1911. Bd. 43. H. 3 u. 4.
- Birnbaum, Simulation und vorübergehende Krankheitszustände auf degenerativem Boden. Aerztl. Sachverst.-Ztg. 1909. Nr. 3. — Zur Simulation geistiger Störungen. H. Gross' Archiv 1916. Bd. 66, S. 71.
- Bischoff, Simulation von Geistesstörungen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 1905. Bd. 62. S. 126.
- Bolte, Ueber einige Fälle von Simulation. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 60. S. 47.
- Bresler, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. Halle 1904.
- Claus, Ein Fall von simulierter Geistesstörung. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 33. S. 161.
- Crell, Ueber Simulation und Dissimulation. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 56. S. 454.
- Dedichen, Ein Teil von simulierter Geisteskrankheit. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 56. S. 407.
- Fielding-Blandford, Die Seelenstörung. Uebersetzt von Kornfeld 1878. Zit. nach Siemens.
- Frank, Ein Fall von Simulation. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 54. S. 136.
- Fritsch, Simulation und Dissimulation. Dittrich's Handbuch der ärztl. Sachverständigkeit. Wien 1908.
- Fürstner, Ueber Simulation geistiger Störungen. Archiv. f. Psych. Bd. 19. S. 601.
- Hamburger, Einige Fälle funktioneller Erkrankungen bzw. Simulation derselben. Wiener med. Wochenschr. 1911. S. 699.
- Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Aufl. 1909.
- Hoppe, Simulation und Geistesstörung. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin. Bd. 25. H. 1. — Ibidem. Bd. 27. H. 2. — Ibidem. Bd. 28. H. 1. — Simulation bei zweifelhaften Geistesstörungen. Ibidem. Bd. 35. 1908. — Simulation eines Psychopathen. Ibidem. 3. Folge. 1916. Bd. 51.
- Hübner, Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Bonn 1914.
- Jolly, Simulation von Geistesstörung. Aerztl. Sachverst.-Ztg. 1913. Nr. 10. S. 214.
- Jung, Ueber Simulation von Geistesstörung. Journal f. Psych. u. Neurol. 1913. Bd. II.
- Kautzner, Aus der gerichtsärztlichen Praxis. Archiv f. Kriminalanthrop. I. Bd.
- Kirchhoff, Nachweis der Simulation bei einem Strafgefangenen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 39.

- Knapp, Jahrelange Simulation eines Verblödungszustandes. Berliner klin. Wochenschr. 1908. 14.
- Leppmann, F., Simulation von Geisteskrankheiten. In: Becker, Die Simulation von Krankheiten und ihre Beurteilung. Leipzig, Georg Thieme, 1908.
- Marcuse, Ein Fall von Simulation. Med. Klinik 1. 1913.
- Metzger, Simulation und Dissimulation von Geisteskrankheiten. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 10. 585. 1914.
- Mönkemöller, Zur forensischen Wertung der Simulation psychischer Krankheiten. H. Gross' Archiv. 1915. Bd. 63. H. 2 u. 3.
- Nerlich, Ein Fall von Simulation geistiger Störung. H. Gross' Archiv. 1912. Bd. 50. H. 1. S. 24.
- Peretti, Simulation von Geisteskrankheit. Med. Klinik. 1914. Nr. 35. S. 1337.
- Placzeck, Simulation von Geistesstörung und Schwerhörigkeit. Med. Klinik. 1911. Nr. 30. S. 1176.
- Raimann, Ueber Simulation von Geistesstörungen. Jahrbuch f. Psych. 1902. Bd. 22
- Reiss, Ueber Simulation und Geistesstörung. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. 1914. 35. 676.
- Riehm, Zur Frage der Simulation von Geisteskrankheiten. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 1908. 65.
- Rosenbach, Simulierte Geistesstörung mit dem Symptom falscher Antworten. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 65. H. 8.
- Salgo, Fälle von Simulation. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 52. S. 900.
- Schäfer, Simulation von Geisteskrankheit. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1914. 10. 604.
- Schott, Ueber Simulation von Geistesstörung. Münchener med. Wochenschr. 1904. S. 1869. — Simulation und Geistesstörung. Archiv f. Psych. Bd. 41. S. 254.
- Siemens, Zur Frage der Simulation von Seelenstörung. Archiv f. Psych. Bd. 14. S. 40.
- Siemerling, Simulation und Geisteskrankheit bei Untersuchungsgefangenen. Berliner klin. Wochenschr. 1905. S. 1489. — Strittige geistige Krankheit.
- Schmidtmann, Handbuch der ger. Medizin. Bd. 3. — Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin. 3. Folge. Bd. XII u. XIII.
- Simulation, Gesammelte Aufsätze von Schmeckler, Hammerschlag usw. Wien, Moritz Perles, 1907.
- Snell, Ueber Simulation von Geistesstörung. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. XIII. 37, 44.
- Stern, Beiträge zur Klinik hysterischer Situationspsychosen. Archiv f. Psych. Bd. 50. H. 3.
- Wassermeyer, Geisteskrankheit oder Simulation. Friedrich's Blätter f. gerichtl. Medizin. 1912.
- Wilbrand und Lotz, Simulation von Geisteskrankheit bei einem schweren Verbrecher. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 45.
- Wilmanns, Ueber Gefängnispsychosen. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Halle 1908. Bd. VIII. H. 1.